

- 
- 29.08.02**      **Kantonsratsbeschluss über die Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge!» (Titel der Botschaft: Steuerliche Entlastung von Familien: Kinder- und Betreuungsabzüge)**
- 22.08.11**      **V. Nachtrag zum Steuergesetz (Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge!» [Titel der Botschaft: Steuerliche Entlastung von Familien: Kinder- und Betreuungsabzüge])**

- Unterlagen:
- Bericht und Antrag der Regierung zum Inhalt der Gesetzesinitiative vom 4. November 2008
  - Botschaft und Entwurf der Regierung zum V. Nachtrag zum Steuergesetz vom 4. November 2008
  - Anträge der vorberatenden Kommission vom 11. März 2009

Ammann-Rüthi, Ratspräsident: Das Präsidium sieht eine gemeinsame Eintretensdiskussion für beide Vorlagen vor. Auf das Geschäft 29.08.02 einzutreten, ist der Kantonsrat gesetzlich verpflichtet.

Güntzel-St.Gallen, Präsident der vorberatenden Kommission: Auf die Vorlagen ist einzutreten.

Die vorberatende Kommission hat das «st.gallische Steuerpaket» mit klaren Mehrheiten zuhanden des Kantonsrats verabschiedet. Dabei wird die Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge» dem V. Nachtrag zum Steuergesetz deutlich vorgezogen. Der IV. Nachtrag mit Anpassungen an übergeordnetes Recht sowie der Ausgleich der kalten Progression wird durch die vorberatende Kommission mit einer Senkung der Bandbreite bei der Grundsteuer ergänzt. Eine Kommissionsmotion zur Einführung eines proportionalen Einkommenssteuertarifs wurde aber klar abgelehnt. Weil wir davon ausgegangen waren, dass alle drei Geschäfte zusammen beraten werden, erlaube ich mir, die erste Seite so zu belassen, wie ich es vorbereitet habe.

Die Beurteilung der vorberatenden Kommission einerseits und von Regierung und Steueramt andererseits deckt sich weitgehend darin, dass im Kanton St.Gallen weiterer Handlungsbedarf besteht, damit er sich zumindest im interkantonalen Steuerwettbewerb wieder im Mittelfeld platzieren kann. Trotz einer sehr komfortablen Eigenkapitalsituation, die sich durch den Abschluss 2008 nochmals deutlich verbessern wird, sind jedoch Spitzenpositionen für den Kanton St.Gallen finanziell kaum verkraftbar und somit keine realistischen Zielsetzungen! Angesichts der Bedeutung dieses Geschäftes und der grossen Anzahl von Anträgen, die teilweise bereits in der vorberatenden Kommission gestellt worden sind, erlaube ich mir, ausführlich über die Beratungen in der Kommission zu berichten. Die vorberatende Kommission behandelte – in Anwesenheit des zuständigen Regierungsrates und der Mitarbeiter aus dem Departement sowie des Steueramtes – das Geschäft an einem Tag. Das Initiativkomitee war durch Mitglieder der vorberatenden Kommission vertreten. Die CVP-Fraktion hatte Anfang 2008 eine Gesetzesinitiative eingereicht, in der die Erhöhung der geltenden Kinderabzüge um die Hälfte – d.h. auf Fr. 7'200.– für Kinder im Vorschulalter bzw. auf Fr. 10'200.– für Kinder in Ausbildung – verlangt wird. Die Regierung beantragte dem Kantonsrat die Ablehnung der Initia-

---

tive und unterbreitete mit dem V. Nachtrag zum Steuergesetz einen Gegenvorschlag. Nebst den Kinderabzügen – etwas weniger weitgehend als in der Initiative – soll auch der Kinderfremdbetreuungsabzug erhöht und ein Eigenbetreuungsabzug eingeführt werden. Mit grosser Mehrheit entschied sich dann aber die vorberatende Kommission für die Gesetzesinitiative, weil sie einfacher sei, die Familie stärke und keine Rechtsunsicherheit wegen des Eigenbetreuungsabzuges entstehen liesse. Die vorberatende Kommission trat einstimmig mit 17:0 Stimmen auf den V. Nachtrag zum Steuergesetz ein. Wie vom Präsidenten erwähnt, ist Eintreten auf eine Initiative zwingend, weshalb bei der Initiative «50% mehr Kinderabzüge» nicht abgestimmt werden musste.

Nun zur Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge». Diese wird dem V. Nachtrag zum Steuergesetz vorgezogen. Bei der Behandlung der Gesetzesinitiative und dem V. Nachtrag zum Steuergesetz standen sich unterschiedliche gesellschaftspolitische Vorstellungen gegenüber. So wurde ausgeführt, dass der konventionellen Familie Priorität einzuräumen sei, was bei den Kinderabzügen zu berücksichtigen sei, die deshalb höher anzusetzen seien als Fremdbetreuungsabzüge. Dem wurde entgegengehalten, dass gesellschaftliche Entwicklungstendenzen durch das Steuergesetz (abgekürzt StG) nicht oder höchstens marginal beeinflusst werden können. Wenn beide Elternteile arbeiten, sei dies aufgrund der wirtschaftlichen Situation in den meisten Fällen notwendig und nicht freiwillig. Es sei deshalb gerechtfertigt, auch den Fremdbetreuungsabzug – wie von der Regierung beantragt – zu erhöhen. Erwähnt wurde zudem, dass diesbezüglich auch auf Bundesebene Verschiedenes in Beratung sei. Zu prüfen sei beim Fremdbetreuungsabzug eine Limitierung auf die Höhe des Zweitverdienstes, um nicht neue Steuerschlupflöcher zu schaffen. Die Missbrauchsgefahr wurde aber als gering beurteilt. Eine Limitierung könnte zudem ehrenamtliche Arbeit «bestrafen». Ein diesbezüglicher Antrag wurde vor der Abstimmung zurückgezogen. Beim neuen Eigenbetreuungsabzug wurde einerseits beantragt, diesen um Fr. 1'000.– auf Fr. 3'000.– zu erhöhen, während andererseits die rechtliche Zulässigkeit dieses Abzuges aufgrund des Steuerharmonisierungsgesetzes bezweifelt wurde. Es sei aber nicht so, dass das Risiko einer gerichtlichen Überprüfung kleiner sei, je tiefer dieser Betrag angesetzt werde. Seitens des Steueramtes wurde aber argumentiert, dass die Höhe durchaus relevant sei, da auch die Eigenbetreuung mit gewissen Kosten verbunden sei. Ein Antrag, es sei zur Frage der Zulässigkeit des Eigenbetreuungsabzuges ein Rechtsgutachten einzuholen, wurde dann nach längerer Diskussion zurückgezogen. Einerseits wäre die Einholung eines Gutachtens ein zeitliches Problem, andererseits würde dieses eine gerichtliche Überprüfung nicht zwingend verhindern. In die Diskussion eingebracht wurde auch – anstelle des Eigenbetreuungsabzuges – ein allgemeiner Familienabzug von Fr. 10'000.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten, die ihre Kinder selber betreuen und keine Drittbetreuung in Anspruch nehmen. Es war aber kein formeller Antrag, über den abgestimmt werden musste.

Die finanziellen Auswirkungen möglicher Anträge wurden wie folgt beziffert:

- Die Erhöhung des Eigenbetreuungsabzuges um weitere Fr. 1'000.– hat zusätzliche Mindererträge von rund 13 Mio. Franken zur Folge.
- Die von der Regierung beantragte Verdoppelung des Fremdbetreuungsabzuges von Fr. 5'000.– auf Fr. 10'000.– verursacht Mindererträge von 1,6 Mio. Franken einfache Steuer. Für Staat und Gemeinden wären das total 3,7 Mio. Franken.
- Zum V. Nachtrag wurde über folgende Anträge abgestimmt:

21. April 2009

Nr. 125 / 3

1. Die Kinderabzüge gemäss Initiative in Art. 48 Bst. a StG zu übernehmen und dafür auf die neue Ziff. 4 betreffend Eigenbetreuungsabzug zu verzichten.
2. Der Eigenbetreuungsabzug sei auf Fr. 3'000.– zu erhöhen.

In der Eventualabstimmung obsiegte Antrag 2 mit 12 Stimmen gegenüber Antrag 1 mit 5 Stimmen. In der Hauptabstimmung obsiegte Antrag 2 mit 11 Stimmen auch gegenüber der Variante der Regierung mit 5 Stimmen bei einer Enthaltung. Wenn dem V. Nachtrag in der Fassung der Kommission zugestimmt würde, würden sich die Mindereinnahmen von 56 Mio. Franken gemäss Variante Regierung neu auf 69 Mio. Franken erhöhen. Ein Antrag zu Art. 45, den Fremdbetreuungsabzug anstatt auf Fr. 10'000.– nur auf Fr. 7'500.– zu erhöhen, wurde mit 11:5 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Die vorberatende Kommission sprach sich schliesslich bei 3 Enthaltungen mit 12 Stimmen für die Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge» – mit Mindereinnahmen von 63 Mio. Franken – und 2 Stimmen für den bereinigten V. Nachtrag aus. Ich erwähne hier nochmals, dass die Initiative die erwähnten 63 Mio. Franken Mindererträge bewirkt und dass die Fassung der im V. Nachtrag von der Kommission beschlossenen Variante 69 Mio. Franken Mindereinnahmen zur Folge hätte. In der Schlussabstimmung beantragt die vorberatende Kommission mit 13 Stimmen bei 4 Enthaltungen, die Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge» gutzuheissen. Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass eine vom Kantonsrat gutgeheissene Gesetzesinitiative – im Gegensatz zu einer Verfassungsinitiative – keine obligatorische Volksabstimmung erfordert.

Denoth-St.Gallen (im Namen der GRÜ-Fraktion): Auf die Vorlagen ist einzutreten.

Zunächst möchte ich mich für die sorgfältigen und stimmig ausgearbeiteten Vorlagen, die wie immer durch klare und eingängige Folien erläutert werden, bedanken. Die GRÜ-Fraktion ist erfreut über die längst überfällige Entlastung der Familien mit Kindern; sie unterstützt, um es vorwegzunehmen, die Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge», so wie es die vorberatende Kommission beschlossen hat. Für die GRÜ-Fraktion ist die spürbare steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern – der Stütze der Gesellschaft – längst überfällig. Dies umso mehr, als der Kanton aus dem Neuen Finanzausgleich (NFA) des Bundes rund 85 Mio. Franken mehr erhalten wird. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass finanziell schlecht gestellte Eltern mit Kindern von dieser Vorlage nicht oder kaum profitieren werden. In einem weiteren Schritt muss auch für diese Gruppe etwas getan werden. Die von der GRÜ-Fraktion bereits beim III. Nachtrag zum Steuergesetz geforderte Erhöhung der Kinderabzüge wurde in der Novembersession 2007 von der Ratsmehrheit abgelehnt. Damals wäre sie billiger gewesen als heute, weil sie durch die ebenfalls beantragte Anpassung des Einkommenssteuertarifs (Art. 50 StG) bis auf 2,3 Mio. Franken kompensiert worden wäre. Auch ähnlich lautende Anträge zum III. Nachtrag zum Steuergesetz wurden damals in der vorberatenden Kommission abgelehnt. In der Folge wurde mit der Motion 42.08.30 «Erhöhung der Kinderabzüge» verlangt, dass die entsprechenden Kinderabzüge auf wenigstens Fr. 8'000.– bzw. Fr. 10'000.– zu erhöhen seien. Die von der Initiative «50% mehr Kinderabzüge» vorgesehenen Kinderabzüge von 7'200 bzw. 10'200 Franken kommen dem Anliegen der Motionäre sehr nahe, weshalb die GRÜ-Fraktion die Initiative und nicht den Gegenvorschlag unterstützt.

---

Spiess-Rapperswil-Jona (im Namen der FDP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Vor genau 10 Jahren hat der Kantonsrat das Steuergesetz einer Gesamtrevision unterzogen mit dem Ziel, im interkantonalen Vergleich konkurrenzfähiger zu werden, Familien und den Mittelstand zu entlasten und das Steuersystem zu vereinfachen. Nach nur 10 Jahren befassen wir uns nun mit der VI. Teilrevision dieses Gesetzes. Der Kanton hat im gesamtschweizerischen Steuervergleich an Terrain eingebüsst. Das Eigenkapital des Kantons ist aber auf stattliche 1,4 Mrd. Franken angestiegen. Die vielen kleinen, punktuellen und tarifarischen Revisionschritte der sechs Nachträge haben das Ziel der FDP-Fraktion, den Kanton St.Gallen im gesamtschweizerischen Vergleich in der vorderen Hälfte zu platzieren, nicht erreicht. Die FDP-Fraktion hat die bisherigen tarifarischen Massnahmen zwar im Grossen und Ganzen unterstützt, weil jede steuerliche Entlastung im heutigen wirtschaftlichen Umfeld wichtig ist. Für die Zukunft fordert sie jedoch Massnahmen, um die Steuerbelastung im Kanton massiv zu senken und das Steuersystem zu vereinfachen, sodass sich Arbeit und Leistung sowohl für Private als auch für Unternehmen wieder lohnen. Die FDP-Fraktion ist der Auffassung, dass die aus beiden Vorlagen resultierenden Steuerausfälle für die Gemeinden zum Teil kompensiert werden sollten, und unterstützt daher den entsprechenden Antrag auf dem grauen Blatt.

Zum V. Nachtrag zum Steuergesetz: Für die FDP-Fraktion ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf aus gesellschaftlichen als auch wirtschaftlichen Gründen zentral. Unser Steuergesetz soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern und nicht wie heute dagegen steuern. Aus den genannten Gründen forderte die FDP Schweiz auch bei der Vernehmlassungsvorlage des Bundes die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern mit dem maximalen steuerlichen Abzug der Betreuungskosten. Die Vorlage der Regierung geht nach Auffassung der FDP-Fraktion in die richtige Richtung. Wir unterstützen die allgemeine Erhöhung der Kinderabzüge um rund einen Viertel, insbesondere aber die Erhöhung des Fremdbetreuungsabzugs für Kinder bis 15 Jahre um Fr. 5'000.– auf höchstens Fr. 10'000.–. Der beantragte Abzug für die Eigenbetreuung von Fr. 2'000.– ist faktisch eine Erhöhung des Kinderabzugs. Zusammen ergibt sich bei der Vorlage der Regierung somit eine Erhöhung um Fr. 3'200.– je Kind, d.h. für Kinder im Vorschulalter eine Erhöhung von stattlichen 66 Prozent und für schulpflichtige oder in Ausbildung stehende, volljährige Kinder eine Erhöhung um 47 Prozent. Die FDP-Fraktion beantragt somit Eintreten und Zustimmung zum V. Nachtrag zum Steuergesetz entsprechend der Vorlage der Regierung. Sollte der Rat dem Antrag der vorberatenden Kommission folgen und die Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge» der CVP-Fraktion annehmen, wird die FDP-Fraktion im Rahmen der Beratung des VI. Nachtrags einen Antrag auf Erhöhung des Kinderfremdbetreuungsabzugs auf Fr. 7'500.– stellen.

Schneider-Rüthi (im Namen der CVP-Fraktion): Auf die Vorlagen ist einzutreten. Der Initiative ist zuzustimmen.

Die drei Steuergesetzrevisionen, die wir 2006 und 2008 beschlossen haben, entlasten einerseits die Bevölkerung generell, andererseits vor allem unsere Unternehmer und die Wirtschaft, Vermögende, Hauseigentümer, Personen mit tiefen Einkommen und angehende Rentner. Einerseits wurde der Steuerfuss gesenkt und andererseits gezielt:

- 
- die Unternehmenssteuer, der Gewinnsteuersatz und die Kapitalsteuer gesenkt und das Halbsatzverfahren für Kapitalgesellschaften eingeführt;
  - die Vermögenssteuer gesenkt;
  - der Eigenmietwert herabgesetzt, die Minimalsteuer auf Grundstücken und der Deckel beim Eigenmietwertrabatt abgeschafft;
  - die untere Grenze für die Einkommenssteuerpflicht signifikant heraufgesetzt, die Besteuerung der Kapitalleistungen aus der beruflichen Vorsorge gesenkt.

Bislang wurde jedoch für die gezielte Entlastung unserer Familien zu wenig getan. Es wurden zwar neu ein Kinderbetreuungskostenabzug und der Ausbildungs-kostenabzug wieder eingeführt. Die generellen Kinderabzüge, die wirklich allen Familien zugutekommen, sind jedoch nur leicht erhöht worden. Es ist deshalb an der Zeit, dass spürbar etwas getan wird. Eine zukunftsweisende Familienpolitik ist für unseren Kanton eines der entscheidenden Schlüsselthemen. Das zeigt auch der Demographiebericht, den die Regierung unlängst vorlegte, deutlich auf. Die Geburtenrate sinkt seit längerem kontinuierlich. Von 1970 bis 2000 hat sich die Anzahl der kinderlosen Haushalte in der Schweiz verdoppelt. Mit der Geburt des ersten Kindes verliert ein Paar 40 Prozent seiner Kaufkraft. Zwei Kinder mindern die Kaufkraft um 50 Prozent. Diese Minderung wird durch Kinder- und Ausbildungszulagen und durch die heutigen Kinderabzüge nur ungenügend ausgeglichen. Die durchschnittlichen, monatlichen Haushaltsabgaben sind von 2000 bis 2004 um fast 4 Prozent, das durchschnittliche Brutto-Haushaltseinkommen aber ist nur um knapp 1 Prozent gestiegen. Besonders belastet ist der Mittelstand. Ein Drittel der Kinder leben in einkommensschwachen, 60 Prozent in mittelständischen und nur 6 Prozent in wohlhabenden Familien. Vor allem die Mittelstandsfamilien müssen dringend weiter entlastet werden. Kinder dürfen kein Armutsrisiko bilden.

Es ist deshalb dringend nötig, dass unsere Familien weiter spürbar entlastet werden. Die Erhöhung der steuerlichen Kinderabzüge, wie sie die Initiative «50% mehr Kinderabzüge» der CVP-Fraktion fordert, ist das einfachste Mittel, um allen Familien mehr Kaufkraft zu schenken. Sie bringt eine gezielte und spürbare Entlastung, von der alle Familien profitieren können, vor allem aber kinderreiche, einkommensschwache und mittelständische. Die Unterschriftensammlung der CVP-Fraktion für die Initiative «50% mehr Kinderabzüge» vor gut einem Jahr war ein voller Erfolg: In weniger als drei Monaten haben rund 10'000 Personen die Initiative unterschrieben. Das zeigt deutlich, dass die Erhöhung der Kinderabzüge einem echten Anliegen unserer Bevölkerung entspricht. Die CVP-Fraktion ist erfreut, dass dies auch von der vorberatenden Kommission anerkannt wird. Mit ihrem Entscheid legt die Kommission ein klares Bekenntnis ab, dass die Familien steuerlich markant entlastet werden müssen, wie dies die CVP-Fraktion seit Jahren fordert. Gerade in der momentan schwierigen wirtschaftlichen Situation ist das umso dringender. So erhalten die Familien mehr Kaufkraft.

Mit dem V. Nachtrag zum Steuergesetz, den die Regierung dem Rat als indirekten Gegenvorschlag zur Initiative «50% mehr Kinderabzüge» unterbreitet, anerkennt sie die Forderung nach höheren Kinderabzügen als berechtigt und macht damit einen Schritt in die richtige Richtung. Sie erkennt damit die Bedeutung der Familien für unsere Gesellschaft und die Bedeutung einer familienfreundlichen Besteuerung als klaren Standortfaktor. Dies wiederum anerkennt auch die CVP-Fraktion. Der Gegenvorschlag der Regierung ist aber, im Gegensatz zum einfachen und klaren Konzept der Initiative, kompliziert und nicht für alle Familien gleich wirksam.

21. April 2009

Nr. 125 / 6

---

Nicht nachvollziehbar ist, dass die Vorlage der Regierung die Familien um insgesamt 11 Prozent weniger entlasten will, als es die Initiative vorsieht. Die CVP-Fraktion ist überzeugt, dass es angezeigt ist, die Familien stärker zu entlasten, als von der Regierung vorgesehen. Aufgrund ihrer Initiative werden die Familien um insgesamt rund 63 Mio. Franken und nicht «nur» um rund 56 Mio. Franken – wie von der Regierung beantragt – entlastet. Der Spielraum ist vorhanden. In den letzten Jahren konnten Kanton und Gemeinden wiederholt glänzende Abschlüsse präsentieren. Der Kanton verfügt über ein sattes Polster an Eigenkapital. Es wäre unverantwortlich, diesen Spielraum jetzt nicht zu nutzen und die Familien nicht entscheidend zu entlasten. In diesem Sinne beantragt die CVP-Fraktion Eintreten und Annahme der Initiative, sodass die Umsetzung per Anfang 2010 möglich sein wird, so wie dies bei der Einreichung der Initiative im März 2008 als Ziel angegeben worden ist.

Friedl-St.Gallen (im Namen der SP-Fraktion): Auf die Vorlagen ist einzutreten. Der Initiative ist zuzustimmen.

Die SP-Fraktion setzt sich seit jeher für eine nachhaltige Steuerpolitik ein. Der Staat braucht Einnahmen, um seine vielfältigen Aufgaben wahrnehmen zu können. Die wiederkehrende Frage seit der letzten Totalrevision des Steuergesetzes im Jahr 1998 ist: «Auf welchen Schultern soll die Finanzierung in welcher Höhe abgestützt werden?» Die SP-Fraktion war beim II. und III. Nachtrag zum Steuergesetz mit dem Wie nicht einverstanden. Zu oft wurden einseitig die Unternehmen, die hohen Einkommen und die Vermögenden entlastet. Es ist ein grosses Glück, dass die Steuerensenkungsrunden seit der letzten Sparrunde 2003 kein Loch in die Staatskasse gerissen haben. Die weltweit gut laufende Konjunktur sowie der Verkauf von Kantonalbankaktien und die Erbschaft der Goldmillionen vom Bund haben für genügend Einnahmen gesorgt, aus denen sogar ein Polster resultiert. Dieses Polster hat nun dazu geführt, dass ziemlich sorglos mit Steuerausfällen umgegangen wird, während früher jede Million weniger sorgsam auf ihre Wirkung im Budget geprüft werden musste. Die Zukunft im Finanzplan sieht mittlerweile bedeutend düsterer aus, und das bereits vor der einsetzenden Wirtschaftskrise. Die jetzt vorliegende Steuererleichterung für Familien begrüssen wir ausdrücklich. Die SP-Fraktion ist hocherfreut, dass die Forderung, die Kinderabzüge deutlich zu erhöhen – sie hatte diese bereits beim III. Nachtrag aufgestellt –, heute auch bei den bürgerlichen Parteien auf ein positives Echo stösst. Denn letztes Jahr haben CVP-, FDP- und SVP-Fraktion den Antrag noch abgelehnt. Um die finanzpolitischen Auswirkungen korrekt abschätzen zu können, hätten wir diese Familienentlastung gerne in die Gesamtschau aller im Rahmen des III. Nachtrags beantragten Steuerausfälle aufgenommen. Nun, dieser Schritt erfolgt wenigstens jetzt noch.

Es ist unbestritten, dass Kinder Kosten verursachen, und es ist unbestritten, dass diese Kosten sich in der Höhe des Steuerbetrags niederschlagen müssen. Die SP-Fraktion verhehlt nicht, dass sie ein anderes Entlastungssystem bevorzugen würde: nämlich ein Kind, ein Abzug, d.h. für jedes Kind den gleichen Abzug, egal, ob es in wohlhabenden oder armen Kreisen aufwächst. Damit könnten Familien mit kleineren und mittleren Einkommen noch besser entlastet werden. Dieses Modell ist derzeit im Kanton St.Gallen beim Volk nicht mehrheitsfähig, weshalb wir heute nicht darauf zurückkommen. Die SP-Fraktion ist überzeugt, dass die Entlastung von Familien gerechtfertigt ist und sehr direkt die Konjunktur unterstützen hilft, weil so dort mehr Geld zur Verfügung steht, wo es auch ausgegeben wird.

21. April 2009

Nr. 125 / 7

---

In der Abwägung zwischen der Initiative und dem Gegenvorschlag – dem V. Nachtrag – hat sich die SP-Fraktion einstimmig für die Initiative ausgesprochen, weil diese die Familien mit 62,9 Mio. Franken gegenüber 55,7 Mio. Franken stärker entlastet. Unzufrieden ist sie aber, dass die Grenze für die effektiv anfallenden Kosten für die Betreuung von Kindern durch Drittpersonen nicht erhöht wird, so wie das auch die FDP-Motion vorschlägt. Dadurch werden diejenigen Eltern bestraft, die für ihre Kinder eine gute Betreuung organisieren. Es ist bei weitem nicht für alle Mütter und Väter möglich, die Kinder von Grosseltern oder Nachbarn betreuen zu lassen. Die SP-Fraktion wird im VI. Nachtrag deshalb die Erhöhung der Obergrenze des Fremdbetreuungsabzugs beantragen.

Steiner-Kaltbrunn (im Namen der SVP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten. Der Initiative ist zuzustimmen.

Die SVP-Fraktion begrüsst die Entlastung der Familien. Die Familie ist nach wie vor das wichtigste Glied unserer Gesellschaft. Familien mit Kindern verdienen besonderen Schutz und die Anerkennung durch den Staat und die Gesellschaft. Die Eltern tragen die Verantwortung für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder. Der Staat ist nicht in der Lage, diese verantwortungsvolle Aufgabe zu übernehmen. Leider wird das wichtigste Glied unserer Gesellschaft immer mehr diskriminiert und die Politik schlägt die falsche Richtung ein. Kürzlich konnte der Tagespresse entnommen werden, dass eine Forderung der Unesco-Kommission dahin geht, dass schon Säuglinge vom Staat miterzogen werden sollen. Soll dieses wichtigste Glied der Gesellschaft – die Familie – wirklich wegrationalisiert werden und das System der Ex-DDR eingeführt werden? Diese verfehlte Familienpolitik unterstützt die SVP-Fraktion nicht. Diese Politik bestraft die Familie und die Eigenverantwortung und belohnt diejenigen, die die Kinder an den Staat abschieben. Mütter und Väter, die die Eigenverantwortung wahrnehmen und die Kinder in der Familie betreuen, sind die Leidtragenden. Sie nehmen den Einkommensausfall in Kauf und subventionieren über die Steuern gleichzeitig staatliche Betreuungseinrichtungen, die von Leuten benutzt werden, die die Eigenverantwortung nicht wahrnehmen und für die Kinder Drittbetreuung in Anspruch nehmen. Die SVP-Fraktion ist erstaunt, dass die Regierung die Forderung der FDP-Fraktion im Gegenvorschlag gleich einschliesst und den Fremdbetreuungsabzug nicht nur um 50 Prozent, wie die Initiative dies vorsieht, sondern gleich um 100 Prozent von Fr. 5'000.– auf Fr. 10'000.– erhöhen will. Gleichzeitig berücksichtigt die Regierung auch die Eigenbetreuung, was ein Schritt in die richtige Richtung ist. Die Eigenbetreuung der Kinder, die vor allem in der heutigen Zeit sehr wichtig ist und die der Staat fördern und unterstützen soll, will die Regierung aber mit mageren Fr. 2'000.– abspeisen. Das ist eine Ohrfeige für alle Väter und Mütter, die ihre Eigenverantwortung wahrnehmen und mit viel Herzblut für ihre Kinder sorgen, ihnen Liebe und Geborgenheit schenken und sie zu selbständigen und lebensfähigen Persönlichkeiten erziehen. Die SVP-Fraktion unterstützt die Eigenverantwortung der Familie. Der Gegenvorschlag der Regierung aber zielt in die andere Richtung; er wird, so wie er vorliegt, von der SVP-Fraktion abgelehnt. Diese wird den Vorschlag der vorberatenden Kommission, das heisst die Gesetzesinitiative, unterstützen. Damit werden die Familien mit insgesamt 58,5 Mio. Franken entlastet, also mit 7 Mio. Franken mehr als im Gegenvorschlag.

---

Regierungsrat Gehr: Auf die Vorlagen ist einzutreten.

Vor fast genau einem Jahr hat der Kantonsrat bereits einen III. und IV. Nachtrag zum Steuergesetz beraten und ihm zugestimmt. Ich erinnere daran, dass der IV. Nachtrag eine Rückzahlung der ursprünglich rechtskräftig geschuldeten Steuern an Alleinerziehende zum Inhalt hatte und der III. Nachtrag im Wesentlichen steuerliche Entlastungen für die natürlichen und die juristischen Personen enthielt – bei den natürlichen Personen durch eine Streckung des Einkommenssteuertarifs und eine Reduktion des Vermögenssteuersatzes, bei den juristischen Personen durch eine Reduktion der tarifarischen Belastung des Gewinns und die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer. Und nun steht erneut die Beratung von zwei Vorlagen zum Steuergesetz an. Beide Geschäfte haben wiederum steuerliche Entlastungen zum Inhalt, weisen aber keinen inhaltlichen Zusammenhang auf. Deshalb ist es auch richtig, dass das Präsidium je eine separate Eintretensdiskussion für die Initiative bzw. den Gegenvorschlag und den VI. Nachtrag vorgesehen hat. Ich werde mich deshalb an dieser Stelle bewusst auch nur zur Gesetzesinitiative bzw. zum V. Nachtrag in Form eines Gegenvorschlags der Regierung äussern. Es scheint mir aber zweckmässig, zu tun, dass auch im Lichte der zurückliegenden Revisionen die ebenfalls schwergewichtig Steuerentlastungen zum Inhalt hatten.

Seit dem Jahr 2001 wird das geltende Steuergesetz nun vom Kanton integral angewendet. Damals entsprach – Spiess-Rapperswil-Jona hat darauf hingewiesen – die st.gallische Steuerbelastung etwa der Durchschnittsbelastung in der Schweiz. Bis und mit 2006 blieben die gesetzlichen Grundlagen in unserem Kanton in der Folge unverändert, auch der Staatssteuerfuss lag mit einer Ausnahme von 2002 stets bei 115 Steuerprozenten. Trotzdem verschlechterte sich die st.gallische Belastung im interkantonalen Vergleich laufend. Diese Entwicklung war ausschliesslich dadurch bedingt, dass andere Kantone in diesen Jahren ihre Steuerbelastung senken konnten. Das hat dann im Kanton St.Gallen mit dem II. und dann auch mit dem bereits erwähnten III. Nachtrag verschiedene Revisionen ausgelöst. Zudem wurden im Jahr 2008 die Steuerfüsse auf breiter Front gesenkt: beim Kanton um zehn Steuerprocente und bei den Gemeinden im gewogenen Mittel um fast sieben Steuerprocente. Für die Jahre 2007/2008 konnten damit beim Kanton und den Gemeinden Entlastungen von rund 360 Mio. Franken je Jahr erzielt werden. Diese Entlastungen gehen jetzt weiter. Seit dem letzten Jahr wirkt sich der III. Nachtrag zum Steuergesetz aus. Gleichzeitig wurde der Staatssteuerfuss erneut um zehn Prozentpunkte gesenkt. Auch in vielen Gemeinden wurden die Reduktionen entsprechend nachvollzogen oder solche beschlossen. Damit summieren sich die Entlastungen, die bereits beschlossen sind, bis im Jahr 2011 bzw. ab dem Jahr 2011 auf insgesamt rund 700 Mio. Franken. Seit 2007 wurden tarifarisch die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen um deutlich über 40 Prozent gesenkt, die Vermögenssteuer um 15 Prozent und die Einkommenssteuer um 7 Prozent. Im Weiteren konnten punktuelle Entlastungen – wie z.T. in den Voten erwähnt – erreicht werden, und zwar für die Eigenheimbesitzer, für die Anteilseigner an juristischen Personen, für die Kapitaleleistungsbezüger und auch für Familien mit Kindern sowie Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften. Wenn also in den letzten Jahren solche Entlastungen auch umgesetzt wurden, besteht doch – da sind wir uns hier im Saal offenbar alle einig – bei den Kinderabzügen Handlungsbedarf. Dies wurde schon bei der letzten Gesetzesrevision moniert und durch die hohe Unterschriftenzahl bei der Gesetzesinitiative bestätigt. Aufgrund der Fraktionserklärungen

---

darf ich ja davon ausgehen, dass der Grundsatz, dass die Familien über eine Erhöhung der Kinderabzüge entlastet werden sollen, unbestritten ist. Hingegen wird unterschiedlich beurteilt, wie diese Entlastung ausgestaltet sein soll. Es besteht diesbezüglich die Wahl zwischen zwei konkret ausformulierten Varianten: dem Vorschlag der CVP-Fraktion gemäss Initiative «50% mehr Kinderabzüge» oder dem Gegenvorschlag der Regierung in Form eines V. Nachtrags zum Steuergesetz. Die Unterschiede sind eigentlich rasch erklärt:

- Die Gesetzesinitiative will die geltenden Kinderabzüge integral um 50 Prozent erhöhen, also von Fr. 4'800.– auf Fr. 7'200.– für nichtschulpflichtige Kinder bzw. von Fr. 6'800.– auf Fr. 10'200.– für schulpflichtige Kinder.
- Der Gegenvorschlag der Regierung will demgegenüber den Kinderkosten, die auch Betreuungskosten enthalten, umfassend und gleichzeitig differenziert Rechnung tragen. Namentlich sollen in deren Gegenvorschlag auch die Kinderbetreuungskosten in die Neuordnung einbezogen werden, wie dies die gutgeheissene Motion der FDP-Fraktion entsprechend auch forderte.

Konkret kämen nach dem Gegenvorschlag der Regierung folgende Kinderabzüge zum Tragen:

- Fr. 6'000.– für Kinder im Vorschulalter,
- Fr. 8'000.– für Kinder in schulischer und beruflicher Ausbildung.

Hinzu käme dann für Kinder bis zum 15. Altersjahr ein Eigenbetreuungsabzug von Fr. 2'000.–, womit die Abzüge insgesamt

- Fr. 8'000.– für Kinder im Vorschulalter,
- Fr. 10'000.– für schulpflichtige Kinder bis zum 15. Altersjahr betragen.

Der Vergleich zeigt, dass für Kinder im Vorschulalter die Abzüge gemäss der Vorlage der Regierung sogar höher wären als gemäss Initiative und dass für schulpflichtige Kinder bis zum 15. Altersjahr die Abweichung unmerklich wäre. Ein grösserer Unterschied zwischen Gegenvorschlag und Initiative ergäbe sich bei den Abzügen für Kinder über 15 Jahren; Schneider-Rüthi hat darauf hingewiesen. Währendem die Initiative für diese Gruppe einen Abzug von Fr. 10'200.– verlangt, sieht der Gegenvorschlag einen Abzug von «nur» Fr. 8'000.– vor. Hier erfolgt ein sachgerechter Ausgleich über den Zusatzabzug für die Ausbildungskosten, womit dann im Maximum für diese Gruppe ein Abzug von insgesamt Fr. 21'000.– erreicht werden könnte. Damit wäre interkantonal ein Spitzenrang erreicht. Die Unterschiede zwischen Gegenvorschlag und Initiative sind insgesamt nicht gravierend, insbesondere dann nicht, wenn man berücksichtigt, dass die höheren Kinderabzüge gemäss Initiative den Eigenbetreuungsabzug «miteinpacken», wogegen der Gegenvorschlag den Eigenbetreuungsabzug als pauschalen Abzug für typischerweise anfallende Kosten der Kinderbetreuung ausgestaltet und deshalb die Kinderabzüge als Sozialabzüge entsprechend tiefer ansetzt. Nach Auffassung der Regierung ist nicht so entscheidend, ob sich der Kantonsrat nun für die höheren Kinderabzüge gemäss Initiative oder für das Modell des Gegenvorschlags mit dem Zusatzabzug für die Eigenbetreuung ausspricht.

Wichtiger ist die Stossrichtung der Vorlage, nämlich die signifikante Erhöhung der Kinderabzüge insgesamt. Dass in dieser Hinsicht trotz einer ersten Erhöhung der Kinderabzüge mit dem III. Nachtrag nach wie vor Handlungsbedarf besteht, hat die Regierung bereits gesagt. Sie hat dort darauf hingewiesen, dass sie diese Erhöhung in Etappen, in verschiedenen Schritten ausführen möchte. Bestimmt besteht

---

Einigkeit darüber, dass die geltenden Abzüge dem existenzsichernden Notbedarf noch nicht angemessen Rechnung tragen und deshalb als wirklich gezielte Entlastung und Unterstützung für die Familien mit Kindern erhöht werden sollen. Die vorberatende Kommission hat sich nach eingehender Diskussion gegen den Vorschlag der Regierung und für die Gesetzesinitiative entschieden. Sie hat sich damit zwar nicht für den differenzierten Weg der Ausgestaltung der Familienbesteuerung ausgesprochen, aber dem grundsätzlichen Handlungsbedarf im Bereich der Kinderbetreuung trotzdem zugestimmt. Im Unterschied zur Regierung will die vorberatende Kommission die Abzüge für die Kinderbetreuung nicht erhöhen. Sie will das dadurch eingesparte Geld für eine weiter gehende Entlastung aller Familien einsetzen und entsprechend die Kinderabzüge stärker erhöhen. Die Stossrichtung bleibt dabei die gleiche, nämlich eine Entlastung der Familien, die spürbar sein soll und die unabhängig davon ist, ob die Eltern ihre Kinder selber betreuen oder nicht.

Die Regierung unterstützt diese Stossrichtung und widersetzt sich daher dem Antrag der vorberatenden Kommission nicht. Sie glaubt zwar nach wie vor, dass sie mit dem Gegenvorschlag eine ausgewogene, differenzierte und durchaus auch kreative Vorlage unterbreitet hat. Immerhin wäre der Zusatzabzug für die Eigenbetreuung der Kinder nicht eine Ohrfeige an die traditionellen Familien – wie Steiner-Kaltbrunn dies erwähnte – gewesen, sondern ein schweizerisches Novum. Inzwischen hat der Kanton Thurgau – übrigens auf entsprechende Initiative der SVP – diese Idee aufgenommen. Auch der Kanton Luzern ist daran, den Kinderabzug neu in dieser Richtung auszugestalten, wohl auch aus der Erkenntnis, dass die Eigenbetreuung mit gewissen Aufwendungen verbunden ist, allerdings mit geringeren als die Fremdbetreuung. Deshalb wäre der Eigenbetreuungsabzug auch nur bis zu einem minimalen Betrag möglich, und zwar in Form eines pauschalen Abzugs. Der Gegenvorschlag der Regierung stellt ein geschlossenes und ausgewogenes System dar, und die Steuerausfälle für Kanton und Gemeinden wären geringer als bei der Gesetzesinitiative. Letztere hätte Steuerausfälle für Kanton und Gemeinden von total 58,5 Mio. Franken zur Folge, demgegenüber würden die Entlastungen durch den Gegenvorschlag für Kanton und Gemeinden knapp 52 Mio. Franken betragen. Mit diesem Betrag erhöht sich das Entlastungsvolumen seit 2005 auf insgesamt deutlich über 700 Mio. Franken je Jahr. Vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise und den daraus zu erwartenden Mindererträgen bei den Steuereinnahmen in den nächsten Jahren kann man sich nun aber fragen, ob diese zusätzlichen Steuerausfälle von rund 50 Mio. Franken je Jahr verkraftbar sind.

Die Regierung hat in der Botschaft mit Verweis auf die gute Eigenkapitalsituation ausgeführt, dass sie diese Ausfälle für verkraftbar hält. An dieser Beurteilung hält die Regierung auch heute noch fest, auch wenn sich bereits im Jahr 2010 namhafte Eigenkapitalbezüge nicht vermeiden lassen, um den Budgetausgleich sicherzustellen. Finanzpolitisch stehen wir angesichts der wirtschaftlichen Abschwächung vor einer grossen Herausforderung. In dieser Situation scheinen die vorgeschlagenen steuerlichen Entlastungen gerade noch vertretbar, umso mehr, als sie bis zu einem gewissen Grad konsumfördernde Wirkung haben. Wir sollten sie deshalb jetzt umsetzen. Für den Fall der Zustimmung zur Initiative soll diese auf den 1. Januar 2010 in Vollzug gesetzt werden. Diese Absicht blieb in der vorberatenden Kommission unwidersprochen. Dasselbe gälte auch für den Vollzugsbeginn des V. Nachtrags, des Gegenvorschlags, falls diesem der Vorzug gegeben würde. Die Regierung möchte vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise und deren Folgen für den Staats-

21. April 2009

Nr. 125 / 11

---

haushalt die Umsetzung der Vorlage nicht verschieben. Sie erkennt aber – ich sage das wirklich deutlich – umgekehrt auch keinerlei Spielraum für zusätzliche Belastungen des Kantonshaushaltes durch weiter gehende Entlastungen oder gar zusätzliche Kompensationen.

Der Ratspräsident stellt Eintreten auf beide Vorlagen fest.

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission zum Kantonsratsbeschluss über die Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge!» mit 88:22 Stimmen zu.

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission zum V. Nachtrag zum Steuergesetz (Gegenvorschlag) mit 109:0 Stimmen zu.

---

**22.09.03 VI. Nachtrag zum Steuergesetz**

- Unterlagen:
- Botschaft und Entwurf der Regierung vom 20. Januar 2009
  - Anträge der vorberatenden Kommission vom 11. März 2009
  - Antrag der Regierung vom 7. April 2009
  - Anträge aus der Mitte des Rates vom 20. April 2009

Ammann-Rüthi, Ratspräsident: Das Präsidium sieht eine Eintretensdiskussion vor.

Güntzel-St.Gallen, Präsident der vorberatenden Kommission: Auf die Vorlage ist einzutreten.

Zum VI. Nachtrag zum Steuergesetz: Im st.gallischen Steuerrecht ist der Ausgleich der kalten Progression gesetzlich nicht zwingend. Wenn allerdings eine Teuerung von 8 Prozent erreicht worden ist, was im Herbst 2008 der Fall war, muss die Regierung dem Parlament nach Art. 317 StG Bericht und Antrag stellen, was mit dem VI. Nachtrag geschieht. Es wird der Ausgleich beantragt und gleichzeitig eine Senkung der Grenze von 8 auf 4 Prozent. Dies war in der vorberatenden Kommission im Grundsatz unbestritten, obwohl die Teuerung – aufgrund des starken Preisnachlasses beim Erdöl – kurzfristig wieder unter 8 Prozent gesunken ist. Weil aber zwischenzeitlich eine Vielzahl von Kantonen die Grenze sogar auf 3 Prozent festgesetzt hat, wurde ein entsprechender Antrag auch für den Kanton St.Gallen einstimmig mit 17:0 Stimmen gutgeheissen. Da gleichzeitig der III. Nachtrag zum Steuergesetz mit tarifarischen Anpassungen – anstatt wie ursprünglich beschlossen auf 2011 – nun bereits auf 2010 in Kraft gesetzt werden soll – was auch aus konjunkturellen Überlegungen sehr begrüsst wurde –, werde die kalte Progression mehr als ausgeglichen, führte der Finanzchef aus. Nicht diskutiert wurde allerdings, ob der überschüssende Teil zur «warmen Progression» werde. Nachfolgend ein paar Punkte zum Änderungsbedarf aufgrund des Bundesrechts, der zwar für die Kantone materiell zwingend ist, deswegen aber nicht in allem auf Gegenliebe oder Verständnis gestossen ist:

- Die Steuerbefreiung gemäss Gaststaatsgesetz wurde nicht diskutiert.
- Die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und vor allem die straflose Selbstanzeige wurden von verschiedener Seite heftig kritisiert. Gemäss Steueramt werde bei der Nachsteuer mit einem Mehrertrag im einstelligen Millionenbereich gerechnet.
- Während die Abschaffung der Dumont-Praxis beim Liegenschaftsunterhalt grossmehrheitlich – auch aus konjunkturellen und bauwirtschaftlichen Überlegungen – sehr begrüsst wurde, trägt diese für eine Minderheit nicht zur Steuergerechtigkeit bei. Einzig für diese Bestimmung beantragte die Regierung ein späteres Inkrafttreten, nämlich zwei Jahre nach dem des Bundesgesetzes. Nach der Kommissionsberatung hat nun aber der Bundesrat beschlossen, dass das Bundesgesetz ab 2010 angewendet werde. Dies hat nun die Regierung veranlasst, die Inkraftsetzung im Kanton St.Gallen auf 2010 zu beantragen, wie dem roten Blatt vom 7. April 2009 zu entnehmen ist. Damit würde der gesamte VI. Nachtrag auf 2010 in Kraft treten, was zweifellos Sinn macht. Dies entspricht jedoch meiner persönlichen Meinung, weil keine Umfrage in der vorberatenden Kommission mehr stattfand.

---

Die Kommission behandelte in der Folge verschiedene Anträge aus ihrer Mitte, die nicht Gegenstand der Botschaft der Regierung waren oder die dem V. Nachtrag entnommen wurden:

- Die Gemeinden erheben eine Grundsteuer von 0,3 bis 1,0 Promille (Art. 240 StG). Diese ist als Spezialvermögenssteuer auf dem Grund- und Hauseigentum fragwürdig. Angesichts des Gesamtertrags von mehr als 40 Mio. Franken pro Jahr ist eine vollständige Abschaffung in einem Schritt jedoch unrealistisch und auch finanziell kaum verkraftbar. Deshalb wurde der Antrag gestellt, die Bandbreite auf 0,2 bis 0,8 Promille zu senken. Dies führt zu einem Minderertrag für die Gemeinden, die heute den Maximalsatz erheben, von knapp 10 Mio. Franken, wovon die Stadt St.Gallen mit 2,5 Mio. Franken betroffen wäre. Es stand auch eine differenzierte Reduktion – für natürliche Personen von 0,2 bis 0,6 Promille und für die juristischen Personen generell 1,0 Promille – zur Diskussion. Aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken wegen der ungleichen Behandlung der verschiedenen Eigentümer wurde der Antrag jedoch zurückgezogen. Trotz Einwänden, es sei zunächst auf den Postulatsbericht der Regierung zur Belastung des Grund- und Hauseigentums durch kommunale Steuern und Abgaben zu warten, hiess die vorberatende Kommission den Antrag mit 14:3 Stimmen gut.
- Im Weiteren wurde beantragt, in Art. 45 den maximalen Abzug für Krankenkassen- und Versicherungsbeiträge von Fr. 4'800.– auf Fr. 6'000.– bzw. von Fr. 2'400.– auf Fr. 3'000.– zu erhöhen. Trotz grosser Sympathie für dieses Anliegen führte der berechnete Minderertrag von 20 Mio. Franken pro Jahr zu einer Ablehnung des Antrags mit 13:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen.
- Auch wurde der Antrag gestellt, die Pauschalbesteuerung im Kanton St.Gallen – geregelt in Art. 26 Abs. 2 StG – abzuschaffen, wie dies im Kanton Zürich geschah und der Kanton St.Gallen eine entsprechende Standesinitiative eingereicht hat. Dieses Ansinnen wurde von verschiedenen Seiten abgelehnt. Die st.gallische Standesinitiative verlangt eine gesamtschweizerische Lösung. Ein st.gallischer Alleingang macht wenig Sinn. Der Antrag wurde mit 14:2 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.
- Der Fremdbetreuungsabzug in Art. 45 Abs.1 Bst. h StG wurde auch im VI. Nachtrag nochmals thematisiert. Es wurden Anträge gestellt, den Betrag auf Fr. 7'500.– oder sogar auf Fr. 10'000.– zu erhöhen. In der Eventualabstimmung zog die Kommission mit 14 Stimmen den Betrag von Fr. 7'500.– gegenüber 3 Stimmen für Fr. 10'000.– vor. In der Hauptabstimmung obsiegte dann mit 9 Stimmen die geltende Regelung mit Fr. 5'000.– gegenüber 6 Stimmen für Fr. 7'500.– bei 2 Enthaltungen.
- Ebenfalls wurde ein Kompensationsantrag für die politischen Gemeinden eingebracht. Beantragt wurde, dass bei Annahme der CVP-Initiative die Hälfte der Ausfälle für die Gemeinden – d.h. rund 15 Mio. Franken – über einen Anteil am Ertrag der Gemeinde- und Kantonssteuern der juristischen Personen kompensiert werde. Bei Art. 8 StG sollen die Gemeinden statt 115 Prozent neu 130 Prozent erhalten. Die Abstimmung ergab mit 6:6 Stimmen bei 5 Enthaltungen eine Pattsituation, womit der Antrag abgelehnt ist.

In der Schlussabstimmung verabschiedete die Kommission den VI. Nachtrag mit 14:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen und 1 Abwesenheit zuhanden des Kantonsrats.

21. April 2009

Nr. 126 / 3

---

Anschliessend befasste sich die vorberatende Kommission noch mit einem vor der Sitzung angekündigten Antrag für eine Kommissionsmotion «Einführung eines proportionalen Einkommenstarifs». Die Vorankündigung erlaubte dem Finanzchef und dem Steueramt, detaillierte Informationen zum Thema abzugeben. Nach einer längeren Diskussion lehnte die vorberatende Kommission die Kommissionsmotion mit 12:3 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit ab. Somit ersuche ich Sie namens der vorberatenden Kommission, den VI. Nachtrag zum Steuergesetz in der Fassung der vorberatenden Kommission zu beschliessen, und persönlich ersuche ich Sie, dem roten Blatt der Regierung Beachtung zu schenken.

Spiess-Rapperswil-Jona (im Namen der FDP-Fraktion): Der VI. Nachtrag zum Steuergesetz enthält im Wesentlichen den Nachvollzug des Bundesrechts und somit wenig politische Brisanz. Die FDP-Fraktion wird nach dem Ausgang der Abstimmung zum V. Nachtrag und zur Gesetzesinitiative den Antrag stellen, den Kinderfremdbetreuungsabzug auf Fr. 7'500.– zu erhöhen. Die FDP-Fraktion unterstützt die Abschaffung der Dumont-Praxis auf den gleichen Zeitpunkt wie beim Bund, nämlich auf den 1. Januar 2010 gemäss rotem Blatt der Regierung. Die FDP-Fraktion hat sich schon immer dafür eingesetzt, dass der Staat nicht überproportional profitieren soll, wenn die Löhne der Teuerung angepasst werden. Sie unterstützt somit den Antrag der vorberatenden Kommission, die kalte Progression bereits dann auszugleichen, wenn der Landesindex sich um 30 Prozent verändert. Nach Auffassung der FDP-Fraktion haben die Grundsteuern ihren ursprünglichen Zweck, die Gemeinden für die Erschliessung der Grundstücke zu entschädigen, verloren. Heute werden Erschliessungsleistungen kostendeckend – in vielen Gemeinden wahrscheinlich sehr gut kostendeckend – über Gebühren finanziert, und die Grundsteuer ist zu einer zusätzlichen Vermögenssteuer für Grundeigentümer geworden. Sie behandelt somit Grundeigentümer gegenüber Eigentümern anderer Sachwerte ungleich und wäre demnach ganz abzuschaffen. Allerdings sieht auch die FDP-Fraktion, dass eine gänzliche Abschaffung der Grundsteuern im Moment zu namhaften Steuerausfällen bei den Gemeinden führen würde. Sie ist daher der Auffassung, dass in einem ersten Schritt die Bandbreite der Grundsteuern reduziert wird und die Regierung die gänzliche Abschaffung planen soll. Die unterschiedliche Behandlung von natürlichen und juristischen Personen als Grundeigentümer lehnt sie ab. Die FDP-Fraktion befürwortet die Kompensation eines Teils der Ausfälle des V. und VI. Nachtrags zum Steuergesetz, indem Art. 8 StG geändert wird und der Anteil der Gemeinden an den kapitalen Vertragssteuern juristischer Personen auf 130 Prozent erhöht wird.

Schneider-Rüthi (im Namen der CVP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Ich fasse mich kurz. Die CVP-Fraktion unterstützt die Stossrichtung der Regierung und sieht einzig, im Sinn der vorberatenden Kommission, Handlungsbedarf bei der Verkürzung der Berichterstattung für den Ausgleich der kalten Progression von vier auf drei Jahre und ebenfalls bei der Inkrafttretung der Revision auf das Jahr 2010. Über die zwingende Übernahme von Bundesgesetz ist es müssig zu debattieren.

Friedl-St.Gallen (im Namen der SP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Beim VI. Nachtrag zum Steuergesetz wird die kalte Progression ausgeglichen, wie das aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bei einer Überschreitung der Teuerung

---

um 8 Prozent gegenüber dem Referenzjahr vorgesehen ist. Die SP-Fraktion begrüsst grundsätzlich diesen Schritt. Die Massnahme besteht darin, dass die Entlastung beim Einkommenssteuertarif gemäss III. Nachtrag zum Steuergesetz um ein Jahr vorgezogen und die damit zusammenhängenden Kompensationsmassnahmen für die Gemeinden angewendet werden.

Die SP-Fraktion hat dem III. Nachtrag zum Steuergesetz nicht zugestimmt, weil die Verteilung der Entlastungen ungerecht ist und für den Kanton zu grosse Ausfälle ausgelöst werden. Nach den Vorstellungen der SP-Fraktion müssen die unteren und mittleren Einkommen stärker als die hohen entlastet werden, und die Entlastungen müssen finanzpolitisch verträglich sein. Materiell stehen diese Bestimmungen jetzt nicht mehr zur Diskussion. Dass nun dieser Teil aus der dritten Revision vorgezogen wird, ist für die SP-Fraktion ein gangbarer Weg, um die kalte Progression auszugleichen. Die SP-Fraktion unterstützt auch die Neuregelung, die vorsieht, dass die kalte Progression rascher ausgeglichen werden soll und dass sie nach Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise um 3 Prozent auf eine Anpassung hin überprüft wird. Nicht einverstanden ist die SP-Fraktion mit den erneuten Steuererhebungsbegehren vonseiten der Grundeigentümer. Sie erachtet dies als reine Zwängerei. Die Senkung der Grundsteuer schadet vor allem den Gemeinden. Deshalb lehnt die SP-Fraktion den Antrag der vorberatenden Kommission ab.

Schwer verdaulich ist für die SP-Fraktion derjenige Teil des VI. Nachtrags zum Steuergesetz, der zum Nachvollzug von Bundesgesetz verpflichtet. Sie weiss, dass dies unabdingbar ist. Dieser Nachvollzug besteht aus Bestimmungen, die die bürgerlichen Parteien auf nationaler Ebene gebraut haben. Diese werden von der SP-Fraktion abgelehnt. Dabei geht es um die straflose Selbstanzeige, die im höchsten Grad ungerecht ist. Es ist unsinnig, ein Gesetz zu machen, bei dem ein einmaliges Hintergehen erlaubt ist und das erst bei der zweiten Verfehlung eine Strafe nach sich zieht. Ein solches Gesetz gibt es sonst nirgends. Ebenso ist auch die vereinfachte Nachbesteuerung von Erbschaften in den Augen der SP-Fraktion ungerecht. Über diese muss aber heute nicht materiell diskutiert werden; sie muss einfach übernommen werden. In der Spezialdiskussion wird die SP-Fraktion einen Antrag für mehr Steuergerechtigkeit stellen. Es geht um die Abschaffung der Pauschalbesteuerung für Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz wohnen, aber nicht hier arbeiten. Ebenso wird sie – wie schon erwähnt – die Erhöhung des Abzuges für die Betreuung von Kindern durch Drittpersonen beantragen.

Denoth-St.Gallen (im Namen der GRÜ-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Der Ausgleich der kalten Progression wird von der GRÜ-Fraktion unterstützt. Deshalb unterstützt sie auch die Vorverschiebung des Steuertarifs um ein Jahr, so wie es die vorberatende Kommission beschlossen hat. Gegen die Steuerbefreiung nach dem eidgenössischen Gaststaatsgesetz hat sie nichts einzuwenden.

Zu Art. 44 StG (Dumont-Praxis): Hier wird Bundesrecht übernommen. Es würde durchaus Sinn machen, wenn durch diese Praxisänderung ältere Häuser energetisch saniert würden. Auch aus energiepolitischer Sicht ist dies erwünscht. Leider hat es der Bundesgesetzgeber verpasst, diesen energiepolitischen Gesichtspunkt gebührend zu gewichten, weshalb die GRÜ-Fraktion Vorbehalte zu dieser Praxisänderung hat.

---

Zur Vereinfachung von Nachsteuern in Erbfällen sowie der straflosen Selbstanzeige: Bei der Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen sowie bei der straflosen Selbstanzeige wird vorwiegend Bundesrecht übernommen.

Zum Stichwort Steuerhinterziehung: Sind dies wirklich nur Kavaliersdelikte? Diese Denkweise, die in der Schweiz leider vorherrscht, hat uns weltweit in Verruf gebracht. Es handelt sich dabei nicht um Bagatellfälle, auch anzahlmässig nicht. Von 2002 bis 2008 mussten allein im Kanton St.Gallen wegen versuchter oder vollendeter Steuerhinterziehung 1'341 Steuersubjekte, davon in 17 Fällen juristische Personen, gebüsst werden. Die verhältnismässig kleine Anzahl delinquirender juristischer Personen wird mit der Vorgabe erklärt, dass ein Steuerkommissär täglich wenigstens vier juristische Personen zu veranlassen hat. Da liegt eine vertiefte Prüfung der Steuererklärungen schlicht nicht drin. Deshalb ist hier ebenfalls dringender Handlungsbedarf angesagt. In diesem Zusammenhang werde ich eine Interpellation einreichen. Ebenso ist es völlig unverständlich, dass Veruntreuungen von Quellensteuern straffrei ausgehen sollen. Hier wird offensichtlich mit verschiedenen Ellen gemessen und zweierlei Recht eingeführt: ein mafioses, spezielles Steuerhinterziehungs- und Steuerveruntreuungsrecht, in dem die geltende Bestimmung des Zivil- und Strafrechts sowie das ordentliche Recht aufgehoben werden. Nicht nur mein Rechtsempfinden, sondern auch das vieler ehrlicher und rechtschaffener Bürgerinnen und Bürger wird damit arg strapaziert. In keinem anderen Gesetz ist ein einmaliger Verstoss erlaubt und wird erst beim zweiten Rechtsbruch einer Bestrafung in Erwägung gezogen. Eine intelligente Staatsführung muss Gesetze so ausgestalten, dass Personen nicht zu einem unerwünschten Handeln oder Verhalten angeleitet werden. Es ist ein Anachronismus, weil es heute zum guten Ton gehört, unverjährbare Straftatbestände einzuführen. Es ist für die GRÜ-Fraktion völlig unverständlich und nicht hinnehmbar, dass dieses Bundesgesetz schlicht bundesverfassungswidrige Vorgaben enthält. Dem betreffenden Artikel wird sie nicht zustimmen, obwohl klar ist, dass es um die Umsetzung von Bundesrecht geht. In der Spezialdiskussion wird die GRÜ-Fraktion beantragen, dass über die Art. 248bis, 251bis, 254bis und Art. 272 Abs. 3 abgestimmt wird. Die Anpassung von Art. 317 des Steuergesetzes im Sinn der vorberatenden Kommission ist zu begrüßen.

Steiner-Kaltbrunn (im Namen der SVP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die SVP-Fraktion begrüsst den VI. Nachtrag zum Steuergesetz. Sie begrüsst den Ausgleich der kalten Progression und die Anpassung an das Bundesrecht. Ebenso begrüsst sie den Kompensationsausgleich zugunsten der Gemeinden sowie die Anpassung an die Grundsteuer – gemäss Vorschlag der vorberatenden Kommission – von 0,2 bis 0,8 Promille für Grundstücke von natürlichen und juristischen Personen. Die SVP-Fraktion begrüsst auch, dass der Vollzugsbeginn bereits um ein Jahr auf den 1. Januar 2010 vorgezogen wird. Die SVP-Fraktion lehnt eine Erhöhung des Fremdbetreuungsabzuges ab. Sollte der Kantonsrat die Erhöhung des Fremdbetreuungsabzuges gutheissen, wird die SVP-Fraktion einen weiteren Betrag für die Eigenbetreuung unterstützen.

Regierungsrat Gehr: Auf die Vorlage ist einzutreten.

Gegenstand des VI. Nachtrags zum Steuergesetz sind einerseits gewisse Anpassungen an das Bundesharmonisierungsrecht, andererseits – aus meiner Sicht natürlich wesentlicher – der Ausgleich der kalten Progression. Bei der kalten Pro-

---

gression geht es, kurz gesagt, um eine versteckte Steuererhöhung infolge rein teuerungsbedingter Erhöhung des Einkommens. Bekanntlich bewirkt die Teuerung bei der Einkommenssteuer Belastungsverschiebungen. Der Grund dafür liegt in der progressiven Ausgestaltung des Tarifs, und dieser bewirkt eine überproportionale Zunahme der Steuerbelastung, wenn das Einkommen ansteigt. Diese Folge ist gewollt und ergibt sich aus dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Solange das Einkommen real zunimmt, ist auch die höhere Steuerbelastung gerechtfertigt. Erhöht sich das Einkommen aber lediglich teuerungsbedingt, so bedeutet die Progression eine echte Mehrbelastung. Der Steuerpflichtige gerät in eine höhere Progressionsstufe und hat damit prozentual höhere Steuerleistungen zu erbringen, obwohl real das Einkommen nicht zugenommen hat. Diese Folge wird als «kalte Progression» bezeichnet. Friedl-St.Gallen hat darauf hingewiesen, dass die SP-Fraktion sich immer dafür ausgesprochen hat, die unteren Einkommen speziell zu entlasten. Die kalte Progression bewirkt gerade, dass die unteren Einkommensstufen prozentual am stärksten entlastet werden, weil die Belastungskurve überdurchschnittlich ansteigt. Mit zunehmendem Einkommen nehmen die Auswirkungen der kalten Progression demgegenüber prozentual kontinuierlich ab, und in der Maximalbelastung fallen sie gänzlich weg. Um die Folgen der kalten Progression für die Steuerpflichtigen generell einzudämmen, hat der Gesetzgeber eine Regelung getroffen, wonach insbesondere die Steuersätze bei der Einkommenssteuer von Zeit zu Zeit überprüft und nötigenfalls angepasst werden, wenn die Teuerung eine bestimmte Schwelle überschritten hat. Im Kanton St.Gallen beträgt diese Schwelle 8 Prozent. Art. 317 StG auferlegt der Regierung die Pflicht, die Sachlage zu prüfen und dem Kantonsrat Antrag zu stellen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Monat September 2001 um 8 Prozent verändert hat. Es muss also nicht zwingend die kalte Progression ausgeglichen, sondern die Sachlage überprüft und entsprechend Antrag gestellt werden und dann hat der Kantonsrat darüber zu befinden.

Im Rahmen der Vorbereitung unseres VI. Nachtrags im Oktober 2008 war diese Schwelle von 8 Prozent überschritten. In der Zwischenzeit ist die Teuerung zurückgegangen, und Ende März 2009 betrug sie noch 6,3 Prozent. Sie liegt damit deutlich unter der Schwelle von 8 Prozent. So könnte die Regierung heute ihren Antrag zum Ausgleich der kalten Progression zurückziehen – sie tut dies aber nicht. Einmal ist davon auszugehen, dass die Teuerung wieder ansteigen wird, und zudem erweist sich diese gesetzliche Schwelle im kantonalen Steuergesetz von 8 Prozent aus heutiger Sicht als zu hoch. Die Regierung hat deshalb beantragt, diese Schwelle zu reduzieren, und zwar auf 4 Prozent. Zum Zeitpunkt, als die Regierung mit diesem Antrag an den Kantonsrat gelangte, hat auf Bundesebene ein Anhörungsverfahren zu dieser Frage stattgefunden. Kürzlich hat nun der Bundesrat aufgrund dieses Anhörungsverfahrens bei den Kantonen, Verbänden usw. auch die Frage des zweckmässigen Rhythmus überprüft und festgelegt, dass inskünftig eine Schwelle von 3 Prozent für den Ausgleich der kalten Progression herangezogen werden solle. Es hat mich deshalb in keiner Art und Weise überrascht, dass sich die vorberatende Kommission für diese Schwelle von 3 Prozent ausgesprochen hat; die Regierung hätte dies wohl auch gemacht, wenn zum Zeitpunkt, in dem sie sich mit dieser Vorlage auseinandergesetzt hat, diese Schwelle schon bekannt gewesen wäre. Die Regierung hält an ihrem Antrag auf Ausgleich der kalten Progression fest, auch wenn man derzeit aufgrund der Teuerung noch nicht handeln müsste.

---

Zudem wurde mit dem III. Nachtrag zum Steuergesetz bereits ein neuer Tarif beschlossen, der allerdings erst ab 1. Januar 2011 angewendet wird. Mit diesem Tarif wäre dann die kalte Progression für alle Einkommensstufen in jedem Fall kompensiert. Die Regierung und offenbar der Kantonsrat auch erachten es als naheliegend, dass nicht ausschliesslich für das Jahr 2010 ein neuer Tarif gemacht wird, sondern dass man den Vollzugsbeginn des neuen Tarifs von 2011 auf 2010, also um ein Jahr, vorzieht. Damit würde die kalte Progression nicht nur ausgeglichen, sondern die Steuerpflichtigen kämen darüber hinaus noch in den Genuss zusätzlicher Steuerentlastungen, die im interkantonalen Vergleich auch ausgewiesen sind. Soweit die vorzeitigen Entlastungen, die für Kanton und Gemeinden auch Steuerausfälle bedeuten, nicht nur dem Ausgleich der kalten Progression dienen, sollen die entsprechenden Ausfälle für die Gemeinden kompensiert werden, indem auch die bereits mit dem III. Nachtrag beschlossenen Kompensationsmassnahmen um ein Jahr vorgezogen werden. Konkret geht es da zum einen um die Erhöhung des Gemeindeanteils an die festen Zuschläge für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen von gegenwärtig 100 Prozent auf 115 Prozent der einfachen Steuer und zum andern um die Verminderung des Gemeindeanteils an die Kosten der Ergänzungsleistungen, die nicht vom Bund bezahlt werden. Dieser Anteil soll neu noch 12,5 Prozent anstelle der heutigen 20 Prozent betragen. Diese Kompensationen machen insgesamt 29 Mio. Franken aus.

Die Regierung nimmt die Vorlage des VI. Nachtrags zum Steuergesetz zum Anlass, auch die in der Zwischenzeit geänderten Bestimmungen im Steuerharmonisierungsrecht zeitgerecht in kantonales Recht umzusetzen. Es betrifft das eidgenössische Gaststaatsgesetz und dann, ob man jetzt will oder nicht, das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige. Zu Denoth-St.Gallen: Dagegenstimmen wird am Ergebnis nichts ändern, weil wir ja von der derogatorischen Kraft des Bundesrechtes betroffen sind und das Bundesrecht vorgeht.

Und die letzte Anpassung betrifft die Dumont-Praxis. Nach heutigem Bundesrecht können die Instandstellungskosten einer stark vernachlässigten Liegenschaft in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb steuerlich nicht abgezogen werden. Solche Instandstellungskosten bewirken eine Werterhöhung gegenüber dem Kaufpreis und werden deshalb nicht als abzugsfähige Unterhaltskosten, sondern als anschaffungsnaher Aufwand qualifiziert. Nach st.gallischem Steuergesetz spielt diese sogenannte Dumont-Praxis allerdings eine untergeordnete Rolle, da es sich nur um Einzelfälle handelt und der «anschaffungsnaher Zeitraum» bei uns auf zwei Jahre beschränkt ist. Nachdem aber der Bund die Dumont-Praxis nun aufhebt, ist es umso mehr gerechtfertigt, dass wir diesen Nachvollzug auch im st.gallischen Recht machen. Offen ist nur noch die Frage, ab wann dies geschehen soll. Wie zum Teil schon erwähnt, hebt der Bund die Dumont-Praxis auf 1. Januar 2010 auf. Die entsprechende Änderung im Steuerharmonisierungsgesetz entfaltet denn auch Wirkungen auf die Kantone, und zwar innert zweier Jahre. Diese Übergangsbestimmung für die Kantone ist zwar offen formuliert, ist aber unglücklich, weil sie dazu führt, dass die Kantone zu unterschiedlichem Zeitpunkt ihre Dumont-Praxis aufheben. Die Regierung hat aufgrund einer Umfrage des kantonalen Steueramtes bei einigen Kantonen signalisiert, dass sie bereit sei, die Dumont-Praxis auf 1. Januar 2010 abzuschaffen, wenn dies andere Kantone auch tun. Und jetzt sind auch andere Kantone so weit und nehmen dies in Aussicht. Deshalb hat die Regierung auf

21. April 2009

Nr. 126 / 8

---

dem roten Blatt diesen Antrag gestellt, allerdings erst in einem Zeitpunkt, da die Kommissionsberatungen schon abgeschlossen waren. Ich gehe jedoch davon aus, dass dieser Antrag auf Zustimmung stossen wird. Die Abschaffung der Dumont-Praxis hat faktisch kaum finanzielle Auswirkungen für den Kanton St.Gallen, da die heutige Praxis ohnehin nur extreme Einzelfälle betrifft. Auch die Anpassungen an geändertes Steuerharmonisierungsrecht haben keine grossen fiskalischen Auswirkungen. Die vereinfachte Nachsteuer in Erbfällen wird einerseits tendenziell zu geringeren Nachsteuern führen, andererseits wird die straflose Selbstanzeige dieses Substrat eher erhöhen.

Grosse finanzielle Folgen ergeben sich jedoch durch das Vorziehen des Einkommenssteuertarifs von 2011 auf 2010. Daraus ergeben sich für die Steuerpflichtigen einmalige, vorzeitige Entlastungen in der Höhe von 120 Mio. Franken, wovon 50 Mio. Franken beim Kanton und 70 Mio. Franken bei den Gemeinden anfallen. Soweit das Vorziehen des Einkommenssteuertarifs dem Ausgleich der kalten Progression dient, haben die Gemeinden den entsprechenden Ausfall selber zu tragen. Für die nicht durch den Ausgleich der kalten Progression bedingten Mehrausfälle, oder wie es der Kommissionspräsident gesagt hat: für die «warme Progression» sollen den Gemeinden analoge Kompensationsleistungen zukommen, wie sie schon im III. Nachtrag zum Steuergesetz vorgesehen sind, also diese 29 Mio. Franken. Unter dem Strich verbleiben damit Steuerausfälle von 79 Mio. Franken zulasten des Kantons und 41 Mio. Franken zulasten der Gemeinden. Diese Mindereinnahmen sind für Gemeinden und Kanton schwer verkraftbar. Daran ändern die guten Rechnungsabschlüsse des Kantons und der meisten Gemeinden nichts. Der Konjunkturbruch verheisst für die nächsten Jahre nicht mehr so rosige Steuereinnahmen wie in den letzten Jahren. Daher ersuche ich den Rat, der Versuchung zu widerstehen und die Vorlage in der Spezialdiskussion nicht noch mit weiteren Entlastungen anzureichern; denn zusätzliche Entlastungen halte ich finanziell nicht für verkraftbar.

Wenn sich der Kanton – Tinner-Wartau: ich darf hier wohl auch im Namen der Gemeinden sprechen – für den VI. Nachtrag zum Steuergesetz ausspricht und damit die erwähnten Ausfälle in Kauf nimmt, so ist dies ein Ausdruck gemeinsamer Überzeugung, dass gezielte Steuerentlastungen gerade in der schwierigen Konjunkturphase ihre Berechtigung und – in einem gewissen Grad – auch eine stabilisierende Wirkung haben. Dass die Gemeinden in einem durchaus konstruktiven Dialog mit dem Kanton hier mitziehen, ist nicht selbstverständlich und verdient Anerkennung. Ich danke denn auch ausdrücklich den Gemeindevertretern und insbesondere der VSGP, dass sie diese Steuerstrategie mittragen. Dass trotz des guten Einvernehmens die Meinungen über den Umfang allfälliger Kompensationsleistungen gelegentlich auseinandergehen, ist nicht aussergewöhnlich. Und so wird es nicht überraschen, dass die Regierung die auf dem Tisch liegenden Forderungen der Gemeinden nach zusätzlichen Kompensationen seitens des Kantons zwar nachvollziehen, aber nicht gutheissen kann. Sie kann das insbesondere dann nicht, wenn man auf der einen Seite die Grundsteuer ohne Not noch reduzieren und so weitere Steuerausfälle in Kauf nehmen will, d.h. diese für verkraftbar hält, und auf der anderen Seite vom Kanton zusätzliche Kompensationen verlangt. Ich komme in der Spezialdiskussion auf diese Thematik zurück und werde mich noch zu weiteren Anliegen aus der Mitte des Rats äussern.

Der Kantonsrat tritt mit 95:0 Stimmen auf die Vorlage ein.

---

*Spezialdiskussion*

Art. 45 (Allgemeine Abzüge 1. Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge). Fässler-St.Gallen beantragt im Namen der SP-Fraktion, Art. 45 (neu im Nachtrag) Abs. 1 Bst. h Satz 1 wie folgt zu formulieren: «die Kosten der Betreuung von Kindern unter 15 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. 10'000.– für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug nach Art. 48 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 oder 2 dieses Erlasses beanspruchen kann, wenn bei gemeinsam steuerpflichtigen Eltern beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd erwerbsunfähig ist».

Bei diesem Art. 45 geht es um die Fremdbetreuungskosten. Mit dieser Höhe schlägt die SP-Fraktion das Gleiche vor wie die Regierung im Zusammenhang mit dem Gegenvorschlag. Es ist eine moderate und in der Höhe ausgewiesene Anpassung der Fremdbetreuungskosten. Durch die Diskussion des Abzuges für die Selbstbetreuungskosten, der in anderen Kantonen als rechtswidrig bezeichnet wird, ist jetzt eine gewisse Verwirrung entstanden. Beim Fremdbetreuungskostenabzug geht es um nichts anderes als um die Sicherstellung der Besteuerung aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Wer zur Erzielung eines eigenen Einkommens darauf angewiesen ist, seine Kinder durch Dritte betreuen zu lassen, der hat Ausgaben, die auf Franken und Rappen nachgewiesen werden können. Es ist absolut stossend und widerspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, wenn diese Kosten bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens unberücksichtigt bleiben. Zwar wird dann zusätzliches Einkommen generiert, es entstehen aber gleichzeitig zusätzliche Kosten, weil die Betroffenen in der Steuerprogression nach oben rutschen. Im schlimmsten Fall wäre am Schluss weniger vorhanden, als wenn jemand überhaupt nicht arbeiten würde. Die Fremdbetreuungskosten haben mit den Selbstbetreuungskosten nicht im Geringsten etwas zu tun. Es geht bei den Fremdbetreuungskosten auch nicht darum, irgendjemanden zu belohnen.

Zu Steiner-Kaltbrunn: es ärgert mich masslos, wenn davon die Rede ist, dass mit dem Fremdbetreuungskostenabzug jene Personen bestraft würden, die Eigenverantwortung hoch schätzen. Ein grosser Teil der Familien, die auf zwei Einkommen angewiesen sind, machen nichts anderes als diese Eigenverantwortung wahrnehmen. Wenn ein Einkommen nicht ausreicht, um die Kosten der Familie zu decken, so gibt es nichts anderes, als dass die zweite Person ebenfalls ein Einkommen erzielt. Sind Kinder vorhanden, ist es notwendig, dass diese betreut werden. Wahrscheinlich ist auch die SVP-Fraktion dieser Ansicht. Wenn diese anfallenden Kosten steuerlich nicht berücksichtigt werden, ist das eine absolut stossende Ungerechtigkeit. Weiter zu Steiner-Kaltbrunn: Wir könnten zusammen eine Motion auf Änderung des Sozialhilfegesetzes einreichen, wenn Ihre Aussage in Bezug auf die Eigenverantwortung von vorher wirklich ernst gemeint war. Die Änderung würde darin bestehen, dass die zweite Person im Haushalt bis etwa zum 10. Altersjahr des jüngsten Kindes berechtigt wäre, Sozialhilfe zu beziehen. Das ist heute nicht der Fall. Im Regelfall treibt die Sozialhilfe die Bezügerinnen – in der Regel Frauen – im zweiten oder dritten Altersjahr des Kindes in die Arbeitswelt zurück. Es ist eine schreiende Ungerechtigkeit, wenn dann nicht einmal die Fremdbetreuungskosten steuerlich berücksichtigt werden.

---

Tinner-Wartau beantragt, Art. 8 (neu im Nachtrag) Abs. 1 Bst. a wie folgt zu formulieren: «130 Prozent der einfachen Steuer von den festen Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern;»

Die höheren Kinderabzüge und der Ausgleich der kalten Progression führten zu erheblichen Steuerausfällen von mehr als 70 Mio. Franken bei den Gemeinden. Für die Gemeinden nun ist von Bedeutung, dass die Steuerausfälle auf Gemeindeebene teilweise kompensiert werden. Anpassungen im Steuergesetz führen beim Steuerzahler aufgrund der Reduktion des steuerbaren Einkommens wohl zu einem tieferen Steuerbetrag; dieser könnte aber in der Folge durch eine allfällige Erhöhung der Gemeindesteuerfüsse wieder «aufgefressen» werden. Eine Kompensation im Umfang von 17 Mio. Franken ist aufgrund des hervorragenden Rechnungsabschlusses 2008 mehr als verkraftbar. So ist eine Entlastung gegeben, die sich auch im Geldbeutel der Steuerzahlenden auswirkt. Der VS GP ist es sehr wohl bewusst, dass die Entlastungen bei den Anteilen der juristischen Personen sich nicht auf alle Gemeinden gleich auswirken. Sie weiss auch, dass bei allen anderen Entlastungen die finanzschwächeren Gemeinden über die Ergänzungsleistungen profitieren konnten. Hier nun wären eher Gemeinden betroffen, die einen höheren Anteil an juristischen Personen aufweisen.

Der Kanton St.Gallen hat einen Haushalt von rund 4 Mrd. Franken je Jahr. Ein Steuerprozent entspricht 8,8 Mio. Franken. Bei einem Steuerfuss von 95 Prozent entspricht dies einem Ertrag von rund 835 Mio. Franken oder 20 Prozent der Gesamteinnahmen des Kantons. Die übrigen Einnahmen werden durch Gebühren, Transferzahlungen, Autosteuern, Steuern juristischer Personen oder andere Einnahmequellen finanziert. Zum Vergleich: Alle Gemeinden zusammen haben einen konsolidierten Haushalt von 2,8 Mrd. Franken, wovon 45 Prozent durch Steuern der natürlichen Personen finanziert werden. Somit ist der durchschnittliche Gemeindesteuerfuss wesentlich höher als der Kantonssteuerfuss, obwohl der Kanton ein höheres Budget hat. Eine Revision des Steuergesetzes wirkt sich weit stärker auf die Gemeinden als auf den Kanton aus. Wir müssen uns bewusst sein, dass tarifarische Entlastungsmassnahmen sich nicht nur zulasten des Kantons, sondern auch der Gemeinden auswirken. Dies sage ich mit Blick auf weitere Anträge. Ich bin überzeugt, dass die Kompensationsforderung von 17 Mio. Franken sehr bescheiden ist. Ich danke für das Lob des Finanzdirektors für die gute Zusammenarbeit.

Friedl-St.Gallen (im Namen der SP-Fraktion): Der Antrag Tinner-Wartau ist abzulehnen.

Die SP-Fraktion hat einerseits Verständnis für die Verluste der Gemeinden. Andererseits sind es aber die Gemeinden, die vorschlagen, auf eine Grundsteuer zu verzichten, d.h. eine Steuer, die direkt ihnen zugutekommt. Ich denke, dass es mit dem Vorzug des dritten Revisionspakets eine vollständige Kompensation gibt, sogar ein bisschen mehr. Ich denke, dass das richtig entschieden wurde. Es ist uns allen bekannt, dass einige Gemeinden durch die neue Revision mehr Geld verlieren als andere und dass nicht alle im gleichen Mass wieder mehr bekommen. Das ist systembedingt, und deshalb hat der Kantonsrat ein Postulat bei der Regierung deponiert. In diesem Postulat sind folgende Anliegen formuliert: Wann und wofür bekommt die Gemeinde vom Kanton Geld, Abgeltungen, Kompensationen? Wie kommt sie zu diesem Geld? Es geht darum, den Gemeinden gerecht zu werden, damit nicht plötzlich eine Gemeinde zweimal verliert: einmal bei der Revision und

einmal bei der Kompensation. Regierungsrat Gehrer hat gesagt, dass das noch in diesem Jahr kommt. Aufgrund dieses Berichts, denke ich, wäre es dann gerechtfertigt, über weitere Kompensationen zu sprechen.

Regierungsrat Gehrer: Der Antrag Tinner-Wartau ist abzulehnen.

Sie werden es mir nachsehen, dass ich mich nochmals zu Wort melde. Ich habe in der Eintretensdiskussion und auch bei der Beratung der vorherigen Vorlage aufgezeigt, welche Steuerausfälle bei der Volksinitiative «50% mehr Kinderabzüge» einerseits und aus dem VI. Nachtrag andererseits entstehen. Insgesamt sind es 178,5 Mio. Franken, wovon 103 Mio. Franken auf den Kanton und 75,5 Mio. Franken auf die Gemeinden entfallen. Im Einzelnen setzen sich die Ausfälle wie folgt zusammen:

	Initiative	VI. Nachtrag	Total
Kanton	24,0 Mio.	79 Mio.	103,0 Mio.
Gemeinden	34,5 Mio.	41 Mio.	75,5 Mio.
Total	58,5 Mio.	120 Mio.	178,5 Mio.

Ausfälle in dieser Grössenordnung sind für Kanton und Gemeinden schwer und nicht ohne Weiteres verkräftbar. Ziel der Initiative und des VI. Nachtrags ist, dass die steuerlichen Entlastungen nicht schon bald wieder mit Steuerfusserhöhungen erkaufte werden müssen. Das gilt für die Gemeinden und den Kanton. Es wäre nun aber vermessen zu glauben, der Kanton könnte aufgrund seines hohen Eigenkapitals diese Ausfälle leichter verkräften als die Gemeinden. Die Wirtschaftskrise trifft den Kanton ebenso wie die Gemeinden. Auf den Kanton kommen aber in den nächsten Jahren grosse Herausforderungen zu, auf die die Regierung schon in der letzten Budgetbotschaft hingewiesen hat. Es stehen grosse Investitionen ins Haus. Zudem ist auch noch nicht absehbar, wie sich mittelfristig die Transferzahlungen aus dem NFA und von der Nationalbank bewegen werden. Sicher ist jetzt, dass der Kanton St.Gallen derzeit einer von 19 Nehmerkantonen im NFA von jährlich rund 400 Mio. Franken aus dem Ressourcenausgleich des Bundes ist. Wie lange diese Zahlungen aber in dieser Grössenordnung gesichert sind, wage ich nicht vorauszusagen. Sicher ist jedenfalls, dass finanzplatzorientierte Geberkantone – insbesondere der Kanton Zürich – stärker unter der Wirtschaftskrise und den damit verbundenen Steuerausfällen leiden als andere Kantone und sich in einer schwierigen Zeit schwertun, die heute hohen Ausgleichsbeiträge in den Ressourcenausgleich einzuschüssen. Wie lange sie unter diesen Voraussetzungen noch Leistungen im bisherigen Umfang in den Ressourcenausgleich einschüssen können, bleibt abzuwarten. Ich erwarte diesbezüglich auf schweizerischer Ebene schon gewisse Bewegungen. Ich möchte jetzt nicht ein Schreckensszenario malen, aber ich muss darauf hinweisen, dass wir mit den Mitteln des Kantons haushälterisch umgehen müssen. Darauf wurde gestern in der Konjunkturdebatte hingewiesen und bestimmt auch bei der Behandlung der Rechnung 2008 im Juni 2009 sowie beim Budget 2010. Ich stimme zu: der Kanton muss Mass halten. Dies gilt für alle Leistungen, auch für jene zugunsten der Gemeinden. Es ist ja nicht so, dass sich der Kanton gegenüber den Gemeinden geizig verhalten hätte. Ich erinnere daran, dass der Kantonsrat in jüngster Zeit grosszügige Kompensationen zugunsten der Gemeinden beschlossen hat und wohl auch heute Nachmittag noch zusätzlich beschliessen wird, wenn es um den Bericht der inneren Sicherheit geht. Hier soll ja auf Gemeindebeiträge an

21. April 2009

Nr. 126 / 12

den Ergänzungsleistungen verzichtet werden, das entspricht einer Senkung von 12,5 auf 0 Prozent resp. 22 Mio. Franken. Dann ist noch ein Antrag hängig auf Verzicht der Gemeindebeiträge an die Kantonspolizei von 17 Franken je Einwohner, das sind 6,2 Mio. Franken. Alles zusammen sind dies allein heute Nachmittag 28,7 Mio. Franken. Ich habe vorhin erwähnt, dass mit dem III. Nachtrag 29 Mio. Franken kompensiert werden, die jetzt auch wieder zum Tragen kommen. Insgesamt sprechen wir also von jährlichen Kompensationen von gegen 60 Mio. Franken, die ab 2010 zur Geltung kommen. Bei allem Verständnis für die Gemeinden jedoch ist der Antrag Tinner-Wartau abzulehnen. Er hätte für den Kanton nochmals einen Mehrausfall von jährlich 15,45 Mio. Franken zur Folge.

Für die Ablehnung sprechen nicht nur monetäre Überlegungen, sondern auch der Umstand – Friedl-St.Gallen hat darauf hingewiesen –, dass wir jetzt in andern Projekten stecken. Wir befinden uns mitten im Projekt «Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden», wir sind mit den Gemeinden an der Erarbeitung des Projekts «regionaler Sonderlastenausgleich», und darüber hinaus steht noch der Wirksamkeitsbericht aus dem innerkantonalen Finanzausgleich bevor. Meines Erachtens rechtfertigt es sich, diese für den Kanton und die Gemeinden wegleitenden Projekte abzuwarten und dann, wie ausgehandelt, eine Globalbilanz zu ziehen.

Zu Tinner-Wartau: Ich versichere Ihnen, dass es mir keineswegs um ein Prestige bezüglich der Steuerfüsse von Kanton und Gemeinden geht. Gemeinsames Ziel muss ein attraktives Steuerklima für unsere Bürgerinnen und Bürger sein, egal, ob der Kantonssteuern etwas höher und die Gemeindesteuern etwas tiefer sind oder umgekehrt liegen. Ich stimme zu, dass die Gemeinden bewiesen haben, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten das ihnen Mögliche für ein attraktives Steuerumfeld tun. Der Dialog zwischen VSGP und Kanton ist – das haben wir beide ja gesagt – konstruktiv.

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag Tinner-Wartau mit 56:48 Stimmen zu.

Art. 26 (Besteuerung nach dem Aufwand a) Berechtigte Personen). Hartmann-Flawil beantragt im Namen der SP-Fraktion, Art. 26 Abs. 2 zu streichen.

Art. 26 StG regelt die Besteuerung nach Aufwand. Unbestritten bleibt die Besteuerung nach Aufwand nach Abs. 1. Darin wird für natürliche Personen die Möglichkeit der einmaligen Besteuerung nach Aufwand anstelle der Entrichtung der Einkommens- und Vermögenssteuer geschaffen. Diese Möglichkeit steht nur Personen offen, die erstmals oder nach wenigstens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben.

In Abs. 2 wird Personen, die nicht Schweizer Bürgerinnen oder Bürger sind, das Recht zugestanden, weiterhin die Besteuerung nach Aufwand bei den Kantons- und Gemeindesteuern zu beanspruchen. Die SP-Fraktion beantragt, diesen Absatz zu streichen.

Gemäss Verfassung muss die Besteuerung auf der Grundlage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgen. Bei der Besteuerung nach Aufwand – der Pauschalbesteuerung – wird auf die Erhebung der echten Daten zum Einkommen und dem Vermögen verzichtet. Gemäss den uns heute zur Verfügung stehenden Unterlagen versteuern diese ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner im Durchschnitt etwa ein steuerbares Einkommen von 240'000 Franken, ohne Vermögens-

21. April 2009

Nr. 126 / 13

steuern. In Tat und Wahrheit müssten diese Personen ein viel höheres Einkommen und grosse Vermögenswerte versteuern. Hier stellen sich zwei grundsätzliche Fragen: Warum sollen normale Steuerzahlende – egal, ob Schweizer Bürgerinnen oder Bürger oder Ausländerinnen oder Ausländer – ihr gesamtes Einkommen und Vermögen offenlegen und versteuern? Die zweite Frage: Warum werden einige wenige reiche Ausländerinnen und Ausländer bevorzugt behandelt?

Volkswirtschaftlich haben die Erträge des Kantons St.Gallen und der Gemeinden aus der Pauschalbesteuerung absolut keine Bedeutung. Sie machen nur etwa 0,15 Prozent der gesamten Steuererträge aus. Bei der Abschaffung der Pauschalbesteuerung könnte mit weit höheren Erträgen gerechnet werden. Das Beispiel im Kanton Zürich zeigt nämlich, dass sich die Zahl der Wegzüge voraussichtlich in geringem Ausmass bewegen wird. Deshalb werden die Erträge von Kanton und Gemeinden durch die ordentliche, normale und übliche Besteuerung weit höher ausfallen.

Es stellt sich noch die Frage, ob der Kanton St.Gallen – wie es die Regierung in der Stellungnahme zur Motion 42.09.09 «Pauschalbesteuerung jetzt abschaffen» befürchtet – mit der Abschaffung der Pauschalbesteuerung ein falsches Signal aussenden würde. Eher das Gegenteil dürfte der Fall sein. Er sendet die richtigen Signale zur richtigen Zeit aus. Der Kanton St.Gallen will keine ungerechtfertigten Steuerschlupflöcher ausschliesslich für Ausländerinnen und Ausländer. Er will die Steuermoral und die Steuergerechtigkeit stärken! Im Übrigen ist es gewagt, von einem Alleingang oder von einem Wettbewerbsnachteil zu sprechen. Der Kanton Zürich hat es mit der Abschaffung vorgemacht. Heute besteht für den Kantonsrat die Möglichkeit, diese sinnlose Bevorzugung von reichen und vermögenden Ausländerinnen und Ausländern abzuschaffen. Wenn er sie nicht nutzt, wird die Bevölkerung dazu Stellung nehmen können.

Spiess-Rapperswil-Jona (im Namen der FDP-Fraktion): Der Antrag der SP-Fraktion ist abzulehnen.

Einerseits ist einmal die Standesinitiative, die kürzlich von diesem Rat beschlossen worden ist, hängig. Andererseits ist es so, dass die Pauschalbesteuerung – unabhängig vom Vorgehen des Kantons – bei den Bundessteuern noch nicht abgeschafft wird. Es ist unseres Erachtens wichtig, dass auf Ebene des Bundes wie auch der Kantone eine einheitliche Regelung besteht. Schliesslich geht es vor allem um die Frage der Höhe dieser Aufwandbesteuerung. Die FDP-Fraktion ist sich einig, dass bei Multimillionären eine Besteuerung von wenigen 10'000 und vielleicht 100'000 Franken eindeutig zu wenig ist. Würde diese Höhe angepasst, dann könnte durchaus über ein Weiterbestehen der Pauschalbesteuerung diskutiert werden.

Würth-Rapperswil-Jona (im Namen der CVP-Fraktion): Der Antrag der SP-Fraktion ist abzulehnen.

Die Pauschalbesteuerung ist verfassungswidrig und gehört abgeschafft. Da sind wir uns einig. Der Kantonsrat hat auf Antrag der CVP-Fraktion eine Standesinitiative in dieser Sache beschlossen. Die CVP-Fraktion ist weiterhin der Auffassung, dass dies der richtige Weg ist. Diese Besteuerung muss vom Bund und nicht von den einzelnen Kantonen geregelt werden. Zu Hartmann-Flawil: Ihre Haltung in dieser Angelegenheit überrascht mich. Bei der Erbschaftssteuer ist doch auch klar, dass diese auf eidgenössischer Ebene geregelt sein sollte. Doch dieses Thema ist offenbar anders. Mir fehlt die Konsequenz. In der Schweiz mit 8 Mio. Einwohnerinnen

21. April 2009

Nr. 126 / 14

---

und Einwohnern und mit kleinräumigen Kantonen ist die Mobilität hoch. Wenn in diesem Bereich nun ein einzelner Kanton legiferiert, macht das prinzipiell wenig Sinn. Der Entscheid im Kanton Zürich hat nicht keine Auswirkungen gehabt. Nach diesem Abstimmungssonntag haben sich Steuerpflichtige aus dem Kanton Zürich umgeschaut, auch in Richtung unseres Kantons, in Richtung meiner Gemeinde. Das muss man klar sehen. Es ist aber auch richtig, dass nicht alle Personen wegziehen; es wird solche geben, die ihre Liegenschaft am Zürichsee behalten wollen. Aber es gibt Steuerpflichtige, die sich jetzt nach einem Wohnsitz in einem andern Kanton umsehen.

Die Pauschalbesteuerung ist eine stossende und in dieser Form auch verfassungswidrige Steuerregelung. Es besteht Handlungsbedarf, und zwar muss der Gesetzgeber auf Bundesebene tätig werden. Nach dem Dafürhalten der CVP-Fraktion werden aber nicht einfach die Pauschalen erhöht werden können, denn wird das Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ernst genommen, dann müssten die Pauschalen derart stark erhöht werden, dass das Prinzip der Pauschalbesteuerung an sich wieder obsolet würde. Folgedessen ist es richtig, den geraden Weg zu wählen und dieses System auf eidgenössischer Ebene abzuschaffen. Die CVP-Fraktion beurteilt das Vorgehen anders als die SP-Fraktion.

Güntzel-St.Gallen, Kommissionspräsident: Ich erinnere daran, dass dieser Antrag schon in der vorberatenden Kommission behandelt wurde und mit 14:2 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt wurde.

Regierungsrat Gehr: Der Antrag der SP-Fraktion ist abzulehnen.

Bekanntlich hat die Regierung am 2. April 2008 die Standesinitiative zur «Abschaffung der Pauschalbesteuerung für Ausländer – Gleichbehandlung mit Schweizer Steuerpflichtigen» der Bundesversammlung eingereicht. Diese Standesinitiative verlangt die Abschaffung der Aufwandbesteuerung auf Bundesebene. Ich werde im Juni 2009 die Gelegenheit haben, vor der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Ständerates diese Standesinitiative zu vertreten und werde dies auch im Sinn der Beschlussfassung des Kantonsrates tun.

Würth-Rapperswil-Jona hat darauf hingewiesen, dass diese Standesinitiative aus anderen Kantonen zusätzlichen Sukturs erhalten wird oder schon erhalten hat, insbesondere aus dem Kanton Zürich, wo das Volk vor wenigen Wochen diese Aufwandbesteuerung auf kantonaler Ebene gestrichen hat. Mit Blick auf die laufenden Diskussionen ist damit zu rechnen, dass die Aufwandbesteuerung im Bundesrecht tatsächlich angepasst wird; angepasst oder gar abgeschafft, ich lasse mich nicht auf die Äste hinaus. Auf jeden Fall müssten die Kantone dann diese Änderung ebenfalls vollziehen. Eine vorausseilende Abschaffung der Aufwandbesteuerung auf bloss kantonaler Ebene brächte meines Erachtens kaum mehr Steuergerechtigkeit, denn die Aufwandbesteuerung ist auf Bundesebene zwingend vorgeschrieben. Deshalb ist es richtig, dass diese Regelung auf Bundesebene getroffen wird. Bei den Kantonen läuft derzeit eine Umfrage der Finanzdirektorenkonferenz über die Anzahl der Aufwandbesteuerung, über deren Ertrag und über die angewendeten Bemessungskriterien. Die WAK des Nationalrates hat das Eidgenössische Finanzdepartement ergänzend dazu beauftragt, einen Bericht zu den gängigen Praktiken in den Kantonen und zu den aktuellen Zahlen im Bereich der Aufwandbesteuerung zu erstellen. Sie will diesen Bericht des Departementes nach den Sommerferien

21. April 2009

Nr. 126 / 15

2009 behandeln und dann unter Umständen einen entsprechenden Vorstoss auf Bundesebene lancieren. Meines Erachtens macht es bei diesem Stand der Dinge Sinn, die Verhandlungen auf Bundesebene abzuwarten und nicht ein kantonales «Sonderzüglein» zu fahren. Dieses würde den Kanton St.Gallen im Vergleich zu anderen Kantonen steuerlich unattraktiver machen und nichts daran ändern, dass den betroffenen Steuerpflichtigen die Aufwandbesteuerung für die direkte Bundessteuer weiterhin gewährt werden müsste. Einig gehe ich mit den Antragstellern, dass die Aufwandsteuern zum Teil zu tief angesetzt sind und, sollten sie beibehalten werden, die Berechnungsformel und auch die Minimalbeträge angepasst werden müssten. Im Kanton St.Gallen gibt es diesbezüglich klare Regelungen in Art. 26 des Steuergesetzes. Die Aufwandsteuer wird grundsätzlich nach den gesamten Lebenshaltungskosten des Steuerpflichtigen bemessen. Die schweizweit immer wieder als zu tief kritisierte Regel, nach der die Aufwandsteuer das Fünffache des jährlichen Mietwertes bzw. des Eigenmietwertes betragen muss, wird im Kanton St.Gallen nur im Sinn einer Kontrollrechnung herangezogen, ob dieser Minimalbetrag auch sicher eingehalten wird.

Übrigens wäre es falsch zu glauben, dass die Gemeinden in diesem Bereich von sich aus mit einzelnen Steuerpflichtigen Vereinbarungen über die Aufwandsteuern abschliessen könnten. Zuständig ist hier einzig und allein eine einzelne Person bei der kantonalen Steuerverwaltung. Ende 2008 wurden im Kanton St.Gallen 78 Personen nach Aufwand besteuert. Deren Steuern belaufen sich auf rund 7 Mio. Franken, also rund 90'000 Franken im Durchschnitt. Wie viel davon übrig bliebe, wenn der Kanton St.Gallen die Aufwandbesteuerung abschaffen würde, muss ich offenlassen. Ich darf die SP-Fraktion vielleicht noch einladen, wenn es wirklich zur Ablehnung kommt, dass sie die Motion dann von sich aus zurückzieht.

Der Kantonsrat lehnt den Antrag der SP-Fraktion mit 75:18 Stimmen bei 4 Enthaltungen ab.

42.09.09 Pauschalbesteuerung jetzt abschaffen

Unterlagen: – Wortlaut der Motion vom 17. Februar 2009  
– Antrag der Regierung vom 31. März 2009

Ammann-Rüthi, Ratspräsident: Damit stellt sich die Frage, ob die SP-Fraktion die Motion zurückzieht.

Fässler-St.Gallen zieht im Namen der SP-Fraktion die Motion 42.09.09 zurück.

22.09.03 VI. Nachtrag zum Steuergesetz

Spiess-Rapperswil-Jona beantragt im Namen der FDP-Fraktion, Art. 45 (neu im Nachtrag) Abs. 1 Bst. h Satz 1 wie folgt zu formulieren: «die Kosten der Betreuung von Kindern unter 15 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. 7'500.– für jedes

21. April 2009

Nr. 126 / 16

Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug nach Art. 48 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 oder 2 dieses Erlasses beanspruchen kann, wenn bei gemeinsam steuerpflichtigen Eltern beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd erwerbsunfähig ist».

Die FDP-Fraktion hat sich schon immer dafür eingesetzt, dass Eltern während der Kinderphase gleichzeitig ihrem angestammten Beruf nachgehen und das einmal Erlernte anwenden können, um, wenn die Kinder erwachsen sind, auch wieder voll einsteigen zu können.

So einfach wie Steiner-Kaltbrunn dies schilderte, ist es natürlich nicht. Es gilt zwischen den einzelnen Berufen zu unterscheiden. Bei einer technischen oder medizinischen Ausbildung geht der Anschluss ziemlich schnell verloren, bei der Buchhaltung beispielsweise passiert das wahrscheinlich weniger schnell. Deshalb ist es wichtig, dass Eltern mit technischen oder medizinischen Ausbildungen im Beruf bleiben können. Für einmal könnte die FDP-Fraktion sogar mit dem Antrag der SP-Fraktion leben. In der vorberatenden Kommission als auch hier im Rat hat sie den Antrag der Regierung unterstützt. Die FDP-Fraktion erachtet allerdings diesen Vorschlag als nicht sehr mehrheitsfähig und stellt den Antrag, den Kinderbetreuungsabzug von Fr. 5'000.– auf Fr. 7'000.– zu erhöhen.

Klee-Berneck: Dem Antrag der FDP-Fraktion ist zuzustimmen.

Wir hörten vonseiten der SVP-Fraktion, dass Eltern, die ihre Kinder in Fremdbetreuung geben, ihre Verantwortung nicht wahrnehmen. Gegen diese Unterstellung wehre ich mich entschieden. Sie ist eine Ohrfeige für die Mehrheit der Mütter in unserem Kanton, weil die Mehrheit der Mütter in unserem Kanton erwerbstätig ist und folgedessen Fremdbetreuung ihrer Kinder braucht. Ich bin zusammen mit der FDP-Fraktion der Meinung, dass Eltern, die ihre Verantwortung wahrnehmen und eine gute Fremdbetreuung nutzen, nicht bestraft werden dürfen. Die Erhöhung des Fremdbetreuungsabzuges ist wichtig und richtig. Wenn sich Frauen im heutigen System für Familie und ausserhäusliche Erwerbsarbeit entscheiden, wird ihr Einkommen von den Fremdbetreuungskosten wieder aufgefressen, und zusätzlich werden sie noch durch die hohe Progression bestraft. Das darf nicht sein und ist auch volkswirtschaftlicher Unsinn. Die FDP-Fraktion will mit ihrer bescheidenen Forderung, den Abzug von Fr. 5'000.– auf Fr. 7'500.– zu erhöhen, einer mehrheitsfähigen Lösung zum Durchbruch verhelfen. Die Belastung für Kanton und Gemeinden liegt bei 2,5 Mio. Franken.

Spiess-Rapperswil-Jona: Ich habe mich versprochen. Selbstverständlich steht im Antrag der FDP-Fraktion Fr. 7'500.– und nicht Fr. 7'000.–.

Güntzel-St.Gallen, Kommissionspräsident: Über die Diskussionen und Gegenüberstellungen habe ich bereits informiert. Nachdem sich die vorberatende Kommission für die Initiative entschieden hatte, wurde eine Erhöhung im VI. Nachtrag nochmals zur Diskussion gestellt. Beim Fremdbetreuungsabzug, bei dem sich zunächst die Varianten von Fr. 7'500.– und Fr. 10'000.– gegenüberstanden, wurde der Betrag von Fr. 7'500.– mit 14 Stimmen vorgezogen. In der Hauptabstimmung obsiegte dann aber mit 9:6 Stimmen die geltende Regelung von Fr. 5'000.– gegenüber Fr. 7'500.–.

21. April 2009

Nr. 126 / 17

---

Regierungsrat Gehrler: Der Kantonsrat hat sich bei der Beratung der vorherigen Vorlage für die Gesetzesinitiative und gegen den Gegenvorschlag der Regierung ausgesprochen. Ich habe bei der Beratung der Vorlage darauf hingewiesen und auch begründet, was der Inhalt des Gegenvorschlags ist. Ebenso habe ich erläutert, dass er als differenzierte und ausgewogene Vorlage einen Fremdbetreuungsabzug enthalten hätte. Die Regierung wollte damit der gutgeheissenen Motion 42.08.29 «Kinderbetreuungskosten steuerlich mehr entlasten» der FDP-Fraktion Rechnung tragen. Der Kantonsrat hat sich nun für ein anderes, auch gutes System entschieden. Die FDP- und SP-Fraktion wollen nun – was ich nachvollziehen kann – im VI. Nachtrag zum Steuergesetz auf diesen Fremdbetreuungskostenabzug zurückkommen und damit auch dem Anliegen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie Rechnung tragen. Dieses Anliegen ist derzeit gerade auch auf Bundesebene in Diskussion. Letzte Woche ging die Vernehmlassungsfrist für eine entsprechende Reform der Familienbesteuerung zu Ende. In dieser Reform hat der Bundesrat auf Bundesebene einen Abzug für die Fremdbetreuung von Fr. 12'000.– vorgeschlagen. Bisher kennt der Bund einen Fremdbetreuungskostenabzug noch nicht. Die SVP-Fraktion hat sich auf Bundesebene gegen diesen Abzug für familienergänzende Kinderbetreuung ausgesprochen und verlangt stattdessen eine Erhöhung des Kinderabzugs. Die Finanzdirektorenkonferenz hat sich auch vernehmen lassen, natürlich in Rücksprache mit allen Finanzdirektoren. Sie hat versucht, einen Abzug in der Höhe zwischen Fr. 5'000.– und Fr. 8'000.– beliebt zu machen. Die FDP Schweiz hat sogar einen Abzug von Fr. 24'000.– geltend gemacht. Im Vergleich dazu ist der hier vorliegende Antrag von Fr. 7'500.– vergleichsweise bescheiden.

Dazu einige Ausführungen: Im Kanton St.Gallen haben wir im betroffenen Alterssegment etwa 120'000 Kinder, wovon für nicht einmal 5'000 Kinder ein Fremdbetreuungskostenabzug geltend gemacht wird. Es müssen die effektiven Kosten geltend gemacht werden. Es dürfte aber – ich habe keine konkreten Zahlen – für uns alle klar sein, dass es mehr Kinder sind, die fremdbetreut werden. Ich denke hier an die Fremdbetreuung durch die Grosseltern oder durch Nachbarn oder Freunde, die dann vielleicht für die Betreuung keine Entschädigung in Anspruch nehmen. Der Abzug kann von erwerbstätigen oder erwerbsunfähigen Alleinerziehenden oder auch – Fässler-St.Gallen hat das korrekt gesagt – von Eltern, die beide erwerbstätig sind oder bei Erwerbsunfähigkeit eines Elternteils in Anspruch genommen werden. Wichtig ist, dass es die effektiven Betreuungskosten sind, heute maximal Fr. 5'000.–. Im kantonalen Vergleich steht der Kanton St.Gallen mit diesen Fr. 5'000.– etwa im Mittelfeld. Eine Erhöhung auf Fr. 7'500.– hätte – wie Klee-Berneck richtig gesagt hat – insgesamt rund 2,5 Mio. Franken Steuerausfälle zur Folge, etwa knapp 1 Mio. Franken für den Kanton, etwa 1,3 bis 1,4 Mio. Franken für die Gemeinden und der kleine Rest für die Kirchen. Eine Erhöhung des Abzugs auf Fr. 10'000.–, wie sie die SP-Fraktion beantragt, hätte Steuerausfälle von insgesamt (Kanton, Gemeinden und Kirchen) über 5 Mio. Franken zur Folge.

Der Kantonsrat zieht den Antrag der FDP-Fraktion dem Antrag der SP-Fraktion mit 80:18 Stimmen bei 1 Enthaltung vor.

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag der FDP-Fraktion mit 60:36 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

21. April 2009

Nr. 126 / 18

Art. 48 [Ermittlung des Reineinkommens g) Sozialabzüge]. Denoth-St.Gallen beantragt, Art. 48 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 (neu) wie folgt zu formulieren: «weitere Fr. 2'000.– für die eigene Betreuung jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehenden Kindes unter 15 Jahren, für das der Steuerpflichtige keinen Abzug nach Art. 45 Abs. 1 Bst. h dieses Erlasses beansprucht».

Der Kantonsrat hat soeben beschlossen, einen Fremdbetreuungsabzug von Fr. 7'500.– in den VI. Nachtrag zum Steuergesetz aufzunehmen. Mein Antrag entspricht der ursprünglichen Fassung, wie sie im V. Nachtrag zum Steuergesetz von der Regierung vorgeschlagen wurde. Der Bst. b meines Antrags fällt jetzt weg. Zur Begründung: Zahlreiche Eltern nehmen Zeit, Mühe und Kosten auf sich, um ihre Kinder selber und ohne staatlich finanzierte Fremdbetreuung zu erziehen. Sie erbringen grosse Leistungen und verzichten auf Vieles. Eine Klammerbemerkung: Bei der Abstimmung zur HarmoS-Vorlage ist dies ein wichtiger Punkt gewesen. Es darf also nicht sein, dass nur die familienexterne Betreuungsarbeit durch Fachleute als abgeltungswürdig gilt. Und es darf auch nicht sein, dass aufgrund steuertechnischer Begebenheiten die einzelnen Familienmodelle gegeneinander ausgespielt werden. Es darf keinen allzu grossen Unterschied geben, und deshalb beantrage ich, einen Eigenbetreuungsabzug von Fr. 2'000.– je Kind zu gewähren.

Steiner-Kaltbrunn: Dem Antrag Denoth-St.Gallen ist zuzustimmen.

Wir haben von verschiedener Seite der SP- und FDP-Fraktion gehört, wie wichtig es sei, dass Fremdbetreuung abgegolten würde. Zu Klee-Berneck: Wenn der Verdienst durch die Fremdbetreuung weggefressen wird, dann wäre es vielleicht besser, nicht arbeiten zu gehen, sondern sich für die Kinder einzusetzen. Ich empfehle allen Ratsmitgliedern das im Zytglogge Verlag erschienene Buch von Peter Angst «Wenn Eltern nicht erziehen, sind Kinder chancenlos». Er geht darin auf die Belange der Kinder ein. Der Rat debattiert heute ständig über die finanziellen Auswirkungen und die Wünsche bezüglich elterlicher Verantwortung. Aber eigentlich geht es um die Kinder, denn sie sind unsere Zukunft. Peter Angst schreibt im Buch, was Kinder effektiv wollen und sich wünschen. Zum besseren Verständnis möchte ich einen Abschnitt zitieren: «Die Kinder, die sagen, liebe Eltern, bleibt während unserer Kinderzeit zusammen. Lebt uns das Leben so vor, dass wir es auch glauben können. Zieht am gleichen Strick, damit wir uns orientieren können. Sagt uns, wenn ihr mit uns zufrieden seid und wenn nicht. Fordert und fördert, dass wir später gute Lebenschancen haben. Erzieht uns so, dass wir später selbst Regie führen können. Seid unsere Eltern und nicht unsere Kumpels. Konfrontiert uns, wenn wir über Spielregeln und Grenzen hinaushüpfen. Habt genügend Toleranz, wenn uns nicht alles gelingt oder wenn wir ab und zu Umwege machen. Nehmt Anteil an unseren Interessen und unseren Träumen. Lasst uns rechtzeitig los, damit wir die Welt erobern können. Falls ihr doch auseinandergeht, möchten wir keinen von euch beiden verlieren. Eure Kinder!»

Ich erinnere daran, was während der Konjunkturjahre alles falsch gelaufen ist. Die Jugendgewalt und die Jugendkriminalität, von denen uns die Medien täglich berichten, haben zugenommen. Und eine weitere Zunahme von verwahrlosten Jugendlichen kann nur gestoppt werden, wenn diese wieder Heimat bzw. Halt finden, wenn diese in den Vätern und Müttern wieder Vorbilder haben, die Zeit für Anliegen, Sorgen und Nöte aufbringen. Der Staat kann diese Liebe und Geborgenheit nicht geben. Das ist und bleibt der Familie vorbehalten. Die SVP-Fraktion wehrt sich dagegen, dass das wichtigste Glied unserer Gesellschaft immer mehr unter Druck ge-

21. April 2009

Nr. 126 / 19

---

setzt und benachteiligt wird. Gerade in der heutigen Wirtschafts- und Finanzkrise könnte die während der Hochkonjunktur falsch gelaufene und verfehlte Familienpolitik korrigiert und wieder den Grundwerten zugeführt werden. Bringen wir den Mut dazu auf. Es ist wichtig, Familien zu stärken und zu unterstützen, das wichtigste gesellschaftliche Glied zu fördern und zu entlasten. Kinder sind unsere Zukunft. Sie brauchen Liebe, Geborgenheit und Leitplanken, damit ein friedliches Zusammenleben in unserer Gesellschaft überhaupt möglich ist. Es sollen diejenigen Familien entlastet werden, die sich als Stütze unserer Gesellschaft verstehen und die Eigenverantwortung für die Kinderbetreuung familienintern übernehmen.

Fässler-St.Gallen: Der Antrag Denoth-St.Gallen ist abzulehnen.

Es ist mir einigermassen schwergefallen, nach diesem Erziehungsnachhilfeunterricht von Steiner-Kaltbrunn ruhig zu bleiben. Sie suggeriert, dass alle, die ausserhalb der SVP-Fraktion Kinder erziehen und diese dann nach der Geburt einer Drittperson zur Betreuung geben, verantwortungslos handeln und damit auch gerade noch für alles Unheil in dieser Welt verantwortlich sind. Es ist m.E. ein bisschen ein einfaches Weltbild, wenn die Familie ein Garant dafür sein soll, dass sich Eltern nicht trennen oder dass nur die Familie eine gute Kinderbetreuung gewährleisten kann und dass alles, was ausserhalb der Familie geschieht, des Teufels ist.

Der SP-Fraktion geht es darum, dass Kinder, die fremdbetreut und Kinder, die von den eigenen Eltern betreut werden, dass alle steuerlich gleich behandelt werden. Wir anerkennen ausdrücklich, dass Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, tatsächlich auf einiges verzichten und sehr viel Arbeit leisten. Sie sieht aber nicht ein, dass diese Arbeit speziell belohnt werden muss. Fremdbetreuungskosten entstehen, wenn jemand auf eine Berufstätigkeit angewiesen ist und deshalb Fremdbetreuung beanspruchen muss. Ich verstehe einfach nicht, weshalb jemand, der zu Hause bleibt, eine Prämie bekommen soll. Ich gestehe, dass ich im ersten Moment diesen Selbstbetreuungsabzug als eine clevere Idee empfunden habe. Beim genaueren Hinsehen hingegen wird ersichtlich, dass mit diesem zusätzlichen Abzug eine Besserstellung der Selbstbetreuenden gegenüber den Fremd- oder teilweise Fremdbetreuenden gemacht wird. Das ist mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz und mit der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht vereinbar. Im Kanton Zürich hat die SVP-Fraktion einen ähnlichen Antrag eingebracht. In der NZZ ist dieser als rechtswidrig bezeichnet worden, allerdings ohne nähere Begründung. In anderen Kantonen geht man mit einer offenkundigen Selbstverständlichkeit davon aus, dass ein solcher Abzug rechtlich schon gar nicht zulässig ist. Ich weiss auch nicht, welche Kosten denn bei der Selbst-, aber nicht bei der Fremdbetreuung entstehen oder anfallen. Wenn meine Kinder in den Hort gehen und dort auch das Mittagessen einnehmen, dann wird dieses wahrscheinlich auf der Hort-Rechnung aufgeführt sein. Und dieses Mittagessen werde ich wahrscheinlich bei den Fremdbetreuungskosten abziehen können. Das kann derjenige, der die Kinder selber verpflegt, natürlich nicht. Aber das ist ein kleiner Bereich von etwa Fr. 100.–. Ich sehe aber nicht, wo die restlichen Fr. 1'900.– oder Fr. 2'900.– – je nach Antrag – entstehen. Sollte es um direkte Betreuungskosten gehen, dann können z.B. Beträge von Fr. 50.– oder Fr. 100.– für den Babysitter über den Fremdbetreuungsabzug geltend gemacht werden. Andere Kosten sehe ich nicht. Hier geht es um eine Besserstellung der Selbstbetreuenden gegenüber den Fremdbetreuenden, und dazu besteht kein Anlass.

21. April 2009

Nr. 126 / 20

Spiess-Rapperswil-Jona: Der Antrag Denoth-St.Gallen ist abzulehnen.

Nach dem Votum von Fässler-St.Gallen fühle ich mich nun wieder im Kantonsratssaal, nachdem ich mich bei der Vorlesung von Steiner-Kaltbrunn eher in einer Predigt gefühlt habe. Zur Sache: Der Selbstbetreuungsabzug, wie er nun hier vorgeschlagen wird, ist faktisch nichts anderes als eine weitere Erhöhung des Kinderabzugs. Denn der Selbstbetreuungsabzug kann immer abgezogen werden. Nachdem wir nun die Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge!» angenommen haben, sind wir von der FDP-Fraktion der Auffassung, dass dieser Selbstbetreuungsabzug eben als weiterer, nochmals zusätzlicher Kinderabzug zu werten ist und diesem nicht zuzustimmen ist.

Blöchliher Moritzi-Gaiserwald legt ihre Interessen als Erziehungswissenschaftlerin, Mutter und Lehrerin offen. Der Antrag Denoth-St.Gallen ist abzulehnen.

Nach diesen Ausführungen möchte ich gern Steiner-Kaltbrunn noch auf einen Irrtum hinweisen, dem sie unterliegt mit ihren Ausführungen, dass die Selbstbetreuung von Kindern grundsätzlich viel besser sei als irgendeine Fremdbetreuung. Wenn Sie von diesem Bild ausgehen, dann muss ich Ihnen sagen, gehen Sie irgendeiner Idee nach, die es nie gegeben hat in optimaler Weise und die auch nicht das Zukunftsmodell sein kann. Es ist nicht so, dass Eltern, die ihre Kinder fremdbetreuen lassen, diesen nicht selber schauen wollen. Im Gegenteil: Wir haben heute genügend wissenschaftliche Studien – ich darf Ihnen sagen, ich bin Erziehungswissenschaftlerin, Mutter und Lehrerin –, die zeigen, dass Kinder, die früh fremdbetreut werden, viel besser in ihrer Entwicklung gefördert werden. Das ist so. Sie können das natürlich ablehnen. Das heisst nicht, dass alle Mütter, die gerne ihre Kinder zu Hause erziehen, das schlecht machen. Ich habe das auch gemacht. Aber alle Mütter sind ab und zu auch auf fremdbetreuende Zusatzpersonen angewiesen. Es ist gar nicht möglich, dies ausschliesslich zu tun. Selbst wenn das nicht zu 100 Prozent jetzt erfolgen muss, sollen doch alle Eltern in den Genuss von Fremdbetreuung kommen und diese wahrnehmen können.

Steiner-Kaltbrunn: Wenn Blöchliher Moritzi-Gaiserwald sagt, dass es ein Irrtum ist, dann ist es klar, die SP-Fraktion hat eine andere Ideologie von Familienpolitik als die SVP-Fraktion. Das ist ganz klar und logisch. Zu Fässler-St.Gallen: Es ist keine Besserstellung der Frauen, die ihre Kinder selbst betreuen, sondern es ist lediglich eine Unterstützung und ein Förderungsbeitrag des Kantons, damit diese Familien eben auch wieder vermehrt die Familienarbeit selbst erledigen und für ihre Kinder da sind.

Klee-Berneck: Der Antrag Denoth-St.Gallen ist abzulehnen.

Ich will nichts wiederholen, das schon gesagt worden ist. Ich kann aber aus Erfahrung sagen, dass es mir als Schulratspräsidentin alleweil lieber ist, wenn die Kinder teilweise in Fremdbetreuung sind, als wenn sie ihre Zeit allein zu Hause vor dem Fernseher mit einer Packung Pommes-Chips verbringen. Ich kann Ihnen sagen, es ist Realität von Eltern, die sehr wohl daheim sein könnten, aber nicht immer daheim sind. Das ist auch Realität. Wenn Sie von Ideologien reden: Ich denke, wir sollten nicht immer wieder erwerbstätige Mütter gegen nichterwerbstätige Mütter ausspielen. Anerkennen wir doch endlich die Realität. Wer in der Mutterrolle aufgeht, in ihrer Familienarbeit und dazu auch noch das nötige Einkommen hat, dage-

21. April 2009

Nr. 126 / 21

---

gen haben wir doch gar nichts. Realität ist: Die demographische Entwicklung verlangt in Zukunft ganz entschieden mehr Arbeitskräfte, und da sind unsere Mütter gefragt. Sie können jetzt sagen, was Sie wollen. Es ist Realität. Wenn es der SVP-Fraktion lieber ist, wir rekrutieren das Personal, das wir dringend notwendig haben, im Ausland, ist das Ihre Meinung. Ich denke, unsere gut ausgebildeten Mütter dürfen sehr wohl einen Fuss im Beruf behalten. Das ist auch volkswirtschaftlich von grossem Nutzen. Wir haben soeben mit der Zustimmung zur CVP-Initiative eine massgebliche Erhöhung für die Kinderabzüge gemacht, und da ist wohl sicher auch die Betreuung, die Mütter und Väter zu Hause erbringen, eingeschlossen.

Nufer-St.Gallen: Auch als kinderloser Alter habe ich doch sieben Jahre Erfahrung in Betreuung von vier kleinen Kindern, und ich habe festgestellt, dass Drittpersonen diese Kinder irgendwie viel neutraler betreuen, weil sie sich nicht so emotional gebunden fühlen und weil sie nicht immer ihre eigenen Kinder gegenüber den anderen Kindern verteidigen, und das merkt man später den Kindern an, wenn sie von verschiedenen Personen betreut worden sind anstatt immer nur in der Kleinfamilie. Darum sollte man dieses Modell nicht verteufeln, sondern sehen, dass in der heutigen Zeit eben dies eine sehr valable Alternative ist und, wie gesagt worden ist, allemal besser als wenn man die Kinder einfach rausschickt, niemand kümmert sich darum oder man setzt sie vor den Fernseher oder den Computer. Das ist die schlechteste Kinderbetreuung.

Güntzel-St.Gallen, Kommissionspräsident: In der vorliegenden Form hatte sich die vorberatende Kommission nicht mit dem Thema befasst, aber bei der Behandlung der Initiative und dem Gegenvorschlag zum V. Nachtrag zum Steuergesetz auch über eine Erhöhung dieses Eigenbetreuungsabzuges von Fr. 2'000.– auf Fr. 3'000.– befasst, diskutiert und auch entschieden. Diese Erhöhung von Fr. 2'000.– auf Fr. 3'000.– hätte Mehrkosten von rund 13 Mio. Franken zur Folge gehabt. Ich weiss jetzt nicht, ob das absolut linear ist. Ich nehme an, dass der Vorsteher des Finanzdepartementes dazu etwas sagt, aber ich kann mir vorstellen, dass die ersten Fr. 2'000.– auch mit gewissen Mindererträgen verbunden sind.

Regierungsrat Gehr: Der Antrag Denoth-St.Gallen ist abzulehnen.

Wenn es schon Fässler-St.Gallen schwerfällt, angesichts gewisser Voten in diesem Rat ruhig zu bleiben, wie soll ich dann ruhig bleiben, wenn ich weiss, was das Ganze kostet. Ich habe bei der Beratung der Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge!» auf das Modell des Gegenvorschlags hingewiesen, das ebendiesen Abzug vorgesehen hätte. Sie haben sich für ein anderes Modell entschieden. Auch ein gutes Modell. Dieses Modell mit den höheren Kinderabzügen packt eben diesen vorher im Gegenvorschlag angedachten Eigenbetreuungsabzug mit ein, geht sogar darüber hinaus, weil er nämlich für alle Kinder zum Tragen kommt. Wenn Sie jetzt nachträglich zu diesen höheren Kinderabzügen auch noch den eigenen Betreuungsabzug als pauschalen Abzug im Umfang von Fr. 2'000.– einbauen, dann hätte dies verheerende finanzielle Auswirkungen, die wir uns einfach nicht leisten können. Sie betragen nämlich bei einem Abzug von Fr. 2'000.– pauschal für Kanton und Gemeinden rund 26 Mio. Franken. Nehmen Sie die Kirchen hinzu, dann sind es insgesamt fast 29 Mio. Franken. Ich habe schon in der Eintretensdiskussion darauf hingewiesen, dass Sie mit dem Entscheid für die Initiative dann bitte zurückhaltend

21. April 2009

Nr. 126 / 22

---

sein sollen bei zusätzlichen spürbaren Entlastungen oder Kompensationen im Rahmen des VI. Nachtrags. Sie haben mir das zum Teil geglaubt, zum Teil aber nicht. Sie haben sich für die Kompensationen zugunsten der Gemeinden ausgesprochen. Ich habe Ihnen gesagt, das sind weitere 15 Mio. Franken. Sie haben sich vorher für die Fremdbetreuungskostenerhöhung ausgesprochen, was ich nachvollziehen kann, und jetzt wollen Sie allenfalls sogar noch diesen Eigenbetreuungsabzug von Fr. 2'000.– einbeziehen. Dafür haben wir endgültig keinen Spielraum mehr. Sie müssen auch das gesamte Umfeld betrachten. Mit dieser Erhöhung der Kinderabzüge auf Fr. 7'200.– und auf Fr. 10'200.– sind wir auch gesamtschweizerisch auf einem Topniveau. Wir stehen dann gut da. Das lässt sich auch sehr gut vertreten. Es wäre nicht so, dass wir dann auch bei den Fremdbetreuungskosten hinten am Mittelfeld lägen. Im Gegenteil: Wir befinden uns dann mit diesen Fr. 7'500.–, die Sie vorhin beschlossen haben, auf einem guten Platz im vorderen Mittelfeld.

Der Kantonsrat lehnt den Antrag Denoth-St.Gallen mit 77:23 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Denoth-St.Gallen beantragt, über die Art. 248bis, 251bis, 254bis und Art. 272 Abs. 3 einzeln abzustimmen.

Diese Bestimmungen des eidgenössischen Bundesrechts sind bundesverfassungswidrig. Wir sollten hier im Kantonsrat wenigstens die Gelegenheit haben, ja oder nein zu sagen im Wissen darum, dass das eidgenössische Recht selbstverständlich derogative Wirkung hat.

Regierungsrat Gehrler: Dieser Antrag ist in der Form nicht zulässig. Wenn Sie wünschen, dass darüber abgestimmt wird, dann müssen Sie gegen diese Bestimmung antreten und nicht einfach sagen, Sie verlangen eine Abstimmung. Dann haben wir einen Antrag auf Streichen dieses Artikels aus dem Gesetz. Die Folge wird einfach sein – Sie haben selber darauf hingewiesen –, die derogatorische Kraft des Bundesrechtes kommt dann wieder zum Tragen. Es wird auf diesem Weg dann zur Anwendung kommen. Sie müssen formell – der Kantonsratspräsident muss es aber entscheiden – den Antrag stellen, diese Artikel aus dem Gesetz zu streichen, wovon ich Ihnen dringend abrate.

Denoth-St.Gallen zieht seinen Antrag zurück. Es geht mir um den Grundsatz, ich möchte aber keine ideologische Grundsatzdiskussion auslösen.

Art. 240 (Berechnung). Roth-Amden beantragt, im Namen von Würth-Goldach und in seinem eigenen Namen, Art. 240 Abs. 1 Bst. a wie folgt zu formulieren: «0,2 bis 1,0 Promille für Grundstücke von natürlichen und juristischen Personen;»

Die Grundsteuer war nicht Bestandteil der Vorlage, welche die Regierung als VI. Nachtrag zum Steuergesetz dem Parlament vorlegt. Umso grösser war mein Erstaunen, als bei mir zu Hause das gelbe Blatt mit den Änderungsanträgen der vorberatenden Kommission zum VI. Nachtrag zum Steuergesetz eintraf. Sozusagen durch die Hintertür möchte die vorberatende Kommission im VI. Nachtrag zum Steuergesetz die Grundsteuer herabsetzen, und zwar den Maximalsatz von 1,0 auf 0,8 Promille. Das sieht auf den ersten Blick nicht nach viel aus. Bei näherem Hinsehen handelt es sich dabei aber immerhin um 20 Prozent. Die Grundsteuer ist eine

---

Gemeindesteuer, die allein den politischen Gemeinden zugutekommt. Ich sehe deshalb nicht ein, weshalb der Kanton in diesem Punkt die Autonomie der Gemeinden beschneiden und sie zwingen will, die Grundsteuer herabzusetzen. Jede Gemeinde ist frei, dies selbst zu tun. Entweder kann der Gemeinderat dies der Bürgerschaft beantragen, oder aber die Bürgerschaft selbst kann dies an der Bürgerversammlung beantragen. Jede Gemeinde ist frei, den Maximalsatz zu senken.

Die Grundsteuer ist ein bedeutender Einnahmeposten der politischen Gemeinden. Wenn hier 20 Prozent wegfallen, muss der Fehlbetrag auf anderem Weg generiert werden. Wie anders soll das geschehen, als durch eine Erhöhung des Steuerfusses? Ich habe bei einigen Gemeinden eine Umfrage gemacht und ermittelt, was der Wegfall des Grundsteuer-Anteils ausmachen würde. Meine Vermutung hat sich bestätigt: Bei allen Gemeinden, die den Maximalsatz anwenden, macht das 2 bis 3 Steuerprozent aus. Sie mögen mir entgegenhalten, die Gemeinden seien nur dann bereit, ihre Einnahmen herunterzufahren, wenn man sie dazu zwingt, indem eben z.B. die Grundsteuer reduziert wird. Ich kann Ihnen versichern: Beim aktuellen Steuerwettbewerb ist keine Gemeinde daran interessiert, den Steuerfuss höher anzusetzen als nötig. Die Grundsteuer ist ein bedeutender Einnahmeposten, gerade bei Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil. Steuerpflichtige mit einem Zweitwohnsitz bezahlen zwar auch Einkommens- und Vermögenssteuern, aber doch in verhältnismässig bescheidenem Ausmass. Sie beanspruchen aber trotzdem die Infrastruktur der Gemeinde und beteiligen sich mit der Grundsteuer an den Ausgaben, die sie dadurch verursachen. Dies verdeutlicht das Beispiel der Toggenger Tourismsgemeinde Alt St.Johann: Dort würde die Reduktion der Grundsteuer nicht nur 2 bis 3 Prozent ausmachen, wie ich vorhin erwähnt habe, sondern sogar 3,65 Prozent. Diesem Anliegen der Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil kommt der Antrag von Tinner-Wartau teilweise entgegen, der zwischen selbst genutztem und nicht selbst genutztem Wohneigentum unterscheiden möchte. Es liegt jedoch auf der Hand, dass es zu schwerwiegenden Vollzugsproblemen kommen wird. Man denke dabei nur an Gebäude mit mehreren Wohnungen, von denen nur eine vom Eigentümer selbst bewohnt wird. Schliesslich weise ich darauf hin, wie viel bzw. wie wenig die vorgeschlagene Reduktion für den Einzelnen ausmacht. Für ein durchschnittliches Einfamilienhaus macht das vielleicht 150 Franken im Jahr aus, wahrlich kein riesiger Betrag. Ein Kollege, ein Gemeindepräsident, den ich bei meiner Umfrage konsultiert habe, bemerkte mit einem Anflug von Humor, immerhin könnte er sich mit der Einsparung zwei zusätzliche Feierabendbiere je Monat leisten. Kein riesiger Betrag, wie gesagt. Aber eine Massnahme, die dazu geeignet ist, die Gemeinden, die ohnehin schon einen hohen Steuerfuss haben, weiter in die Enge zu treiben. Ich bitte Sie, lassen Sie den Gemeinden die Autonomie bei dieser Frage und belassen Sie den Höchstsatz der Grundsteuer bei 1,0 Promille.

Würth-Goldach legt seine Interessen als Gemeindepräsident von Goldach offen – In dieser Frage zur Grundsteuer absolut unverdächtig, wir erheben einen Satz von 0,4 Promille. Dem Antrag Roth-Amden / Würth-Goldach ist zuzustimmen.

Fast jährlich behandeln wir in diesem Rat einen oder sogar zwei Nachträge zum Steuergesetz. Einmal sollen Unternehmen, einmal Familien, einmal Steuerpflichtige mit tiefen Einkommen entlastet werden. Wie ein roter Faden zieht sich allerdings die Entlastung der Grundeigentümer durch alle diese Revisionen. Und dies nicht immer

21. April 2009

Nr. 126 / 24

auf Antrag der Regierung, nein, oft auch – ich erlaube mir den Ausdruck – handstreichartig durch die Interessenvertreter in den vorberatenden Kommissionen und im Parlament. Ich erinnere Sie daran, mit dem II. Nachtrag zum Steuergesetz beantragte die Regierung, die Ermässigung auf dem Mietwert von 15 Prozent, höchstens Fr. 3'000.–, auf neu 30 Prozent, höchstens Fr. 8'000.– zu erhöhen. In der Beratung hat das Parlament sogar die Maximalgrenze auf Fr. 9'000.– angehoben. Im Entwurf zum III. Nachtrag war keine Änderung zur Eigenmietwertbesteuerung vorgesehen. Trotzdem hat die vorberatende Kommission den Antrag gestellt, diese Höchstgrenze zu streichen. Das Parlament ist diesem Antrag auch gefolgt. Eine Motion zur mindestens teilweisen Abschaffung der Handänderungssteuer wurde auf Antrag von Güntzel-St.Gallen in ein Postulat umgewandelt, ein Postulat mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, in einem Bericht eine Gesamtschau kommunaler Steuern – Handänderungssteuer und Grundsteuer – und Abgaben auf dem Grundeigentum im Kanton St.Gallen vorzunehmen, diese Belastung mit den umliegenden Kantonen zu vergleichen, ihren Anteil an den kommunalen Einnahmen aufzuzeigen sowie eine rechtliche Beurteilung vorzunehmen, in welchem Umfang Entlastungen unter dem Gesichtspunkt der verfassungsmässigen Wohneigentumsförderung sowie des Gleichbehandlungsgebotes nur für Wohneigentümer zulässig sind.»

Man weiss, dieser Bericht wird im Verlauf dieses Jahres dem Parlament zugeleitet. Vor diesem Hintergrund ist es doch konzeptlos, eigentlich unseriös und eine Zwängerei, einmal mehr einen Teilbereich herauszubrechen und die Grundsteuer zu reduzieren. Roth-Amden hat es gesagt: Die Grundsteuer ist eine Gemeindesteuer. Es ist doch das Kerngeschäft der Bürgerversammlung oder des Parlamentes, den Steuerplan festzulegen. Also nicht nur den Steuerfuss, sondern auch den Steuersatz für die Grundsteuer. Es ist doch nicht angezeigt, dass wir nun diese Kernkompetenz der Gemeinden, der Bürgerversammlungen, beschneiden. Lassen wir doch den Maximalsatz auf 1 Promille und erhöhen wir sogar den Spielraum nach unten. Das mag für zwei, drei oder vielleicht vier Gemeinden interessant sein. Ich erinnere Sie daran, Sie sind nicht nur Kantonsparlamentarier. Sie wohnen auch in einer Gemeinde, z.B. in St.Gallen. St.Gallen erhebt den Maximalsatz. Eine Reduktion um 0,2 Promille würde Ausfälle von 2,5 Mio. Franken zur Folge haben. Ich bitte Sie, den Höchstsatz zu belassen und den Minimalsatz zu reduzieren, damit den Gemeinden mehr Spielraum zu geben, diesem Antrag zuzustimmen.

Tinner-Wartau beantragt, Art. 240 Abs. 1 Bst. a wie folgt zu formulieren: «0,2 bis 1,0 Promille für Grundstücke von natürlichen und juristischen Personen. Für selbstgenutztes Wohneigentum beträgt die Maximalsteuer höchstens 0,8 Promille;»

Die Zahlen und Ausfälle sind bekannt, auch die Ausfälle der Stadt St.Gallen. Ich möchte aber noch einen Hinweis anbringen. Friedl-St.Gallen hat in ihrem Votum zuvor gesagt, dass der Antrag um Reduktion der Bandbreite von den Gemeinden gekommen sei. Das stimmt so nicht. Wir haben lediglich versucht, einen konstruktiven Beitrag in diese Diskussion, in die Reduktion dieser Bandbreite zu bringen. Deshalb möchte ich meinen Antrag in einem Teil leicht korrigieren. Ich habe den Hinweis angebracht, für selbstgenutztes Wohneigentum beträgt die Maximalsteuer 0,2 bis 0,8 Promille. Gesetzestechnisch korrekt müsste es heissen: Für selbstgenutztes Wohneigentum beträgt die Maximalsteuer höchstens 0,8 Promille. Somit wären die Gemeinden bei selbstgenutztem Wohneigentum tatsächlich frei, den entsprechenden Satz anzupassen. Es sei auch noch darauf hingewiesen, dass

21. April 2009

Nr. 126 / 25

---

Gemeinden mit einem partiellen Steuerfussbezugausgleich gezwungen sind, jeweils die Maximalsteuer von nur jetzt 1 Promille einzuziehen. Hier besteht die Wahlfreiheit der Bürgerschaft nicht.

Fässler-St.Gallen: Dem Antrag Roth-Amden / Würth-Goldach ist zuzustimmen.

Gemeindeautonomie: Darauf ist bereits verwiesen worden. Bei allem und jedem wird die Gemeindeautonomie hochgehalten. In einem der originärsten Bereiche, nämlich der Festlegung der Steuern, wollen Sie nun aber die Gemeinden zwingen, diese Steuern zu senken. Das macht keinen Sinn. Zweitens: keine Hau-ruck-Übungen. Wir haben vor einem Jahr dieses Postulat 43.08.13 «Abschaffung der Handänderungssteuer beim Erwerb von selbstgenutztem Eigenheim» in Auftrag gegeben. Würth-Goldach hat das erwähnt. Wir haben das gemacht, weil wir die Auswirkungen all dieser Steuern auf Gemeindeebene nun bzw. die entsprechenden Senkungen auch der entsprechenden Gebühren in einer Gesamtschau beurteilen müssen, und es macht keinen Sinn, davon jetzt abzuweichen.

Wir haben heute Morgen Kompensationen beschlossen zugunsten der Gemeinden, weil behauptet wurde, dass die Gemeinden diese Revisionen des Steuergesetzes nicht verkraften. Es macht auch keinen Sinn, gleichzeitig den Gemeinden zu befehlen, dass sie auf weiter gehende Einnahmen verzichten müssen. Es stellt sich die Frage: Wieso kommt gerade jetzt in diesem Augenblick dieser Antrag? Auch diese Frage ist relativ schnell beantwortet. Wenn man die finanzpolitische Wetterlage anschaut: Steuersenkungen in Zukunft werden es wohl schwer haben. Ich bitte Sie, darauf zu verzichten.

Steiner-Kaltbrunn (im Namen der SVP-Fraktion): Der Antrag Roth-Amden / Würth-Goldach ist abzulehnen und dem Antrag der vorberatenden Kommission ist zuzustimmen.

Erst vor kurzem haben wir den Kompensationen für die Gemeinden zugestimmt, und aufgrund dieser Kompensationen ersuchen wir Sie, dem Antrag der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Trunz-Oberuzwil legt seine Interessen als Präsident des kantonalen Hauseigentü-merverbandes offen. Der Antrag Roth-Amden / Würth-Goldach ist abzulehnen und dem Antrag der vorberatenden Kommission ist zuzustimmen.

Erlauben Sie mir, dass ich vorab zur Grundsteuer im Allgemeinen ein paar Bemerkungen mache. Die Grundsteuer ist eine spezielle Vermögenssteuer, mit welcher besondere Aufwendungen des Gemeinwesens zugunsten des Grundeigentums abgegolten werden sollen. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Grundsteuer zusätzlich zur erhobenen Vermögenssteuer überhaupt rechters ist und ob hier nicht eine Doppelbesteuerung vorliegt. Schon einige sehr kompetente bekannte Persönlichkeiten im Kanton St.Gallen haben die Grundsteuer, wie wir sie erheben, als systemwidrig bezeichnet. Es ist daher nicht verwunderlich, dass ungefähr die Hälfte aller Kantone die Grundsteuer als obligatorische Gemeindesteuer gar nicht kennen. Eigentlich und konsequenterweise müssten wir einen radikalen Schritt machen und die Grundsteuer abschaffen. Spiess-Rapperswil-Jona hat darauf hingewiesen. Wir sehen aber sehr wohl die politischen Realisierungschancen und haben uns in unserem Verband für die Strategie der kleinen bzw. kleineren Schritte entschieden. Aus diesem Grund vertreten wir die Auffassung, dass dieser Schritt

21. April 2009

Nr. 126 / 26

---

nötig ist und dass dieser Schritt auch verkräftbar ist. Vergewenwärtigen wir uns: Wer zahlt denn die Grundsteuern? Es sind die Eigentümerinnen, es ist die Industrie, es ist das Gewerbe und es ist auch die Landwirtschaft.

Zu Würth-Goldach: Die vorberatende Kommission, die das Geschäft beraten hat, hat 17 Mitglieder. Der Kommissionspräsident hat das gesagt, die vorberatende Kommission hat mit 14:3 Stimmen diesem Geschäft zugestimmt. Ich spekuliere nicht über die drei Nein-Stimmen, ich weiss aber sehr wohl, dass fünf Mitglieder, die sehr wahrscheinlich ja gestimmt haben, eine Charge im Kantonalverband oder in einer Sektion innehaben, und dass man hier von einem eindeutigen Ergebnis sprechen kann, ist klar. Ich glaube, wenn man hier von einem handstreichartigen Überfall spricht, dann ist das einfach absurd. Eigentlich müsste ich mich über die Art und Weise, wie hier über den HEV oder deren Vertreter hergezogen wird, ärgern. Doch ich muss Ihnen sagen, wenn die politische Arbeit unseres Verbandes in den letzten Jahren dazu geführt hat, das Verständnis für die zu hohe Besteuerung des Eigentums in unserem Kanton zu erhöhen und sie dafür zu sensibilisieren, dann glaube ich, haben wir unsere Aufgabe so schlecht nicht gemacht. Deshalb ärgere ich mich nicht über das Votum von Würth-Goldach, sondern ich freue mich auf das Verständnis und die Unterstützung von Ihnen für dieses Anliegen.

Zu Tinner-Wartau: Ich habe sehr wohl Sympathie für Ihren Antrag, wo das selbstgenutzte Wohneigentum entlastet wird. Roth-Amden hat auch schon darauf hingewiesen. Mit Garantie gibt es Vollzugsprobleme. Denken wir an diejenigen Gebäude, wo der Eigentümer das Gebäude selbst bewohnt und noch verschiedene weitere Wohnungen vermietet. Ich war sehr viele Jahre Schätzer in diesem Kanton. Ich wage zu behaupten, wenn dieser Antrag durchkommen würde, müsste das Schätzungswesen in unserem Kanton dahin gehend korrigiert werden, dass jede Wohnung auch vermietet einen eigenen Verkehrswert bekommt, damit man überhaupt diese Unterteilung machen kann.

Der Zeitpunkt für eine Änderung ist falsch. Der Zeitpunkt ist immer falsch. Wir sind sehr gespannt auf den Postulatsbericht des Finanzdepartementes über die Steuern und Abgaben im Bereich Eigentum. Wir bekommen ihn ja im Verlauf dieses Sommers oder dieses Jahres. Wir betrachten die Gelegenheit, hier diese moderate Änderung zu machen, als gegeben.

Güntzel-St.Gallen, Kommissionspräsident: Dem Antrag der vorberatenden Kommission ist zuzustimmen.

Dass ich hier vorne sitze, verkürzt mein Votum. So muss und darf ich nicht zu gewissen emotionalen Teilen verschiedener Vorredner Stellung nehmen. In der Sache: Ich hatte informiert, dass in der vorberatenden Kommission nebst der nun deutlich gutgeheissenen Bandbreitenverschiebung eine differenzierte Lösung zur Diskussion stand, damals nicht auf die Wohneigentümer bezogen, sondern auf die Trennung zwischen natürlichen und juristischen Personen. Auch schon damals hiess es in der vorberatenden Kommission seitens des Steueramtes, dass dies mit grosser Wahrscheinlichkeit zu rechtsungleicher Behandlung führe, die gerichtlich angefochten werden könnte. Deshalb kann ich Ihnen nur sagen: Wir haben nicht über eine differenzierte Lösung abgestimmt, sondern nur über eine einheitliche, wie Sie sie auf dem gelben Blatt finden. Deshalb ist eher überraschend, dass es jetzt differenzierte Lösungen wieder gibt. Zwischenzeitlich haben wir – ich nehme an, das sei die vorberatende Kommission – auch eine Aktennotiz zu dieser Frage aus dem

21. April 2009

Nr. 126 / 27

---

Steueramt erhalten. Hier gilt aber selbstverständlich das Gleiche, wie ich schon beim anderen Thema gesagt hatte, eine rechtliche Überprüfung muss nicht stattfinden, kann aber stattfinden. Jedes Gutachten oder jede Aktennotiz kann in der Sache richtig sein, würde aber zumindest nicht verhindern, dass es zu einer rechtlichen Überprüfung kommt.

Regierungsrat Gehr: Die Anträge sind abzulehnen.

Der Kommissionspräsident hat bereits ausgeführt, dass wir in der vorberatenden Kommission die Frage nach differenzierten Grundsteuersätzen für die natürlichen und die juristischen Personen ausführlich diskutiert haben und dass sich schliesslich die vorberatende Kommission aufgrund rechtlicher Bedenken gegen eine solche Lösung ausgesprochen hat. Die vorberatende Kommission hat sich dann eben auf diesen Ihnen auf dem gelben Blatt vorliegenden Antrag geeinigt, nämlich die Bandbreite von 0,2 auf 0,8 Promille zu setzen. Eigentlich wäre es nicht an mir, gegen dieses Ansinnen anzutreten.

Für mich kommt aber schon etwas anderes hinzu als rein finanzielle Überlegungen. Zwar möchte ich Sie nochmals daran erinnern, was Sie selber vor einem Jahr entschieden haben. Sie haben die Regierung mit dem Postulat 43.08.13 «Ab-schaffung der Handänderungssteuer beim Erwerb von selbstgenutztem Eigenheim» beauftragt, ich zitiere: «... in einem Bericht eine Gesamtschau kommunaler Steuern – Handänderungssteuer und Grundsteuer – und Abgaben auf dem Grundeigentum im Kanton St.Gallen vorzunehmen, diese Belastung mit den umliegenden Kantonen zu vergleichen, ihren Anteil an den kommunalen Einnahmen aufzuzeigen sowie eine rechtliche Beurteilung vorzunehmen.» Dieser Postulatsbericht ist in Bearbeitung und wird Ihnen noch in diesem Jahr zugeleitet werden. Und Sie wollen jetzt hingehen und kurz bevor diese Auslegeordnung vorliegt, einen Teil daraus, nämlich die Grundsteuer, herausbrechen und diese ändern. Dies halte ich für verfehlt, und ich frage mich schon, was der Postulatsbericht dann eigentlich soll. Offenbar sind Sie aufgrund Ihrer Vorkenntnis bereits in der Lage, die Schlussfolgerungen daraus schon zu ziehen. Vielleicht hätten Sie dann den Bericht gar nicht in Auftrag geben sollen ...

Für den Fall, dass Sie dies aber anders sehen und Sie trotz der Bedenken verschiedener Vorredner an der Grundsteuer etwas «schräubern» wollen, liegen Ihnen ja nun nebst dem Antrag der vorberatenden Kommission je eine Alternative der VS GP und von zwei Gemeindepräsidenten vor. Die Gemeinden sind sich also offenbar selber nicht einig. Offenbar wurde die VS GP von der Angst bzw. dem eigenen Mut zur Zustimmung zu einer allgemeinen Reduktion der Grundsteuer eingeholt. Jedenfalls würde Ihr Vorschlag, die Grundsteuer nur für selbstbewohntes Eigentum zu reduzieren, zu geringeren Steuerausfällen führen als der Antrag der vorberatenden Kommission. Wie hoch allerdings beim Antrag von Tinner-Wartau die Ausfälle wären, kann ich Ihnen nicht sagen, da der Kanton über kein zentrales Liegenschaftenregister verfügt. Auswertungen sind also nur auf Stufe Gemeinden möglich. Nachdem die Grundsteuer eine reine Gemeindesteuer ist, ist dies grundsätzlich auch ihre Aufgabe.

Aus rechtlicher Sicht ist eine Abstufung der Grundsteuer nach Nutzungsart eher vertretbar als eine nach Eigentümern. Güntzel-St.Gallen hat bereits auf diese rechtlichen Überlegungen hingewiesen, insbesondere auch auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach eben eine Abstufung nach dem besonderen Nutzen, den

21. April 2009

Nr. 126 / 28

---

die Grundstücke aus staatlichen Aufwendungen ziehen können, mit der Rechtsgleichheit noch vertretbar scheint. Allerdings wäre dann zu prüfen, inwieweit sich der Nutzen bei Wohnnutzung von dem anderer Nutzungen signifikant abhebt. Kaum eine Unterscheidung kann hingegen zwischen Selbst- und Drittnutzung innerhalb der Wohnnutzung gezogen werden. Ich denke da wirklich an Vollzugsprobleme. Anders als beim Mietwert, der sich allenfalls auf eine Wohneinheit bezieht, betrifft die Grundsteuer immer das ganze Grundstück. Grundstücke können indessen auch gemischt genutzt werden. Trunz-Oberuzwil hat es zu Recht gesagt: Das Grundstück kann genutzt werden – teilweise als Geschäft und teilweise für das Wohnen oder eine Fremdnutzung und eine Selbstnutzung. Denken Sie z.B. an Ferienwohnungen: Wie wollen Sie dann vorgehen, nach welcher Methode? Wollen Sie dies tun nach einer Zuweisung gemäss überwiegender Nutzung, oder wollen Sie die Zuscheidung vornehmen nach Quoten? Wie auch immer. Ich gehe davon aus, die Zuordnung wäre bei verschiedenen Liegenschaften dann durch die Gemeinden einzeln zu treffen. Ich befürchte, dass dafür die Grundlagen nur schwer vorhanden sind.

Im Ergebnis kann ich mich nur wiederholen. Der hängige Postulatsbericht ist die einzige seriöse Vorgehensweise, um die notwendigen Entscheidungsgrundlagen bereitzustellen. Ich kann Ihnen gern anbieten, den Vorschlag der VSGP in die Erarbeitung des Postulatsberichts einzubeziehen, dann haben Sie auch dazu eine entsprechende Auslegeordnung.

Der Kantonsrat zieht den Antrag Roth-Amden / Würth-Goldach dem Antrag Tinner-Wartau mit 67:44 Stimmen bei 1 Enthaltung vor.

Der Kantonsrat zieht den Antrag der vorberatenden Kommission dem Antrag Roth-Amden / Würth-Goldach mit 68:42 Stimmen vor.

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag der Regierung zu Abschnitt IV mit 106:0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Ammann-Rüthi, Ratspräsident: Die Vorlage ist in 1. Lesung durchberaten und geht zur Vorbereitung der 2. Lesung zurück an die vorberatende Kommission.

---

**22.08.13      Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen**

- Unterlagen:    –    Botschaft und Entwurf der Regierung vom 9. Dezember 2008  
                  –    Anträge der vorberatenden Kommission vom 6. März 2009  
                  –    Antrag der Regierung vom 10. und 17. März 2009

Stadler-Ganterschwil, Präsidentin der vorberatenden Kommission: Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die in der Februarsession bestellte vorberatende Kommission beriet das Gesetz über die Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen (KTSG) an einer speditiven, jedoch intensiven Sitzung vom 6. März 2009 im Tonhallegebäude in St.Gallen. Vor dem einstimmigen Eintreten erhielten die Mitglieder der Kommission einen Überblick über die komplexe Vorlage. Die Vorsteherin und die Generalsekretärin vom Departement des Innern, die Leiterin vom Amt für Kultur, der Generalsekretär des Baudepartementes und der Geschäftsführende Direktor der Genossenschaft KTSG informierten uns sachlich und ausführlich über die Vorlage. Geduldig und kompetent standen sie uns Rede und Antwort. Der neue Subventionsbedarf und deren Erhöhung um rund 5,8 Mio. Franken wurden im Detail erläutert. Der dargelegte finanzielle Nachholbedarf und Leistungsausbau, insbesondere im Personalwesen (wie diverse notwendige Besoldungsanpassungen, Übertritt in kantonale Vorsorgeeinrichtungen, Versicherung des Personals usw.) sind ausgewiesen und wurden von keiner Seite bestritten. Der jährliche Subventionsbedarf für KTSG beträgt neu insgesamt 27,1 Mio. Franken. Davon soll der Kanton rund 19 Mio. Franken und die Stadt St.Gallen 8,1 Mio. Franken tragen. Der hohe Eigenfinanzierungsgrad von rund 35 Prozent soll beibehalten werden. Er wurde von der vorberatenden Kommission begrüsst und ist bereits im Leistungsauftrag enthalten.

Die vorberatende Kommission erachtet es als richtig und wichtig, Konzert und Theater St.Gallen als bedeutendsten Schwerpunkt der kantonalen Kulturförderung und als traditionsreichste Kultureinrichtung von unbestritten überregionaler Bedeutung stärker in die Verantwortung des Kantons zu überführen. Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sind die Rahmenbedingungen nun geschaffen, dass auch die Nachbarkantone Konzert und Theater St.Gallen massgeblich mitfinanzieren sollten. Vor diesem Hintergrund plant der Kanton neu 70 Prozent der Kosten zu übernehmen und folglich die Stadt 30 Prozent. Bis jetzt hatte der Kanton 55 Prozent und die Stadt St.Gallen 45 Prozent des Subventionsbeitrages zu tragen. Der neue Kostenschlüssel wurde als richtig empfunden.

Die vorberatende Kommission war sich einig, dass der Kanton aufgrund seines grösseren Engagements die beiden Spielstätten in St.Gallen, das Theatergebäude und das Tonhallegebäude, im unentgeltlichen Baurecht von der Stadt übernimmt. Damit werden klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geschaffen. Der bauliche Unterhalt soll im Durchschnitt 1,1 Mio. Franken je Jahr betragen und wurde in der vorberatenden Kommission kritisch diskutiert. Laut Generalsekretär des Baudepartementes wird KTSG sowohl beim Theatergebäude als auch bei der Tonhalle für den kleineren baulichen Unterhalt zuständig sein. Im Wesentlichen geht es darum, dass alles, was zur sogenannten «Pinselrenovation» gehört, Sache des

---

KTSG sein wird. Die gleiche Regelung gilt bei den Spitälern und Schulen des Kantons und hat sich bewährt.

Einzig bei der Finanzierung des Staatsbeitrags beschloss die vorberatende Kommission mit 9:8 Stimmen, diesen anstatt im Verhältnis von 60 Prozent aus dem allgemeinen Haushalt und 40 Prozent aus dem Lotteriefonds je zur Hälfte aus dem allgemeinen Staatshaushalt und dem Lotteriefonds, also im Verhältnis 50:50 Prozent, zu finanzieren. Die gemäss dem Entwurf der Regierung vorgesehene 60-prozentige Finanzierung des Staatsbeitrages aus dem allgemeinen Haushalt hat im Urteil einer knappen Kommissionsmehrheit eine zu grosse Änderung in der Belastung der Staatsfinanzen zur Folge. Vor dem Hintergrund des geplanten Anstiegs des Beitragsvolumens erachtete die Kommissionsmehrheit die mit dem vorgeschlagenen Finanzierungsschlüssel angestrebte Entlastung des Lotteriefonds als nicht angemessen.

In diesem Zusammenhang wurde ein Antrag zu Art. 3 Abs. 2 formuliert. In der Spezialdiskussion werden wir darauf zurückkommen. Nach eingehender Diskussion und Beratung stimmte die vorberatende Kommission der gesamten Vorlage mit 17:0 Stimmen einstimmig zu und beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und sie gutzuheissen. Aus der Sicht aller Fraktionen ist entscheidend, dass eine ausgewogene Vorlage präsentiert werden kann, welche in der notwendigen Volksabstimmung auch mehrheitsfähig sein wird. Wenn der Kantonsrat im Juni 2009 und die Bevölkerung an der Volksabstimmung im Herbst 2009 der Vorlage zustimmen, kann das neue Gesetz am 1. Januar 2010 in Vollzug gesetzt werden.

Der Kantonsrat tritt auf die Vorlage ein.

### *Spezialdiskussion*

Art. 3 [Beiträge a) Kanton]. Riederer-Pfäfers (im Namen der FDP-Fraktion und als Co-Präsident des Projekts Südkultur): Zu Art. 3 Abs. 2: Der Antrag der vorberatenden Kommission ist abzulehnen und dem Antrag der Regierung ist zuzustimmen.

Als Co-Präsident von Südkultur ist es meine Aufgabe, die Verteilungen von Geldern in Kunst und Kultur, betreffend auch aus Sicht der Landesregionen oder eben aus der Region Südkultur (17 Gemeinden) zu beurteilen. Die Mittel aus dem Lotteriefonds sind in erster Linie vorgesehen, um einmalige Projekte oder Vorhaben zu unterstützen. Im Kanton St.Gallen kommen die Lotteriefondsbeiträge sowohl der Stadt als auch vielen Landprojekten zugute. Wird der Lotteriefonds zu sehr mit fixen Beträgen belastet, dann stehen weniger Mittel für kulturelle Vorhaben dieser Art, insbesondere in den Regionen, zur Verfügung. In den letzten Jahren sind immer wieder Reserven des Lotteriefonds gebraucht worden, weil die fixen Belastungen ständig zunahmen (Teuerungen bei Konzert und Theater St.Gallen, Kultursprung 2006 usw.). Es ist deshalb dringend nötig, dass der Lotteriefonds etwas entlastet wird, ansonsten steht bald kaum mehr Geld für freie Projekte zur Verfügung.

Der Lotteriefonds sollte eigentlich nicht für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen genutzt werden. Wird der Kanton durch ein Gesetz verpflichtet, die Beiträge an Konzert und Theater St.Gallen zu entrichten, dann ist das auch eine öffentlich-rechtliche Aufgabe. Falls dem so ist, müsste man sich auch wieder einmal mit dem Verwendungszweck des Lotteriefonds befassen und sich nach der Vereinba-

---

zung hinterfragen. Ich zitiere: Verwendungszweck der Lotteriefondsmittel ist folgender: «Die Kantone verpflichten sich, ihren Anteil am Reinertrag der Lotterien ausschliesslich gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken zuzuwenden. Der Entscheid darüber, welchem Zweck der Anteil des Kantons zugewendet werden soll, steht der zuständigen Behörde des betreffenden Kantons zu. Der Anteil darf aber auf keinen Fall zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen verwendet werden.» Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung des Lotteriefonds (sGS 455.15). Soweit der Gesetzeshinweis.

Ich weiss, dass man in den letzten Jahren diese Regelung nicht so strikt angewendet hat. Umso mehr müsste man nun in diesem Fall, wo man per Gesetz eine Aufgabe definiert, wieder mehr Rechnung tragen. Ich möchte Sie auch daran erinnern, dass zurzeit viele Projekte rund um die Stadt laufen oder in Planung sind.

Um den «Kulturfrieden» im Kanton zu erhalten und gleichsam Projekte auch in den Regionen zu finanzieren, sollte man den Lotteriefonds keineswegs schmälern. Tut man dies, so stehen unweigerlich weniger Mittel für die Landregionen zur Verfügung. Ich stehe auch hinter dieser Vorlage und werde diese auch in unserem Südkulturgebiet und in den Landregionen vertreten, aber nur in der Fassung, wie dies die Regierung vorsieht.

Breitenmoser-Waldkirch (im Namen der CVP-Fraktion): Der Antrag der vorberatenden Kommission ist abzulehnen und dem Antrag der Regierung ist zuzustimmen.

Kultur bedeutet Identität, Ausstrahlung, Zusammenhalt. Konzert und Theater St.Gallen ist für uns ein markanter Kulturträger und sendet regional, kantonal, ja international sehr positive Signale aus. Mit der Vorlage «Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen» liegt eine grundsätzlich gute, sinnvolle und unterstützungswürdige Vorlage vor uns. Den Antrag zur 50-prozentigen Finanzierung der notwendigen Gelder aus dem Lotteriefonds, welcher in der Kommissionsberatung knapp mit 9:8 Stimmen obsiegt hat, können wir von der CVP-Fraktion nicht unterstützen. Dieser Entscheid entspricht nicht den Grundgedanken des Lotteriefonds. Der Lotteriefonds darf nicht ausgehöhlt werden zulasten der vielfältigen kleineren Kulturprojekte draussen in den Regionen unseres Kantons. Haben Sie einmal die verschiedenen Beitragshöhen der von uns im letzten November bewilligten Lotteriefondsgelder studiert? Gemäss Broschüre vom letzten Herbst haben wir für 55 Projekte Beiträge gesprochen im Betrag von je rund Fr. 10'000.– bis Fr. 600'000.–. Ich habe diese Beiträge einmal aufgeschlüsselt in kleinere, d.h. bis Fr. 50'000.–, in mittlere, d.h. Fr. 50'000.– bis Fr. 200'000.– und grössere, d.h. Fr. 200'000.– bis Fr. 600'000.– je Posten. Von diesen total 55 Projekten sind sage und schreibe 29 Projekte – also mehr als die Hälfte – kulturelle Kleinprojekte bis Fr. 50'000.–. Bei der mittleren Kategorie sind 20 Projekte zu verzeichnen, und bei der grossen Kategorie sind es sechs Projekte.

Ich frage mich allen Ernstes: Wollen Sie diese vielen kleinen Kulturprojekte, welche sich künftig etwa im gleichen Verhältnis bewegen werden, wirklich alle gefährden? Dies ist regionalpolitisch absolut nicht zu verantworten. Lassen Sie diesen Art. 3 Abs. 2 nicht zum Schicksalsartikel der ganzen Vorlage werden. Sollte diese 50-prozentige Finanzierung aus dem Lotteriefonds – sprich der Antrag auf dem gelben Blatt – zustande kommen, würden wir uns vorbehalten, die Vorlage mit Blick auf die 2. Lesung einer weiteren Gesamtbeurteilung zu unterziehen. Ebenso würden wir intensiv prüfen, ob wir diese Vorlage dann wirklich akzeptieren und ihr unsere

---

Zustimmung geben könnten. Ich bitte Sie darum, das rote Blatt der Regierung mit dem 40-prozentigen Beitrag aus dem Lotteriefonds zu unterstützen. Kultur bedeutet Identität, Ausstrahlung, Zusammenhalt. Geben Sie allen Kulturprojekten in unserem Kanton eine Chance, unserem grossen Projekt in der Stadt St.Gallen und all den vielen kleinen unterstützungswürdigen Projekten draussen in den Regionen!

Thalmann-Kirchberg (im Namen der SVP-Fraktion): Dem Antrag der vorberatenden Kommission ist zuzustimmen.

Konzert und Theater St.Gallen hat seine Berechtigung im Kulturleben der Stadt, in Region und Kanton St.Gallen. Das Angebot dieser Kulturstätten ist für die Wirtschaft, die Schulen, die Jugend und die Familien in der näheren und weiteren Region wichtig und auch beliebt. Aus diesem Grund hat die SVP-Fraktion das Eintreten auch nicht bestritten und war für Eintreten. Jetzt zum Antrag der vorberatenden Kommission: Bei der Finanzierung des Staatsanteils unterstützt die SVP-Fraktion einstimmig den Antrag der vorberatenden Kommission. Für die SVP-Fraktion ist dieser Antrag von grosser Bedeutung. Sollte dieser Rat einer Finanzierung des Staatsanteils zu je 50 Prozent aus dem allgemeinen Haushalt und 50 Prozent aus dem Lotteriefonds nicht zustimmen, wird die SVP-Fraktion die ganze Vorlage bekämpfen. Mit dem Antrag der vorberatenden Kommission werden in Zukunft dem Konzert und Theater St.Gallen zusätzlich 5,1 Mio. Franken aus dem allgemeinen Haushalt zufließen. Diesem Betrag können je nach Verhandlung von der Regierung, im Speziellen vom Finanzdepartement, bei der Aushandlung der zentralörtlichen Leistungen von Konzert und Theater St.Gallen die Beiträge der Nachbarkantone in Zukunft noch abgezogen werden. Aus dem Lotteriefonds müssen mit dem Antrag der vorberatenden Kommission etwas mehr als 700'000 Franken beigesteuert werden. Somit ist in jedem Fall wesentlich mehr aus dem allgemeinen Haushalt beizusteuern als aus dem Lotteriefonds, damit der zusätzliche Subventionsbedarf von Konzert und Theater St.Gallen finanziert werden kann. Für die SVP-Fraktion besteht genau der Lotteriefonds für die Mitfinanzierung von solchen Kulturstätten. Aus Sicht der SVP-Fraktion wird die Vorlage von Konzert und Theater St.Gallen dazu verwendet, den Lotteriefonds im Allgemeinen wesentlich zu entlasten, und das ist für die SVP-Fraktion ein falscher Weg.

Der Lotteriefonds wird mit Gewinnen von Swisslos gespiesen. In den letzten Jahren konnten dem Lotteriefonds dank der guten Erträge immer steigende Beiträge zugesprochen werden. Wir gehen davon aus, dass dies auch in der Zukunft so sein wird, und aus diesem Grund verträgt sich auch eine Erhöhung der Beiträge an Konzert und Theater St.Gallen. Der Lotteriefonds kann nie alle Bedürfnisse und Wünsche abdecken, somit ist es klar, dass es für das Amt für Kultur einfacher wäre, wenn mehr Geld zur Verfügung steht, damit mehr Gesuche bewilligt oder eigene neue Projekte aus dem Lotteriefonds unterstützt werden können. Wenn auch in Zukunft etwas mehr Geld aus dem Lotteriefonds an Konzert und Theater St.Gallen fließen soll, finden wir es den falschen Ansatz, und für uns ist es keine Aushöhlung des Lotteriefonds. Wir finden es auch falsch, davon zu sprechen, dass die Regionen in Zukunft um ihre Beiträge bangen müssen. Man muss vielleicht in Zukunft nur mehr Sinnvolles von Unnötigem unterscheiden. Verhelfen Sie dieser Vorlage auch in wirtschaftlich schlechteren Zeiten, und die werden wir bestimmt haben, wenn im Herbst/Winter diese Vorlage vor die Bevölkerung kommt, dass sie auch dort mehrheitsfähig ist. Stimmen Sie dem Antrag der vorberatenden Kommission zu, da die-

21. April 2009

Nr. 127 / 5

---

ses Gesetz in jedem Fall vor das Volk muss. Die SVP-Fraktion unterstützt im Grundsatz das Gesetz über Beiträge an Konzert und Theater St.Gallen. Für uns ist, wie bereits gesagt, die Finanzierung vom Schlüssel 50 Prozent allgemeiner Staatshaushalt und 50 Prozent Lotteriefondsgelder gemäss dem Antrag der vorberatenden Kommission sehr entscheidend.

Ledergerber-Kirchberg (im Namen der SP-Fraktion): Der Antrag der vorberatenden Kommission ist abzulehnen und dem Antrag der Regierung ist zuzustimmen.

Indem der Kanton St.Gallen bereits heute Lotteriefondsgelder einsetzt, um die Genossenschaft Konzert und Theater mitzufinanzieren, bewegt er sich bereits in einem Graubereich. Zweck des Lotteriefonds ist es nämlich, grundsätzlich einzelne individuelle regionale Projekte zu unterstützen, und nicht permanente Kultureinrichtungen zu finanzieren. Bei einer 200 Jahre alten Tradition, wie es das Theater St.Gallen hat, kann man wohl kaum mehr von einem Projekt sprechen. Dafür ist für solche permanente Einrichtungen der Staatshaushalt zuständig. Ich bitte Sie, den Lotteriefonds nicht zu strapazieren. Darunter leiden würden innovative regionale Projekte, vorwiegend auch in den ländlichen Regionen unseres Kantons. Wenn Sie schon Gelder aus dem Lotteriefonds für die Finanzierung einer staatlichen Aufgabe einsetzen wollen, dann bitte ich Sie, dies nicht über das von der Regierung vorgeschlagene Mass hinaus zu tun.

Stadler-Ganterschwil, Kommissionspräsidentin: Dem Antrag der vorberatenden Kommission ist zuzustimmen.

Wie bereits in meinem Bericht ausführlich erwähnt, beantragt die vorberatende Kommission eine Änderung im Art. 3 Abs. 2, der wie folgt geändert werden soll: «40 Prozent dieses Beitrags werden dem Lotteriefonds belastet» wird ersetzt durch «50 Prozent dieses Beitrags werden dem Lotteriefonds belastet». Der Antrag wurde mit 9:8 Stimmen angenommen.

Regierungsrätin Hilber: Dem Antrag der Regierung ist zuzustimmen.

Ich habe mit Interesse und Freude den Voten zugehört, die von den verschiedenen Parteien geäussert wurden zu dieser Vorlage. Ich möchte Ihnen herzlich danken für die überzeugenden Voten zugunsten von Konzert und Theater St.Gallen. Damit geben Sie ein politisches Feedback für diese Kulturinstitutionen, die seit über 200 Jahren in unserem Kanton eine gesellschafts- und bildungspolitische Plattform bilden, diese immer wieder weiterentwickeln und mithelfen, dass unser Standort eine Ausstrahlung bekommt. Ich habe auch im Votum von Thalman-Kirchberg gehört, dass unsere Ostschweiz und der Kanton sowie die Stadt St.Gallen eine Ausstrahlung weit über die Grenzen hinaus hat. Ich möchte Ihnen dafür herzlich danken. Mit Ihrer klaren Entscheid, auf diese Vorlage einzutreten und die beiden ersten Artikel unwidersprochen zu unterstützen, haben Sie nicht nur zu Konzert und Theater St.Gallen ja gesagt. Sie haben auch ja gesagt zur Vorlage, die eben auch eine Grundlage dafür bietet, dass wir die Aufgabenteilung mit der Stadt St.Gallen weiterentwickeln können. Da haben wir seit vielen Jahren einen Bedarf, und seit vielen Jahren sind verschiedene Themen blockiert, weil diese Aufgabenteilung unklar war. Mit dieser Vorlage werden wir gemeinsam einen grossen Schritt weiterkommen. Sie sagen aber auch ja dazu, dass wir eine gesetzliche Grundlage erhalten, damit die Nachbarkantone nach den Regeln des neuen Finanzausgleiches

---

zwischen Bund und Kanton mitfinanzieren können an diese Kulturinstitutionen. Das ist eine gewachsene politische Grundhaltung in unserem Land, dass die Nutzniessenden eben auch mitbeteiligt werden können. Aber bevor das möglich ist, brauchen wir die eigene Sicherheit. Wenn wir dieses Gesetz haben – und ich gehe davon aus, dass das Stimmvolk in St.Gallen auch ja dazu sagt –, haben wir eben den Boden dafür gelegt, dass die anderen Kantone sich finanziell mitbeteiligen können. Dafür danke ich Ihnen.

Es ist klar, wenn wir jetzt über diesen Schlüssel reden, reden wir nicht über die Zukunft von Konzert und Theater St.Gallen, sondern über ein innerkantonales Thema, wie wir diese Finanzen organisieren. Ich möchte das unterscheiden. Es geht jetzt darum, wie wir das finanzieren. Wenn die Regierung den Vorschlag macht – und darum auch das rote Blatt –, so hat sie eine langfristige Perspektive im Auge, die davon ausgeht, dass die Mittel, die andere Kantone an den Kanton St.Gallen bezahlen, in die Kantonskasse kommen und nicht in den Lotteriefonds gehen. Darum ist es gerechtfertigt, dass wir diesen Schlüssel 60:40 machen. Es wurde verschiedentlich über die Bedeutung des Lotteriefonds gesprochen. Es ist so, wie Thalmann-Kirchberg sagt: Der Lotteriefonds hat die Aufgabe, auch mitzufinanzieren. Sie haben das Wort Mitfinanzierung gebraucht. Wir sind uns nur über den Schlüssel nicht einig, aber im Grundsatz stimmen wir überein. Wir begehen aber eine grosse Gratwanderung, weil gesagt worden ist, dass die Grundlage des Lotteriefonds in erster Linie die Anschubfinanzierung ist. Der Lotteriefonds hat Pionierleistungen zu unterstützen, gemeinnützige Themen zu finanzieren, und von daher haben wir seit Jahren wirklich eine Gratwanderung zur Frage, wie viel verträgt es sich, dass es auch rechtlich mit den Grundlagen des Lotteriewesens verträglich ist. Die Regierung kommt mit ihrem Schlüssel 60:40 bzw. 40:60 diesem Anliegen entgegen und hat darauf verzichtet, 100 Prozent aus dem Staatshaushalt zu finanzieren, im Wissen, dass es auch eine realpolitische Ausgangslage gibt, die seit Jahren so gewachsen ist, dass ein Anteil aus dem Lotteriefonds finanziert ist. Es ist aber ebenso wichtig, dass wir eine verlässliche Grundlage bieten, und zwar für beide Teile; für den Staatshaushalt und für den Lotteriefonds.

Wenn Thalmann-Kirchberg sagt, man müsse im Amt für Kultur von Sinnvollem und Unsinnigem unterscheiden, kann ich entgegnen, dass dies unser Alltag ist. Wir müssen immer sehr viel Gesuche im Lotteriefonds ablehnen. Breitenmoser-Waldkirch hat es erwähnt: Es werden viele Gesuche durch einen Beitrag aus dem Lotteriefonds möglich, weil es oft eine Verbundaufgabe von privaten ehrenamtlichen Gemeinden und anderen Institutionen ist, die es möglich macht, mit einem Lotteriefondsbeitrag diese Projekte zu unterstützen. Sie in diesem Rat haben vor einigen Jahren, wenn auch zum Teil in anderer politischer Zusammensetzung, entschieden, dass es Aufgabe der Regierung sei, einen Stadt-Land-Ausgleich zu schaffen. Wir sind mit viel Engagement und vielen Kräften, auch aus diesem Saal, dabei, dafür zu sorgen, dass wir mit den Mitteln des Lotteriefonds auch Kulturprojekte in ländlichen Regionen und Gemeinden unterstützen können. Das dürfen wir nicht opfern. Wir machen unsere Aufgabe nicht gut genug, wenn wir am Schluss Stadt/Land gegeneinander ausspielen und am Schluss Konzert und Theater gefährden. Daher bitte ich Sie wirklich eindringlich, den Antrag der Regierung zu unterstützen. Ich bitte all diejenigen Kräfte, die jetzt für eine 50:50-Finanzierung eintreten, je nach Entscheid so grosszügig und grossmütig zu sein, nicht Konzert und Theater St.Gallen zu strafen, sondern dass Sie mittragen, dass wir eine gute Mitfi-

21. April 2009

Nr. 127 / 7

---

finanzierung aus dem Lotteriefonds haben und da eine Möglichkeit schaffen, wie wir verlässlich sind, gegenüber den Kulturinstitutionen, aber auch gegenüber den anderen Kantonen, die auch wahrnehmen, wie viel Konzert und Theater St.Gallen dem Kanton wert ist. Die Verhandlungen mit den anderen Kantonen sind noch im Gange. Das wird ein wichtiges Signal sein, auch für die Kantone, zu wissen, 60 Prozent ist über die ordentliche Staatsrechnung finanziert und 40 Prozent aus dem Lotteriefonds. Ich hoffe, dass diese Vorlage nicht nur hier eine gute Mehrheit bekommt, sondern auch im September 2009 bei der Volksabstimmung.

Der Kantonsrat zieht den Antrag der Regierung dem Antrag der vorberatenden Kommission mit 60:39 Stimmen bei 1 Enthaltung vor.

Schnider-Vilters-Wangs, Ratsvizepräsidentin: Die Vorlage ist in 1. Lesung durchberaten und geht zur Vorbereitung der 2. Lesung zurück an die vorberatende Kommission.

---

**22.09.04 Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung**

Unterlage: Botschaft und Entwurf der Regierung vom 22. Januar 2009

Rüesch-Wittenbach, Präsident der vorberatenden Kommission: Auf die Vorlage ist einzutreten.

Am 4. März 2009 traf sich die vollständig anwesende vorberatende Kommission des Kantonsrates im Gesundheitsdepartement in St.Gallen zur Behandlung des Geschäfts 22.09.04 «Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung». Vonseiten des Gesundheitsdepartementes nahmen teil: Regierungspräsidentin Hanselmann, Generalsekretär Roman Wüst, Urs Besmer, Leiter Rechtsdienst, Dr. Thomas Giger, Kantonstierarzt, Dr. Pius Kölbener, Kantonschemiker, und Fiona Schneider, Rechtsanwältin, die das Protokoll führte. Im Weiteren war anwesend von der Staatsanwaltschaft Dr. Thomas Hansjakob, dies wegen dem Abschnitt «Meldepflicht für den Hanfanbau». Auf die Einladung von externen Experten wurde bei diesem Geschäft bewusst verzichtet.

In dieser Vorlage werden verschiedene Themenbereiche behandelt. Mit dem Massnahmenpaket 2004 beauftragte der Kantonsrat die Regierung, eine Departementsreform durchzuführen. Dies hatte unter anderem den Zusammenschluss des Veterinäramtes und des Amtes für Lebensmittelkontrolle zum Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz zur Folge. Als Konsequenz wechselte das Veterinäramt vom Volkswirtschaftsdepartement zum Gesundheitsdepartement. Nun gilt es, die notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen. Es geht ausserdem darum, eidgenössisches Recht umzusetzen. Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG), das am 1. September 2007 in Kraft getreten ist, verlangt eine kantonale Aufsichtsbehörde für alle Medizinalberufe. Zu den universitären Medizinalberufen gehören Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und neu auch Chiropraktiker. Bei den übrigen Berufen der Gesundheitspflege, die im Gesundheitsgesetz formuliert sind, ergibt sich das Problem der relativ schnellen Wechsel in den Berufsbezeichnungen, z.B. bei dem Beruf der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner. Es ist deshalb sinnvoll, diese Berufe auf Verordnungsebene zu regeln, damit nicht ständig das Gesetz angepasst werden muss. Das Bundesgesetz über Heilmittel und Medizinprodukte ist seit dem 1. Januar 2002 in Kraft. Der Bund hat hier einheitliche Bestimmungen erlassen, und es gilt nun, das Gesundheitsgesetz auch hier den neuen Gegebenheiten anzupassen. Ende Februar 2009 erhielten alle Mitglieder der vorberatenden Kommission eine Stellungnahme des Apothekerverbandes St.Gallen/Appenzell. Darin bringt dieser seine Enttäuschung zum Ausdruck, dass die Thematik der Selbstdispensation nicht in dieser Vorlage behandelt wird.

Die Kommissionsmitglieder haben sich einstimmig dafür ausgesprochen, die Grundzüge der Selbstdispensation nicht in der vorliegenden Gesetzesvorlage, sondern im Rahmen der Totalrevision des Gesundheitsgesetzes zu regeln. Diese für das Gesundheitswesen wichtige Thematik sollte erst nach einem breit abgestützten Vernehmlassungsverfahren, in das alle Beteiligten einzubeziehen sind, auf der Grundlage einer vertieften Analyse diskutiert werden. Bis dahin soll an der bestehenden Regelung festgehalten werden. Die Kommissionsmitglieder sind der Auffassung, dass die Grundzüge der Arzneimittelabgabe nicht in einer Verordnung,

---

sondern auf Gesetzesstufe zu erlassen sind. Die vorberatende Kommission hat mich beauftragt, das Parlament über diesen Sachverhalt zu orientieren und ein Schreiben an den Apothekerverband St.Gallen/Appenzell mit der erwähnten Position zu senden, was am 6. März 2009 erfolgt ist. Der dritte Teil dieser Vorlage umfasst die Meldepflicht für den Hanfanbau. Zu dieser Thematik wurde die vorberatende Kommission ausführlich vom Ersten Staatsanwalt Dr. Thomas Hansjakob informiert. Nach intensiver Diskussion gelangte die vorberatende Kommission einstimmig zum Schluss, dass eine entsprechende Meldepflicht, analog den Kantonen Thurgau und Graubünden, auch im Kanton St.Gallen eingeführt werden soll. Ich danke der Regierung für die übersichtliche Darstellung der vielschichtigen Vorlage sowie dem Gesundheitsdepartement und der Staatsanwaltschaft für die kompetente Begleitung der Kommissionsarbeit. Die vorberatende Kommission beantragt Ihnen einstimmig Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung ohne Änderungsanträge.

Der Kantonsrat tritt auf die Vorlage ein.

### *Spezialdiskussion*

Art. 54quater (Meldepflicht). Nufer-St.Gallen beantragt, Art. 54quater Abs. 1 wie folgt zu formulieren: «Der Anbau von Hanf ist meldepflichtig. Ausgenommen sind Anpflanzungen von weniger als zehn weiblichen Pflanzen.»

Diejenigen unter Ihnen, die auch Hanferfahrung haben, wissen, dass nur die weiblichen Blüten genossen werden können zum Rauchen, Teemachen und Medikamente-Herstellen, weil die männlichen Pflanzen zu diesem Zweck nicht zu gebrauchen sind. Wenn beispielsweise jemand nur eine Zehner-Pflanzung hat und wenn sie reifen, stellt es sich heraus, dass es nur Männchen sind, dann ist der Zweck nicht erfüllt. Darum bitte ich Sie, diesen Antrag zu unterstützen, dass es erlaubt ist, zehn weibliche Pflanzen zu haben. Vergessen wir nicht, dass während Jahrhunderten unsere Vorfahren gewohnt waren, Hanf zu geniessen. Wenn man nach strenger Arbeit am Abend erschöpft war, die Muskeln und alles schmerzte, dann sass man auf das «Feierabend-Bänkli», rauchte eins und dann war man wieder entspannt und wieder besser «zwäg». Auch geistige Arbeiter sagen mir, wenn sie den ganzen Tag im Büro waren oder auf der Baustelle mit Leitungen und allem möglichen beschäftigt: Sie kommen nach Hause, rauchen eins, vielleicht mit der Frau und den Kindern zusammen, was wirklich der Idealfall ist, dann geht es allen besser. Auch werden sehr viele Produkte für Heilmittel oder für Kosmetika aus diesen Hanfpflanzen hergestellt. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen, so haben die Leute weniger Sorgen.

Vergessen wir nicht, wenn wir den legalen Anbau erlauben, dann kostet das nicht viel, und vor allem finanzieren wir nicht die kriminellen Organisationen, die leider heute diesen Handel betreiben. Zu meinen Zeiten war das anders: Da haben wir Handel betrieben und eben nicht aus Gewinnsucht, sondern aus Freude am guten Hanf und aus dem Berufsstolz, unseren Freunden und Freundinnen guten Hanf anbieten zu können. Aber eben, die Zeiten ändern sich. Heute ist das den kriminellen Organisationen überlassen, diesen Handel zu betreiben. Vergessen wir nicht, wir können das lange verbieten, die Leute werden das trotzdem geniessen. Dann kommt noch dazu, durch die rigorosen Verbote wird der ganze Indooranbau geför-

---

dert, und das ist wirklich sehr schlimm, wenn man von Schäden vom Hanf sprechen kann, dann betrifft das vor allem den Indooranbau. Da werden mit Chemikalien und Kunstdünger irgendwelche Pflanzen gezüchtet, die aber gar nichts mehr mit der Schönheit einer Hanfstaupe zu tun haben. Das sind dann noch irgendwelche Äste voller Blüten mit einem sehr hohen THC-Gehalt, und die Leute meinen eben, wenn der THC-Gehalt hoch ist, dass das mehr «high» macht. Aber das stimmt eben auch nicht. Die Magie der Natur von Sonne und Wind und die Kraft der Mutter Erde, die in der natürlichen Pflanze ist, das macht mehr «high» und mehr zufrieden als der künstliche Anbau mit allen Chemikalien und dem hohen THC-Gehalt. Sie sehen, wir sind hier in einer Win-win-Situation, wenn wir den Leuten erlauben, wie früher Pflanzen um das Haus zu haben.

Egli-Bronschhofen: Der Antrag Nufer-St.Gallen ist abzulehnen.

Die Natur produziert nun einmal weibliche und männliche Pflanzen. Nufer-St.Gallen geht es nur darum, die Ausbeute dieser zehn Pflanzen zu optimieren. Um die Kontrollen zu vereinfachen, soll man sich auf die zehn Pflanzen konzentrieren, ob sie jetzt wild wachsen oder angepflanzt werden, ob Weiblein oder Männlein.

Dietsche-Oberriet: Der Antrag Nufer-St.Gallen ist abzulehnen.

Ich unterstütze soweit die Legalisierung nicht und bin schon mit dieser Ausweitung im jetzigen Gesetz mit einem Kompromiss entgegengegangen. Diese Änderung, wie sie nun Nufer-St.Gallen vorschlägt, ist in keinem anderen Kanton, der dieselbe Gesetzesgrundlage eingeführt hat, erwähnt worden. Das Gesetz benötigt die Präzisierung auf die weibliche Pflanze nicht. Im Weiteren wird in Zukunft das eidgenössische Gesetz auf Bundesebene über die Betäubungsmittel dies bestimmt nochmals tendenziell verändern. Ich bitte Sie deshalb, auch im Hinblick, wie es Egli-Bronschhofen erwähnt hat, es dient lediglich der Nutzung der weiblichen Pflanzen, aber nicht der Schönheit des Betrachtens der Pflanze für diesen Zusatz.

Rüesch-Wittenbach, Kommissionspräsident: Die vorberatende Kommission war zwar weiblich und männlich zusammengestellt. Es war aber nicht allgemein bekannt, dass Hanf eine zweihäusige und keine einhäusige Pflanze ist. So konnte dieses wesentliche Problem dann auch nicht in der notwendigen epischen Breite diskutiert werden. Es wurde kein entsprechender Antrag gestellt.

Regierungspräsidentin Hanselmann: Der Antrag Nufer-St.Gallen ist abzulehnen.

Ich habe zwar keine Hanferfahrung, bin aber biologisch interessiert, und deswegen ist mir dieses Thema nicht unbekannt. Sie werden sicher nicht erstaunt sein, als Verfechterin des Schutzes vor Passivrauchen kann ich diesem Antrag sicher nicht stattgeben oder ihn auch unterstützen. Zudem geht es auch nicht um die Legalisierung des Hanfs, sondern es geht hier um die Meldepflicht beim Hanfanbau. Der Antrag mag vielleicht auf den ersten Blick spannend und verführerisch sein, auf den zweiten Blick sieht man aber sofort, dass er eben Spannung enthält oder Spannung verspricht. Denn den Unterschied zwischen weiblichen und männlichen Pflanzen festzustellen, ist nicht ganz einfach und manchmal auch von Auge gar nicht so schnell durchführbar. Man müsste sich vorstellen, dass Spezialisten sowie Beamtinnen und Beamte durch die Hanfelder pirschen müssten und jede Pflanze einzeln betrachten und begutachten müssten. Ich denke, es braucht nicht viel

21. April 2009

Nr. 128 / 4

---

Phantasie zu sehen, dass das sicher nicht in einem vertretbaren Rahmen stattfinden könnte und ebenfalls für die Kontrollinstanz so nicht zumutbar ist. Auf die andere Seite ist es aber sehr wohl zumutbar für den Hanfanbauer oder für die Hanfanbauerin, eben sich an diese Meldepflicht zu halten und auch dementsprechend bei dieser Zahl von zehn Pflanzen sich daran halten zu können und halten zu wollen.

Nufer-St.Gallen: Vom medizinischen Standpunkt her ist es natürlich meiner Ansicht nach empfehlenswerter, wenn die Leute am Abend einen Joint rauchen oder ein Stück Kuchen essen als dass sie Beruhigungsmittel und Schlafmittel einnehmen. Wir wissen, dass ein grosser Prozentsatz unserer Bevölkerung heutzutage zu Schlaf- und Beruhigungsmitteln greift, damit sie die Nachtruhe geniessen können. Wenn Sie das mit Hanf machen, hat das garantiert viel weniger schädliche Folgen.

Boppart-Andwil: Der Antrag Nufer-St.Gallen ist abzulehnen.

Ich habe es Ihnen in diesem Rat schon einmal gesagt: Ich finde es völlig daneben und unangebracht, wenn Sie, Nufer-St.Gallen, auch nur ansatzweise versuchen, den Hanf- und Drogenkonsum zu glorifizieren.

Altenburger-Buchs: Der Antrag Nufer-St.Gallen ist abzulehnen.

Ich teile die Meinung meiner Vorredner. Wir haben eine liberale Lösung mit der Mengenzahl. Ich glaube, das ist wichtig.

Der Kantonsrat lehnt den Antrag Nufer-St.Gallen mit 80:14 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Schnider-Vilters-Wangs, Ratsvizepräsidentin: Die Vorlage ist in 1. Lesung durchberaten und geht zur Vorbereitung der 2. Lesung zurück an die vorberatende Kommission.

---

**22.08.14      III. Nachtrag zum Energiegesetz**

- Unterlagen:
- Botschaft und Entwurf der Regierung vom 16. Dezember 2008
  - Anträge der vorberatenden Kommission vom 5. März 2009
  - Anträge der Regierung vom 10. und 17. März 2009
  - Anträge aus der Mitte des Rates vom 21. April 2009

Ammann-Rüthi, Ratspräsident: Das Präsidium sieht eine Eintretensdebatte vor.

Gemperle-Goldach, Präsident der vorberatenden Kommission: Auf die Vorlage ist einzutreten und den Anträgen der vorberatenden Kommission ist zuzustimmen.

Die vorberatende Kommission hat sich an einer eintägigen Sitzung eingehend mit dem III. Nachtrag zum Energiegesetz befasst. Vom Departement anwesend waren Regierungsrat Haag, Helen Felber, Leiterin des Amtes für Umwelt und Energie, Rainer Benz, Leiter Abteilung Recht und UVP, Silvia Gemperle, Mitarbeiterin Amt für Umwelt und Energie, und Marianne Feller, juristische Mitarbeiterin; sie hat auch das Protokoll geführt.

Bei der Vorlage geht es im Wesentlichen um drei Schwerpunkte: eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen an die Mustervorschriften der Kantone, der sogenannten MuKE. Diese beinhalten ein Basismodul, welches die Vorschriften gemäss dem übergeordneten Bundesrecht umsetzen. Die zusätzlichen Module sind fakultative Massnahmen, von denen die Regierung vorgeschlagen hat, drei der insgesamt sieben Module zu übernehmen. Es geht darum, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen für die Umsetzung des durch dieses Parlament im letzten Jahr verabschiedeten Energiekonzeptes. Der Nachtrag dient auch der Umsetzung der Volksinitiative für eine Energiepolitik mit Weitsicht. Im Eintreten konnten nach einem ausführlichen Referat des Bauvorstehers alle möglichen Fachfragen geklärt werden. In der Eintretensdiskussion fand die Stossrichtung der Vorlage hinsichtlich vermehrter Produktion erneuerbarer Energie und der Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich insgesamt breite Zustimmung. Die wirtschaftliche Bedeutung einer interkantonalen Harmonisierung wurde im Grundsatz ebenfalls anerkannt, im Detail schon ein bisschen weniger. Die Massnahmen selbst wurden bereits im Eintreten sehr kontrovers diskutiert. Schliesslich ist die Kommission aber mit 15:2 Stimmen auf die Vorlage eingetreten.

Die vorberatende Kommission hat gegenüber der Vorlage der Regierung und teilweise in Abweichung von den MuKE weitere wesentliche Änderungen beschlossen. Die politischen Gemeinden sollen in Überbauungs- und Gestaltungsplänen die energetischen Anforderungen an Neubauten gegenüber dem kantonalen Recht verschärfen können. Die technischen Einrichtungen für die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnungen bei Neubauten und wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude sollen wie bis anhin erst ab sieben statt ab fünf Nutzeneinheiten erstellt werden müssen. In bestehenden Gebäuden soll die Frist für die Nachrüstung von fünf auf zehn Jahre verlängert werden. Bei Gebäuden im Stockwerkeigentum soll auf die Abrechnung verzichtet werden, wenn alle Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer zustimmen. Das grundsätzliche Verbot elektrischer Widerstandsheizungen soll auf Anlagen mit einer Leistung von mehr als fünf Kilowatt beschränkt werden. Die Gemeinden haben gesammelte

21. April 2009

Nr. 129 / 2

---

Grünabfälle nur dann einer energetischen Verwertung zuzuführen, wenn sie nicht kompostiert werden. Damit will die vorberatende Kommission sicherstellen, dass auch in Zukunft genügend Qualitätskompost hergestellt werden kann. Wie Sie auf dem roten Blatt sehen, ist die Regierung mit zwei dieser Vorschläge nicht einverstanden. Mit der Anpassung des Energiegesetzes schafft der Kanton St.Gallen in Teilbereichen die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des «Energiekonzeptes Kanton St.Gallen», das auch die Forderungen der Volksinitiative für eine Energiepolitik mit Weitsicht enthält. Darin wird unter anderem verlangt, dass im Kanton St.Gallen bis zum Jahr 2020 die Produktion erneuerbarer Energie aus Holz, Biomasse, Biogas, Sonne, Wind und Geothermie gegenüber dem Stand des Jahres 2005 verdoppelt wird. Die vorberatende Kommission begrüsst die von der Regierung vorgeschlagene Aufnahme von drei Zusatzmodulen der MuKEn in der Energiegesetzgebung. Zusätzlich will die vorberatende Kommission ein viertes Zusatzmodul der MuKEn ins Gesetz aufnehmen, das Modul Ferienhäuser. Bei solchen besteht ein grosses Energiesparpotenzial, wenn die übliche Wohntemperatur erst am Vorabend der Ankunft aus der Ferne mittels Telefon, SMS oder Internet ausgelöst wird. Die dafür notwendigen Geräte sind in neuerstellten Einfamilienhäusern oder Wohnungen zu installieren, die nur zeitweise belegt sind. Die gleiche Regelung gilt bei der Sanierung des Heizsystems in Mehrfamilienhäusern bzw. beim Austausch des Wärmeerzeugers in Einfamilienhäusern. Der Aufwand für die Ausrüstung einer Wohneinheit beläuft sich auf rund 1'000 Franken. Der verhältnismässig bescheidene Betrag lässt sich aufgrund der eingesparten Heizkosten rasch amortisieren. Die vorberatende Kommission hält die zusätzlichen Investitionskosten daher für vertretbar.

In der Schlussabstimmung wurde der geänderten Vorlage mit 11:1 Stimme ohne Enthaltung zugestimmt. Zu diesem Zeitpunkt hatten sich bereits fünf Mitglieder verabschiedet.

Bosshart-Thal (im Namen der SP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Der III. Nachtrag zum Energiegesetz beinhaltet die notwendigen gesetzlichen Anpassungen, um einerseits das st.gallische Energiekonzept und andererseits die Initiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht» zweckmässig umsetzen zu können. Im Gebäudebereich sollen die Ziele des Energiekonzepts über die 2008 neu formulierten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich umgesetzt werden. Damit wird der Energieverbrauch von Neubauten etwa auf das Niveau des bisherigen Miernergie-Standards gesenkt. Bei Umbauten werden die Grenzwerte massvoll angepasst. Mit der Anwendung der MuKEn 2008 kann die Verschärfung der energierechtlichen Vorschriften ausserdem weitestgehend interkantonal harmonisiert vorgenommen werden. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ermöglichen die vollständige Übernahme des MuKEn-Basismoduls sowie der Zusatzmodule 2 bis 6 inklusive des von der Kommission aufgenommenen Moduls «Ferienhäuser». Grundsätzlich begrüssen wir deshalb die vorgeschlagenen Änderungen des Energiegesetzes, und die SP-Fraktion wird auf die Vorlage selbstverständlich eintreten. Zu den einzelnen Bestimmungen folgende Bemerkungen: Zur Umsetzung der Energieinitiative soll im Gesetz das Ziel für die Produktion von erneuerbarer Energie für das Jahr 2020 festgeschrieben werden. Dieses Ziel wird aber nicht so einfach zu erfüllen sein. Es genügt nicht, wenn die Energieförderung in einer Aktion 2009 kurzfristig erhöht oder ein Teil der kommunalen Grünabfuhrmengen zusätzlich energie-

---

tisch genutzt werden. Was es braucht, sind abgestimmte Massnahmenpläne, die kantonsweit umgesetzt werden. Wir sind deshalb der Ansicht, dass alle politischen Gemeinden ein Energiekonzept erstellen sollten, damit möglichst schnell die wirtschaftlichsten Massnahmen erkannt und realisiert werden können. Bei der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung hat die Kommission bezüglich Anzahl Wohneinheiten leider wieder auf eine st.gallische Sonderlösung in Abweichung zu den Mustervorschriften eingeschwenkt. Dies wäre ja noch zu verkräften. Schlimmer ist die Bestimmung, dass Stockwerkeigentümer von der Abrechnungspflicht befreit werden sollen. Hier unterstützen wir klar den Antrag der Regierung, um wieder Gleichheit zwischen Mietern und Stockwerkeigentümern herzustellen. Bezüglich elektrischer Widerstandsheizungen hat die Kommission eine Mindestleistung von 5 kW für die Bewilligungspflicht eingeführt. Diese Grenze ist nach unserer Ansicht zu hoch; sie höhlt das grundsätzliche Verbot der unsinnigen Direktheizungen zu sehr aus. Auch hier werden wir in der Spezialdiskussion eine Anpassung beantragen.

Schlegel-Grabs (im Namen der FDP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die FDP-Fraktion St.Gallen fordert seit längerer Zeit, die Energie effizienter zu nutzen und zu sichern. Wir wollen vernünftig mit der verfügbaren Energiemenge umgehen. Mit dem III. Nachtrag zum Energiegesetz besteht jetzt die Möglichkeit, einige dieser Punkte umzusetzen. Die Zeichen der Zeit sind erkannt, und jetzt wollen und werden wir auch handeln. Es nützt niemandem, wenn in Wahlprogrammen von Energieeffizienz und tollen Umweltleitbildern gesprochen wird und heute nicht gehandelt wird. Insbesondere sind dies Massnahmen, mit denen die Energieeffizienz im Gebäudebereich gesteigert und der Anteil der verwendeten erneuerbaren Energien erhöht wird. Erneuerbare Energie wie Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie, Energie aus Biomasse und aus Abfällen sollen besonders gefördert werden. Ein Teil der Parlamentsarbeit besteht darin, weitsichtige Entscheide zu fällen, die im Moment nicht für alle angenehm sind und vielleicht auch nicht gerade für alle volkspopulistisch sind, aber unserer Zukunft dienen. Die FDP-Fraktion will mit ihrer Haltung im III. Nachtrag zum Energiegesetz langfristig dem Hauseigentümer, der Wirtschaft und der Umwelt dienen. Für die st.gallische FDP-Fraktion ist das III. Nachtragsgesetz zum Energiegesetz ein guter Wurf, der die eingeschlagene Richtung mit dem «Energiekonzept Kanton St.Gallen» und der Volksinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht» konsequent fortsetzt. Die Formulierungen sind knapp und verständlich und das Ziel, den Anteil an erneuerbarer Energie bis 2020 zu verdoppeln, realistisch.

Beim Kommissionsantrag zu Art. 10 fordern wir klar und unmissverständlich, dass dieser für ein komplettes Gebäude zählt und nicht für einzelne Wohnungen. Wir begrüßen, dass die von der Konferenz kantonaler Energiedirektoren empfohlenen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich weitestgehend umgesetzt werden. Die interkantonalen Harmonisierungsbestrebungen im Energiebereich machen Sinn und sind zu unterstützen. Das Basismodul wird zusammen mit den Modulen «Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Bauten», Modul 3 «Elektrische Energie (SIA 380/4)» und Modul 4 «Heizungen im Freien und Freiluftbäder» übernommen. Das III. Nachtragsgesetz wird nur dann eine Wirkung entfalten, wenn die Umsetzung auch tatsächlich an die Hand genommen und entsprechend kontrolliert wird. Die jährliche Erfolgskontrolle ist ebenso unerlässlich

---

wie eine vierjährige Wirkungsbeurteilung. Das bedingt zwingend, dass die Energieversorgungsunternehmen gegenüber dem Kanton und den Gemeinden die nötigen Auskünfte erteilen. Dabei versteht sich von selbst, dass es sich nur um zwingend notwendige Auskünfte handeln kann, nach dem Motto: So wenig wie möglich – so viel wie nötig. Im Controlling wird sich die Ernsthaftigkeit des Umdenkens widerspiegeln. Ein freiwilliger Gebäudeenergieausweis ist nicht nur aus Harmonisierungsgründen zu begrüßen, sondern auch, weil er geeignet ist, das Bewusstsein der Hauseigentümer für energetische Massnahmen zu fördern.

Eine Erhöhung der Energieeffizienz wie die Förderung von alternativer Energie ist uns wichtig, dies soll nochmals betont werden. Der finanzielle vorgesehene Betrag von 10 Mio. Franken pro Jahr scheint uns für unseren Kanton angemessen. Auch in diesem Nachtrag haben wir uns um günstige gesetzliche Rahmenbedingungen für unsere Wirtschaft eingesetzt. Die FDP-Fraktion ist froh, dass mit dem St.Galler Energieförderprogramm 1,4 Mio. Liter Heizöl eingespart werden. Die ausgelösten Investitionen von einigen Millionen dienen unserer einheimischen Wirtschaft.

Die FDP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein und stimmt dem roten Blatt mit den korrigierten Art. 9 und 22 der Regierung zu. Die FDP-Fraktion unterstützt aber die anderen Änderungsartikel der Kommission. Zu spezifisch anderen Änderungsanträgen äussern wir uns bei Bedarf separat.

Wick-Wil (im Namen der GRÜ-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Mit dem III. Nachtrag zum Energiegesetz schaffen wir wichtige Grundlagen für alte, politische Forderungen von der Grünen Partei. Es sind dies im Speziellen die effiziente Nutzung der Energie, mehr Umweltschutz bei der Produktion und der Verwendung der Energie und nicht zuletzt unsere Initiative, welche verlangt, bis 2020 die Verdoppelung von erneuerbaren Energien wie Biomasse, Wind und Geothermie. Wir werden in der Detailberatung sämtliche Anträge, die das Gesetz verschärfen, unterstützen. Wir werden sämtliche Anträge bekämpfen, die versuchen, diesem Gesetz die Zähne zu ziehen. Wir wehren uns bereits präventiv gegen sämtliche Argumente, die glauben, die Harmonisierung müsse sich nach unten orientieren. Wir sind der Meinung, dass dieser Kanton durchaus weiter gehende Schritte einleiten sollte.

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Auch für die SVP-Fraktion ist Energiesparen ein Gebot der Stunde. Dies darf uns aber nicht daran hindern, einen kühlen Kopf zu bewahren. Vielmehr sind wir sogar verpflichtet, zunächst eine umfassende Analyse vorzunehmen, bevor wir dann sachgerecht entscheiden. Dies gilt auch für die Vision einer 2000-Watt-Gesellschaft, bei angeblich gleicher Lebensqualität, die schon längst zur Utopie verkommen ist.

Erlauben Sie mir einige grundsätzliche und staatspolitische Überlegungen, bevor ich namens der SVP-Fraktion zum III. Nachtrag zum Energiegesetz Stellung nehme. Der guten Form halber erinnere ich daran, dass ich auch als Delegierter des Hauseigentümergebietes HEV Kanton St.Gallen mit diesem Thema befasst bin. Dass sich die Kantone für ihren Zuständigkeits- und Kompetenzbereich stark machen, ist verständlich und auch richtig. Wenn nun aber im Energiebereich seitens der Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) über die ganze Schweiz eine

---

Einheitslösung angestrebt wird und sie Abweichungen von den planungsgläubigen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) als Unglück bezeichnet und als Fehlentscheidung bekämpft, hört unser Verständnis auf. Mit Sicherheit würden die kantonalen Energiedirektoren – vornehm ausgedrückt – keine Freude zeigen, wenn der Bund in diesem Bereich – seine Kompetenzen überschreitend – genau die gleichen Bestimmungen und Module verbindlich erklären würde. Damit stellen wir nicht in Frage, dass sich die EnFK über die Kantonsgrenzen hinaus austauschen und dass auch die Fachminister miteinander reden. Wenn die Harmoniesucht – für die SVP-Fraktion unverständlich – auf diesem Gebiet so gross ist, hätte man ja auch ganz einfach die erprobte und bewährte SIA-Norm 380/1 übernehmen können.

Nun zum Inhalt des III. Nachtrags:

Neubauten: Strenge Dämmvorschriften und K-Werte bei Neubauten werden von der SVP-Fraktion grundsätzlich unterstützt.

Bestehende Bauten: Die Zielvorgaben bei energetischen Sanierungen bestehender Bauten müssen massvoll sein und einen Spielraum enthalten. Die gleichen Vorgaben wie bei Neubauten wären für viele (Wohn-)Eigentümer finanziell nicht verkraftbar und letztlich kontraproduktiv, da in vielen Fällen dann gar nicht saniert würde. Zu diesem Thema finden Sie einen Antrag unserer Fraktion.

Verbrauchsabhängige Warmwasserkostenabrechnung (VHKA): Dass die VHKA allein keine oder zumindest kaum Energie sparen hilft, ist bekannt. Erfreulicherweise gelang es der vorberatenden Kommission, bei Neubauten die geltende Regelung zu bestätigen, dass nämlich erst ab 7 Bezüglern die VHKA-Pflicht gilt. Zu bedauern ist jedoch, dass diese VHKA-Pflicht bei bestehenden Bauten vom Bundesgesetzgeber wieder eingeführt wurde. Dies rechtfertigt aber nicht, dass über die Vorgaben des Eidgenössischen Energiegesetzes hinausgegangen wird. Deshalb stellt die SVP-Fraktion zwei Anträge zu Art. 8 des Energiegesetzes.

Weitere Bestimmungen und Grundsätze: Die SVP-Fraktion begrüsst die Präzisierung bei den elektrischen Widerstandsheizungen (Art. 10 EnG) durch die vorberatende Kommission. Die Aufnahme von Modul 5 «Ferienhäuser» ins Energiegesetz wird von der SVP nicht bekämpft. Auch die Vorbildfunktion des Kantons bei öffentlichen Bauten wird nicht grundsätzlich bestritten. Dass aber nicht alle diesbezüglichen Vorschriften «das Gelbe vom Ei» sind, war bereits beim Neubauprojekt des Verwaltungsgebäudes am Oberen Graben ein Thema. Obwohl für das Label Bewegungsmelder notwendig wären, wurde darauf verzichtet, weil nicht praktikabel. Das Gleiche ist nun festzustellen beim Umbau- und Sanierungsprojekt der Kantonsschule Heerbrugg (35.09.01). Die Feststellung im Bericht (S. 11/12) geben zu denken: «Hochgedämmte Gebäude, wie sie nach den heutigen Energievorschriften und Standards für die Minergie-Zertifizierung gefordert werden, führen zu einem problematischen Raumklima. In kürzester Zeit werden zu hohe CO<sub>2</sub>-Konzentrationen gemessen. ...» Die zusätzliche Feststellung, «dass ein permanentes Offenlassen der Fenster energetisch nicht sinnvoll ist», stellt wirklich einen Meilenstein in der energetischen Vorbildfunktion des Kantons dar! Dass sich auch die Lokremise in St.Gallen keineswegs für diese Vorbildfunktion eignet, weil es auch hier ein Kosten-Nutzen-Verhältnis zu wahren gilt, hatten wir schon früher festgehalten. Soviel für den Moment. Zu verschiedenen Artikeln werden wir uns in der Detaildiskussion wieder melden. Abschliessend ersuche ich Sie, auf den III. Nachtrag zum Energiegesetz einzutreten sowie den Anträgen unserer Fraktion, soweit sie sich mit der vorberatenden Kommission nicht decken, zuzustimmen.

---

Dobler-Oberuzwil (im Namen der CVP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die CVP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage. Sie begrüsst die Vorlage, deren Stossrichtung richtig ist und die mit dem vom Kantonsrat vor einem Jahr verabschiedeten Energiekonzept übereinstimmt. Es ist notwendig und richtig, dass der Kanton St.Gallen im Rahmen seiner Kompetenzen Massnahmen ergreift, die bewirken, dass der CO<sub>2</sub>-Ausstoss sinkt und insbesondere, dass die nichterneuerbaren Ressourcen nachhaltiger eingesetzt werden. Für die CVP-Fraktion ist aber klar, dass dafür technische Massnahmen alleine nicht genügen, vielmehr wäre in wesentlichen Punkten auch eine Verhaltensveränderung in unserer Gesellschaft notwendig. Der III. Nachtrag zum Energiegesetz bringt aber einen Schritt in die richtige Richtung. Entscheidend ist allerdings, dass alle Massnahmen, seien es Fördermassnahmen, Verbote oder Gebote, tatsächlich die gewünschte Wirkung erzielen und dass sie einfach und ohne übermässigen administrativen Aufwand umgesetzt werden können. Ebenfalls darf die Wirtschaftlichkeit nicht aus den Augen verloren werden. Eine kantonsübergreifende modulartig aufgebaute Gesetzgebung ist zu begrüssen. Die Ergebnisse dieser Harmonisierungsbestrebungen müssen aber in diesem Rat kritisch diskutiert werden dürfen, und es müssen auch Anpassungen und Änderungen möglich sein.

In verschiedenen Punkten stellt sich die Frage der Praxistauglichkeit, gerade bei Altbauten und der Wirtschaftlichkeit von einzelnen Massnahmen, die in der neuen MuK-Energie 2008 (MuKE 2008) verankert sind. Es war ein Fehler, dass namhafte Branchen und Wirtschaftsverbände bei der Ausarbeitung und Verabschiedung der MuKE 2008 nicht konsultiert wurden. Harmonisierung ja, aber nicht um jeden Preis. So wird die CVP-Delegation in der Spezialdiskussion die Anträge der vorberatenden Kommission mehrheitlich unterstützen.

Regierungsrat Haag: Auf die Vorlage ist einzutreten.

In der Klima-, Umwelt- und Energiepolitik ist in den letzten Jahren einiges in Bewegung geraten. Die Bevölkerung ist sensibilisiert und auch bereit, mit dem wertvollen Gut «Energie» sorgfältig und verantwortungsbewusst umzugehen. In der Februarsession 2008 haben Sie dem umfassenden Energiekonzept fast einstimmig zugestimmt, einen Sonderkredit von 10 Mio. Franken für die nächsten fünf Jahre bewilligt und die Regierung beauftragt, das Konzept zügig und zielgerichtet umzusetzen. Zudem hat das Parlament die Volksinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht» unterstützt, die vorsieht, die erneuerbaren Energien bis ins Jahr 2020 zu verdoppeln. Bei der Umsetzung des Energiekonzeptes sind wir auf Kurs. Wir haben bereits einiges erreicht, aber es bleibt noch sehr viel zu tun, wenn wir die Ziele wirklich erreichen wollen:

1. die Bevölkerung dazu anzuregen, dass Energie tatsächlich gespart wird;
2. die Energieeffizienz, wo immer auch sie anfällt, tatsächlich zu erhöhen, insbesondere bei den Gebäuden;
3. die erneuerbaren Energien fördern, so weit und immer möglich.

Das Energiekonzept besteht aus drei Teilen, d.h. es ist ein Mix von drei Massnahmen: An erster Stelle steht – das war schon immer so – die Freiwilligkeit und die Eigenverantwortung jedes Einzelnen, Energie zu sparen. Zweitens wurden mit dem Energieförderprogramm Anreize geschaffen, damit in die Energieeffizienz investiert werden kann. Ergänzt wurde das Energieförderprogramm mit der «Aktion 2009». Die dritte Massnahme haben wir im Energiekonzept dargelegt. Dabei geht es dar-

---

um, die gesetzlichen Grundlagen zu konkretisieren und der heutigen Technik auch anzupassen. Es müssen die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit die Energieziele erreicht werden können.

Auf der Grundlage der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (Mu-KE n), welche die Energiedirektorenkonferenz zusammen mit dem Bundesamt für Energie erarbeitet und zuhanden der Kantone verabschiedet hat, wurde eine pragmatische und zielführende Revision des st.gallischen Energiegesetzes erarbeitet.

Ich freue mich, dass das Energiegesetz in den Fraktionen grundsätzlich positiv aufgenommen worden ist und dass man zu einer Verschärfung des Energiegesetzes steht. Ich fände es schade, wenn mit den Änderungen einzelner Artikel dem Gesetz wichtige Zähne gezogen würden. Damit würde auch die Wirksamkeit des Gesetzes reduziert. Gerade für Grundeigentümer wären solche «sogenannten» Erleichterungen nur kurzfristig von Vorteil, weil – da bin ich persönlich davon überzeugt – Liegenschaften, die nicht oder nur halbherzig energetisch saniert werden, an Marktwert in den nächsten 10 bis 15 Jahren verlieren werden. Es macht wenig Sinn, auf Gesetzesstufe technische Details regeln zu wollen. Diese müssen in einer technischen Verordnung geregelt werden. Wir wollen ein Energiegesetz, das der Umsetzung unseres gemeinsam genehmigten Energiekonzeptes dient und Wirkung erzielt. Es soll technisch möglich, wirtschaftlich verträglich und finanziell tragbar sein.

Der Kantonsrat tritt auf die Vorlage mit 88:1 Stimmen ein.

### *Spezialdiskussion*

Art. 2 [Energiekonzept b) Gemeinden]. Bosshart-Thal beantragt im Namen der SP-Fraktion, Art. 2b Abs. 1 wie folgt zu formulieren: «Die politische Gemeinde erstellt ein angemessenes Energiekonzept. Sie kann diese Aufgabe regional erfüllen.»

Das Energiekonzept ist das wichtigste Instrument, um auch auf Gemeindeebene energiepolitische Massnahmen zu treffen, die auch effektiv und wirtschaftlich sind, insbesondere was die Nutzung erneuerbarer Energien betrifft, z.B. in Wärmeverbänden aus Holzenergie oder der Abwärmenutzung aus Industrie, Abwasseranlagen usw. Dabei ist die Grösse einer Gemeinde nicht von Bedeutung. Auch in kleinen Gemeinden macht es Sinn, den Istzustand der Energieversorgung abzubilden, mögliche erneuerbare Energiepotenziale abzuklären und aus dieser Ausgangslage eigene kommunale Energieziele zu formulieren bzw. Massnahmen zu entwickeln. Ohne diese Basis wird es nicht möglich sein, die Ziele gemäss Energieinitiative zu erreichen.

Wenn nur Gemeinden über 7'000 Einwohner ein Energiekonzept erstellen müssen, geht ein wichtiges Potenzial verloren. Bei 7'000 Einwohnern sind nur 17 Gemeinden von dieser Bestimmung tangiert, und einige davon haben bereits ein Energiekonzept, wie z.B. die Stadt St.Gallen. Ortschaften in ländlichen Strukturen, teils mit dicht bebauten Dorfzentren und damit entsprechend hohen Energiedichten, bleiben unberücksichtigt, obwohl gerade auch hier die systematische Abklärung von Massnahmen sehr zweckmässig wäre. Die von der vorbereitenden Kommission eingefügten Bestimmungen, dass das Energiekonzept «angemessen» sein soll und die Aufgabe regional erfüllt werden kann, machen insbesondere Sinn, wenn eben

21. April 2009

Nr. 129 / 8

---

alle Gemeinden ein Energiekonzept erstellen. Wir bitten Sie deshalb, in Art. 2 die willkürliche Grenze von 7'000 Einwohnern zu streichen.

Bollhalder-St.Gallen beantragt, Art. 2b Abs. 1 wie folgt zu formulieren: «Die politische Gemeinde erstellt ein angemessenes Energiekonzept. Sie kann diese Aufgabe regional erfüllen.»

Ich habe den gleichen Antrag wie Bosshart-Thal gestellt. Ich bin auch der Meinung, dass alle Gemeinden – auch die kleinen Gemeinden – ein Energiekonzept erstellen sollten. Grössere Gemeinden haben bereits ein Energiekonzept. Jetzt sollten auch die kleineren Gemeinden folgen. Mit dem Wort «angemessen» ist auch nicht voraussehbar, dass es einen unangemessenen Aufwand ergeben wird.

Wick-Wil: Ein Energiegesetz mit dem Passus, dass ein Energiekonzept für Gemeinden bis 7'000 Einwohner Pflicht wird, macht auch aus unserer Sicht keinen Sinn. Es sollte so sein, dass primär der Nutzen von einem Energiekonzept für eine Gemeinde im Vordergrund steht. Ohne Konzept arbeitet man konzeptlos, und konzeptlos heisst teuer und ineffizient. Gemeinden, die der Auffassung sind, ein Energiekonzept bringe nichts, die werden zum Glück gezwungen und werden ein positives «Aha-Erlebnis» haben.

Ich kann all diejenigen beruhigen, die Angst haben vor einer Ausdehnung auf Gemeinden, die kleiner sind als 7'000 Einwohner. Es gibt weder Fristen noch ist eine Genehmigung durch die Verwaltung vorgesehen. Das heisst unter dem Strich, wenn Sie dem Antrag Bosshart-Thal zustimmen, unterstützen Sie die Gemeinden, die kleiner sind als 7'000 Einwohner. Von einer zusätzlichen Belastung kann nicht gesprochen werden. Es wird ein zusätzlicher Nutzen generiert.

Güntzel-St.Gallen: Der Antrag Bosshart-Thal ist abzulehnen.

Das Thema einer allgemeinen Pflicht bzw. einer Reduktion auf Gemeinden ab 10'000 Einwohner war Thema in der vorberatenden Kommission. Die Variante der Regierung obsiegte. Heute Morgen wurde gesagt, man müsse den Gemeinden die Autonomie belassen. Jede kleinere Gemeinde kann auch ein Energiekonzept erstellen, muss es aber nicht zwingend. Die kleinen Gemeinden sollten nicht dazu gezwungen werden, ein Energiekonzept zu erstellen. Wenn sie ein Energiekonzept möchten, können sie eines erstellen – auch im Verbund mit anderen Gemeinden. Lassen wir ihnen die Flexibilität.

Gemperle-Goldach, Kommissionspräsident: In der vorberatenden Kommission wurde dieser Passus sehr ausführlich diskutiert. Es wurden verschiedene Anträge gestellt: ein gleichlautender Antrag wie der von Bosshart-Thal und Bollhalder-St.Gallen und ein Antrag für die Begrenzung auf 5'000 bzw. auf 10'000 Einwohner. Letztendlich obsiegte der Antrag der Regierung mit 7'000 Einwohnern gegenüber einer tieferen Begrenzung mit 7:9 Stimmen.

Regierungsrat Haag: Ich möchte Ihnen deutlich sagen: Energiepolitik geht uns alle an. Es ist nicht einsichtig, wenn es eine Vorschrift gibt, dass nur die grossen Gemeinden ein Energiekonzept haben und an einer Energiepolitik mitarbeiten müssen. Die Beispiele im Toggenburg und im Rheintal zeigen, dass es möglich ist, gemeinsam ein Energiekonzept zu erarbeiten, dass aber dennoch auf die spezifischen An-

21. April 2009

Nr. 129 / 9

---

liegen der Gemeinden Rücksicht genommen werden kann. Ich unterstütze den Antrag Bollhalder-St.Gallen. Mit diesem Antrag würden die Gemeinden gleich behandelt werden.

Der Kantonsrat zieht den Antrag der vorberatenden Kommission dem Antrag der SP-Fraktion und Bollhalder-St.Gallen mit 62:42 Stimmen vor.

Art. 4 [Anforderungen a) Grundsatz]. Trunz-Oberuzwil beantragt, Art. 4 Abs. 2bis (neu) wie folgt zu formulieren: «Kein Nachweis ist erforderlich bei Umbauten und Umnutzungen, wenn die voraussichtlichen Baukosten höchstens Fr. 200'000.– und gleichzeitig höchstens 30 Prozent des indexierten amtlichen Gebäudezeitwertes betragen.»

Bei diesem Zusatz geht es darum, dass die Bürokratie für kleinere Bauvorhaben und Renovationen minimiert wird. Bei Renovationen und Umnutzungen bis 200'000 Franken oder höchstens bis 30 Prozent des indexierten Gebäudezeitwertes muss zukünftig kein entsprechender Nachweis erbracht werden.

Gemperle-Goldach, Kommissionspräsident: Dieser Antrag wurde in der vorberatenden Kommission nicht gestellt und folglich auch nicht inhaltlich diskutiert. Ich denke aber, dass der Antrag nicht dem Geist der Kommissionsberatung entspricht. Ich empfehle Ihnen, diesen Antrag abzulehnen.

Regierungsrat Haag: Der Antrag Trunz-Oberuzwil ist abzulehnen.

Der Hauptpunkt des Antrages von Trunz-Oberuzwil besteht bereits in der Verordnung. Entscheidend ist, dass es keinen Nachweis braucht, und nicht, dass die Energievorschrift nicht eingehalten werden muss. Das bedeutet, dass der Planer, der eine Gebäudesanierung vorbereitet, die ganzen Berechnungen und Grundlagen so oder so erstellen muss, und wenn er sie hat, ist es nicht entscheidend, ob er sie auch zur Verfügung stellt. Noch eine Bemerkung zur Administration: Die Gemeinden müssen die Energienachweise prüfen. Bei keinem Nachweis müssen die Gemeinden Stichproben durchführen, nachhaken und kontrollieren – was administrativ vermutlich nicht minder einfach wäre.

Es wäre falsch, im Gesetz mit einer konkreten Zahl etwas zu zementieren. Wir sollten den Artikel in der Verordnung belassen. Wenn es erforderlich ist, können Veränderungen in der Verordnung vorgenommen werden.

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag Trunz-Oberuzwil mit 64:43 Stimmen zu.

Art. 7bis (Definition). Riche-St.Gallen beantragt, Art. 7bis (neu) mit dem Randtitel «Definition» wie folgt zu formulieren: «Umbauten – und somit befreit von der Erfüllung der Anforderungen im Sinn des Energiegesetzes und der Energieverordnung – sind Ersatz, Änderung und Instandstellungen an der gesamten Bausubstanz bis zu 35 Prozent des aktuellen Gebäudezeitwertes.»

Warum stelle ich so einen Antrag? Ich möchte damit Klarheit schaffen. Ich möchte damit Ungerechtigkeiten beseitigen und ich möchte damit eine sozialverträgliche Lösung anbieten. Eine einheitliche Definition der Begriffe erleichtert die Kommunikation mit den Fachleuten und den Verbänden. Man weiss bei einem Umbau genau, von welcher Summe an die Normen erfüllt werden müssen oder nicht. In

---

den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) heisst es: «Vom Umbau betroffen: Ein Umbauteil gilt als vom Umbau betroffen, wenn an ihm mehr als blosser Oberflächen-, Auffrischungs- oder Reparaturarbeiten vorgenommen werden.» Demgegenüber erwähnt die jetzt noch gültige Energieverordnung des Kantons St.Gallen eine Befreiung der Erfüllung bis zu 25'000 Franken für die Instandstellung, Änderung und Ersatz von energetisch wichtigen Bauteilen. Durch diese Klarheiten werden wilde Umbauten in der Anzahl stark reduziert. Derjenige, der ordnungsgemäss ein Projekt eingibt, ist schlussendlich der Dumme.

Die sozialverträgliche Lösung ist mir die wichtigste. Ich habe schon in der vorberatenden Kommission gesagt, und ich werde es hier nochmals sagen: Es ist eine soziale Zeitbombe. Nicht jeder Eigentümer ist ein reicher Mann. Es gibt sehr viele Rentner, die das gar nicht bezahlen können. Was noch gefährlicher ist, sie geben ein Signal gegenüber den Banken, die Liegenschaft sei nicht so viel wert. Die Banken gehen dann möglicherweise zu den Eigentümern und verlangen die Amortisation, vielleicht in einem Zeitpunkt, wo sie finanziell nicht in der Lage sind, dies zu berappen.

Zu Schlegel-Grabs: Sie haben im Eintreten gesagt, die FDP-Fraktion will vernünftig mit der Energie umgehen. Aber die FDP-Fraktion geht nicht vernünftig mit der Energie um, wie folgendes Beispiel zeigt: Die FDP-Fraktion in der Stadt St.Gallen hat im Wahlkampf Sparlampen verschenkt. Sparlampen, die sie in der Ikea gekauft hat – in China produziert.

Bosshart-Thal: Der Antrag Richte-St.Gallen ist abzulehnen.

Seine vorgeschlagene Definition des Umbaus macht die Sache nicht einfacher, eher komplizierter. Es gibt auch noch Umbauten mit höherem Gebäudezeitwert, bei denen die Anforderungen dann erfüllt werden müssen. Die heutige Regelung ist dagegen eindeutig. Die Energieverordnung sieht vor, dass Umbauten mit Kosten unter 25'000 Franken von den Anforderungen befreit sind. Die MuKE ist diesbezüglich nicht massgebend. Inhaltlich beurteilt, wäre die Grenze für die Befreiung auch viel zu hoch. Dies würde die fortlaufende Verbesserung der Bauten hinsichtlich Wärmedämmung behindern. Zudem finde ich es problematisch, wenn die Anforderungen im neuen Gesetz weniger hoch sein sollen wie im alten.

Gemäss Richte-St.Gallen sollen erst ab 35 Prozent die Anforderungen genügen. Das wäre ein zentraler Widerspruch zum angenommenen Antrag von Trunz-Oberuzwil, bei dem es heisst: höchstens 30 Prozent.

Frei-Diepoldsau: Der Antrag Richte-St.Gallen ist abzulehnen.

Zu Richte-St.Gallen: Sie sagen, ältere und wenig vermögende Personen kämen um ihr Geld. Wenn Sie dies verhindern wollen, müssen Sie den Antrag zurückziehen. Es wird niemand verpflichtet, sein Haus zu sanieren. Aber wenn jemand das Haus saniert, dann soll er es korrekt machen, nach energetischen Gesichtspunkten.

Wick-Wil: Der Antrag Richte-St.Gallen ist abzulehnen.

Richte-St.Gallen sagt, ohne seinen Antrag schaffen wir eine soziale Zeitbombe. Mit seinem Antrag verschiebt er die soziale Mega-Zeitbombe. Die Preisentwicklung der Energie zeigt nach oben. Was sagen Sie den Eigentümern, die Ihr Haus schlecht saniert haben und mit hohen Energierechnungen konfrontiert sind? Wie Frei-Diepoldsau bereits erläutert hat, wird niemand zur Sanierung gezwungen. Auch

21. April 2009

Nr. 129 / 11

---

das Argument, dass ein falsches Signal an die Banken gesandt wird, trifft nicht zu. Das Gegenteil trifft zu: Häuser, die energetisch schlecht saniert sind, verlieren substantiell an Wert, und dementsprechend ist die hypothekarische Belastung nicht mehr gegeben.

Gemperle-Goldach, Kommissionspräsident: Dieser Antrag wurde in der vorbereitenden Kommission nicht gestellt. Wenn das Parlament solche substantielle Änderungen am Gesetz vornehmen möchte, dann sollten wir das nochmals in der vorbereitenden Kommission diskutieren. Ich empfehle Ihnen aber, diesen Antrag abzulehnen.

Richle-St.Gallen modifiziert seinen Antrag wie folgt: «... bis zu 30 Prozent des indexierten amtlichen Gebäudezeitwertes.»

Dobler-Oberuzwil: Der Antrag ist etwas übertrieben, aber die Problematik ist vorhanden. Insbesondere, wenn bedacht wird, wie viele Liegenschaften durch die neuen Vorschriften nicht mehr wirtschaftlich saniert werden können. Es ist richtig, niemand kann zu Sanierungen gezwungen werden. Aber wenn niemand saniert, dann erreichen wir auch nichts.

Vor drei Jahren habe ich ein altes Haus renovieren lassen. Viel wurde investiert. Das Haus wurde innen isoliert. Wir haben den Schindelschirm bestehen lassen. Hätten wir zusätzlich auch noch die Fassade renoviert, wären nochmals 100'000 Franken dazugekommen. Etwas salopp ausgedrückt: Bei einem solchen Betrag kann man das Haus abbrechen und Parkplätze erstellen. Ich bin gespannt, wie sich die MuK-Energie 2008 auswirkt. Vielleicht werden wir darüber in ein paar Jahren wieder diskutieren.

Regierungsrat Haag: Der Antrag ist abzulehnen.

Zu Richle-St.Gallen: Sie haben eine Differenz konstruiert, die in dieser Form nicht besteht. Die Mustervorschrift beinhaltet Empfehlungen. Ich muss einem Architekten nicht erklären, was Oberflächenauffrischung, Reparatur und Sanierung ist. Ich habe es bereits gesagt: Die bereinigte Verordnung liegt noch nicht vor. Wir werden die Verordnung den Gemeinden, Verbänden und den Parteien zur Vernehmlassung geben. Ich nehme zur Kenntnis, dass wir uns einig sind, dass bei den Neubauten etwas getan werden muss. Bei Umbauten bleibt beinahe alles beim Alten. Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass die wichtigsten Anforderungen an die Aussenbauteile (Wand/Dach) bestehen bleiben. Die Anforderungen an die Fenster wurden leicht angepasst, weil die heutigen Fensterbauer bessere Qualität liefern.

Dobler-Oberuzwil hat gesagt, es gibt keine Sanierungspflicht. Das ist ein wesentlicher Punkt. Der Grundeigentümer entscheidet, wann er sanieren will. Für blosse Reparaturen gelten keine energetischen Anforderungen. Es gibt die Möglichkeit der Ausnahmegewilligung, z.B. bei geschützten Gebäuden. Bei solchen Gebäuden muss situativ über das weitere Vorgehen entschieden werden.

Der Kantonsrat hat dem Energiekonzept zugestimmt. Er hat sich damit für einen sorgfältigen Umgang mit der Ressource Energie ausgesprochen. Wir sollten jetzt nicht die Artikel des Energiegesetzes mit den klaren Vorgaben verwässern. Bei Annahme des Antrages von Richle-St.Gallen würde der Kantonsrat unglaubwürdig. Sein Vorschlag wäre mit den Bestrebungen auf Bundesebene unvereinbar. Es wäre

21. April 2009

Nr. 129 / 12

---

auch ein Rückschritt auf kantonaler Ebene. Seit dem 1. Januar 1991 gelten für Neubauten und Umbauten energetische Vorschriften. Würde der Antrag Richte-St.Gallen angenommen, könnten bestehende Bauten nach Belieben umgebaut werden, weil die Schwelle von 30 Prozent des Zeitwertes bei einer Sanierung der gesamten Gebäudehülle nicht beansprucht würde. Ein Beispiel: Der Neubauwert eines Hauses beträgt Fr. 500'000.–. Der Zeitwert liegt bei Fr. 450'000.–. Sie können Fr. 150'000.– investieren oder eben nicht. Das ist doch keine Lösung! Das wäre Unsinn. Darum haben wir im Energiekonzept vorgesehen, ab Sommer 2009, eine Energieberatung für die Grundeigentümer. Ich hoffe, dass der Hauseigentümerverband, allenfalls das Gewerbe, mitspielt, damit die Grundeigentümer ihr Gebäude analysieren lassen. Der Eigentümer kann dann selber entscheiden, wie er weiter vorgeht: Er kann unmittelbar sanieren oder in Etappen usw.

Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Mit einem solchen Artikel können wir kein Energiegesetz umsetzen, weil damit keine Wirkung erzielt wird.

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Fraktion): Ich habe vor einigen Tagen aus dem Baudepartement ein E-Mail erhalten, offensichtlich aufgrund einer Aussage in der vorberatenden Kommission. Es ging dabei um Dämmvorschriften bei bestehenden Bauten. Ich entnehme einer Tabelle, dass neun Werte gesenkt werden sollen, einzelne 20 bis 30 Prozent. Ich habe es leider unterlassen mit Fachleuten darüber zu diskutieren. Aber es kann doch niemand bestreiten, dass es sich dabei um strenge Vorschriften handelt. Ich komme zu einer anderen Schlussfolgerung als Regierungsrat Haag und Frei-Diepoldsau. In gewissen Fällen ist es eben sinnvoll, einen Mittelweg zu beschreiten, damit die Hauseigentümer nicht 10 oder 15 Jahre warten, bis sie sanieren. Nach so vielen Jahren kommt es zu einer grossen Sanierung, und vielfach geht dann auch bezahlbarer Wohnraum verloren. Es sind solche Überlegungen, die uns veranlassen, den Antrag Richte-St.Gallen zu unterstützen.

Der Hauseigentümerverband (HEV), der während der Beratung mehrmals angesprochen wurde, hat durch verschiedene Tatbeweise gezeigt, dass es ihm in Sachen Energiesparen ernst ist. In der Stadt St.Gallen hat der HEV eine Aktion durchgeführt, bei der ungefähr 400 Verbandsmitglieder von verbilligten Wärmebildern für ihr Haus profitierten. In einem weiteren Schritt können sich die Hauseigentümer bei der Minergiefachstelle der Stadt beraten lassen, welche Massnahmen aufgrund der Auswertung der Wärmebilder sinnvoll wären.

Ich betone es immer wieder, wir wollen die Freiwilligkeit und die Eigenverantwortlichkeit ansprechen – zu dem stehen wir uneingeschränkt. Wir wollen aber nicht Grenzen im Gesetz setzen, und das ist das schweizerische und st.gallische Verständnis von Recht: wenn wir es setzen, dann ist es einzuhalten. Deshalb bitten wir Sie, dieser Lösung zuzustimmen. Nicht, weil wir weniger wollen, sondern weil wir eine praktikable Lösung anstreben.

Der Kantonsrat lehnt den Antrag Richte-St.Gallen mit 57:43 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Art. 8 [Wärmekostenabrechnung a) Einrichtungen]. Güntzel-St.Gallen beantragt im Namen der SVP Fraktion, Art. 8 Abs. 1 wie folgt zu formulieren: «Einrichtungen für die Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser werden erstellt:

21. April 2009

Nr. 129 / 13

- 
- a) ab sieben Nutzeinheiten in neuen Einzelbauten und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung;
  - b) ab neun Nutzeinheiten in bestehenden Einzelbauten nach der Gesamterneuerung des Heizungs- und Warmwassersystems» und Abs. 3 zu streichen.»

Wir bedauern, dass die VHKA auf bestehende Bauten ausgedehnt wurde. Selbstverständlich akzeptieren wir den Beschluss des Bundesgesetzgebers. Die konkrete Regelung liegt nun in der Verantwortung der Kantone. Dabei geht es um die Frage, ab wie viel Nutzern der Wärmeverbrauch erstellt werden muss und ob die Anpassung zwingend notwendig ist oder erst bei einer Sanierung. Der Bundesgesetzgeber bevorzugt, dass die Anbringung der Einrichtung für die VHKA-Ablesung bei einer umfassenden Sanierung der Liegenschaften realisiert werden muss. Wir haben mit der vorgeschlagenen Formulierung des Art. 8 Abs. 1 des Energiegesetzes keine Mühe, insbesondere mit der Regelung, dass die Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser nach bestehenden Einzelbauten nach der Gesamterneuerung des Heizungs- und Warmwassersystems erstellt werden muss. Das kann morgen, übermorgen sein oder in 3, 5, 10 oder 15 Jahren.

Die Regierung beantragte, dass alle bestehenden Bauten mit genügend Wärmebezüglern innert 5 Jahren nachgerüstet werden müssen. Die vorberatende Kommission hat die Frist auf 10 Jahre ausgedehnt. Wir beantragen, Abs. 3 – und damit die Frist – zu streichen. Hauseigentümer von älteren Häusern müssen sich sowieso mit dem Ersatz von Heizung und Warmwasseraufbereitung befassen, denn es ist Pflicht, wenn die entsprechende Anzahl der Wärmezüger erreicht wurde. Weiter beantragen wir, Abs. 1 wie bereits erwähnt zu ändern.

Frei-Diepoldsau: Die Anträge der SVP-Fraktion sind abzulehnen.

Es ist nicht einsehbar, wieso bei Altwohnungen auf neun Einheiten aufgestockt werden soll. Die Streichung des Abs. 3 ist nicht nachvollziehbar. Zu Güntzel-St.Gallen: Sie verhalten sich widersprüchlich. Sie haben ausgeführt, dass innert zehn Jahren sowieso viele ältere Wohnungen renoviert werden. Wie können Sie dann gegen eine Frist von zehn Jahren sein? Diejenigen, die umbauen, müssen bei mehr als 7 Wohnungen zwingend die VHKA einbauen. Bei denen, die nicht umbauen wollen, entsteht ein gewisser Druck, damit sie es trotzdem machen. Ich verwalte selber ein Haus mit sechs Einheiten und es wird gemäss der VHKA abgerechnet. Es ist interessant zu beobachten: Die Bewohner schauen, wer wie viel verbraucht, und versuchen selber möglichst wenig zu verbrauchen. Es ist eindeutig so, dass mit der VHKA ein Steuerungseffekt erzielt werden kann.

Gemperle-Goldach, Kommissionspräsident: Ich erinnere Sie daran, dass in den MuKE n im Basismodul von fünf Einheiten die Rede ist, und das letzte Mal war das schon eine Abweichung davon. In der vorberatenden Kommission haben wir diesen Punkt ausführlich diskutiert. Es wurde der Antrag auf neun Einheiten gestellt, dann aber wieder zurückgezogen. Folglich haben wir darüber nicht abgestimmt. Schlussendlich haben wir für Neubauten und bestehende Bauten uns auf sieben festgelegt. Der Antrag, Art. 3 zu streichen, wurde in der vorberatenden Kommission gestellt, aber mit 6:9 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Der Gegenantrag, die Frist von 5 auf 10 Jahre zu erhöhen, wurde mit 12:4 Stimmen angenommen.

21. April 2009

Nr. 129 / 14

Güntzel-St.Gallen modifiziert den Antrag der SVP-Fraktion zu Art. 8 Abs. 1 Bst. b «... bei der Gesamterneuerung ...».

Ich bin von einem Kollegen aus einer anderen Fraktion auf ein unglückliches Wort im Antrag – nicht in meinem, sondern im ursprünglichen – hingewiesen worden. Im ursprünglichen Gesetzestext – und das hat mit der Benutzerzahl nichts zu tun – steht, dass in bestehenden Einzelbauten nach der Gesamterneuerung des Heizungs- und Warmwassersystems diese zu unterstellen sei. Dieses Wort «nach» ist auch in der vorberatenden Kommission diskutiert worden, hat aber offensichtlich auf dem gelben Blatt keinen Eingang gefunden. Es müsste heissen, sicherlich auch im Sinne des Gesetzgebers: «bei der» Sanierung. Wenn das «nach» sprachlich extrem ausgelegt würde, würde das heissen, über eine Sanierung kann in zehn Jahren entschieden werden. Selbstverständlich soll mein Antrag im Sinn des Verständnisses heissen: «Ab neun Nutzeinheiten in bestehenden Einzelbauten bei der Gesamterneuerung des Heizungs- und Warmwassersystems.»

Zu Frei-Diepoldsau: Ich habe gesagt, dass nach etwa zehn Jahren eine grössere Anzahl von Liegenschaften, die nicht kürzlich saniert worden sind, in den Zustand kommen, wo das geprüft wird. Ich habe nicht gesagt, dass innert zehn Jahren alle das Heiz- und Warmwassersystem ändern. Wenn aus meinem Antrag kein Vorteil erwachsen würde, dann hätte ich den Antrag auch nicht eingebracht. Der Eigentümer wäre mit der Frist von zehn Jahren flexibler im Gegensatz zu den ursprünglichen fünf Jahren.

Regierungsrat Haag: Der Antrag ist abzulehnen.

Die Diskussion ist etwas schwierig. Ich glaube, bereits bei der MuKE im Jahre 2000 war die Nutzeinheit bei fünf und blieb unverändert. Sie haben dazumal schon den Antrag gestellt, auf sieben Nutzeinheiten zu erhöhen – die meisten Kantone haben sieben. Mit dem jetzt vorliegenden Antrag werden sieben Nutzeinheiten bei neuen Einzelbauten bzw. neun Nutzeinheiten bei bestehenden Einzelbauten gefordert. Es ist etwas merkwürdig: Güntzel-St.Gallen forderte im Jahr 2000 sieben Nutzeinheiten.

Es gab verschiedene Veranstaltungen zum Thema Energie. Ich sprach mit grossen Investoren und mit Eigentümern von Liegenschaften. Ich sagte zu ihnen: «Sie kennen den Stand der Technik. Sie wissen, was effizient ist. Sie wissen, was Sie zu tun hätten. Machen Sie es oder machen Sie es nicht?» Es gab zur Antwort: «Ja, ich weiss es. Ich würde es auch machen, aber ich muss am Markt bestehen. Ich mache das, was ich nach dem Gesetz machen muss.» Das ist eben der Punkt: Die Eigenverantwortung, die Initiative und Leistung des Einzelnen zählt nicht mehr, sondern der Markt. Deshalb brauchen wir eine gesetzliche Grundlage.

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag der SVP-Fraktion zu Art. 8 Abs. 1 mit 59:41 Stimmen zu.

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag der SVP-Fraktion zu Art. 8 Abs. 3 mit 61:43 Stimmen zu.

Art. 9 [Wärmekostenabrechnung b) Pflicht zur Abrechnung]. Dobler-Oberuzwil (im Namen der CVP-Fraktion): Dem Antrag der vorberatenden Kommission ist zuzustimmen.

21. April 2009

Nr. 129 / 15

---

Ich bitte Sie, dem Antrag Art. 9 Abs. 2 (neu) der vorberatenden Kommission zuzustimmen. Die individuelle Heizkosten- und Wärmeabrechnung kann ein Anreiz zum Energiesparen sein, aber gespart wird mit der Abrechnung noch keine Kilowattstunde (kWh). Sparen müssen die Bewohner. Meistens übersteigt der Aufwand für die Ablesung und Verrechnung der Zähler die Einsparungen für die Energie auch beim sparsamsten Benutzer. Gerade bei Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften, deren Mitglieder tendenziell eher interessiert sind, die Kosten einschliesslich Energieaufwand im Griff zu behalten, darf der Einfluss einer individuellen Abrechnung nicht überschätzt werden. Es herrscht in den Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften auch eine Sozialkontrolle. Die Ungleichbehandlung der Mieter ist in diesem Fall doch an den Haaren herbeigezogen. Ich denke, die ist beim Förderprogramm «Energie 2008 bis 2012» viel eher vorhanden. Diese Beiträge können nur Eigentümer erhalten. Mieter werden allenfalls indirekt profitieren, wenn der Vermieter willens ist, die Geräte auszutauschen. Eigentümer sollen von dieser Bevormundung befreit werden.

Friedl-St.Gallen (im Namen der SP-Fraktion): Dem Antrag der Regierung ist zuzustimmen und der Antrag der vorberatenden Kommission ist abzulehnen.

Es heisst, die Bevormundung der Stockwerkeigentümer solle man abschaffen – das verstehe ich nicht. Wie kann man die einen bevormunden und die anderen nicht? Ich möchte Sie bitten, dem Antrag der Regierung zu folgen. Beim Heizen wird die meiste Energie verbraucht, und darum muss die Energieeffizienz erhöht werden. Wir sollten nicht das Gesetz schwächen. Wenn wir davon ausgehen, dass es sinnvoll für die Mieter ist, eine individuelle Abrechnung zu erstellen, dann ist es für die Stockwerkeigentümer ebenso sinnvoll. Es muss individuell sichtbar sein, wie viel Energie verbraucht wird und was dafür bezahlt wird. Nur so kann auch gespart werden. Wir sind gegen eine Ungleichheit zwischen Mietern und Stockwerkeigentümern.

Gemperle-Goldach, Kommissionspräsident: Dieser Antrag wurde der Kommission gestellt, aber nicht ausführlich diskutiert. Der Antrag wurde mit 9:4 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Der Kantonsrat zieht den Antrag der Regierung dem Antrag der vorberatenden Kommission mit 50:34 Stimmen bei 1 Enthaltung vor.

Art. 10 (Bewilligungspflicht). Schlegel-Grabs beantragt im Namen der FDP-Fraktion, Art. 10 Abs. 1 Bst. c wie folgt zu formulieren: «ortsfesten elektrische Widerstandsheizung mit mehr als 5 kW Leistung je Gebäude;»

Das Verbot elektrischer Widerstandsheizungen ist im Basismodul der Muster Vorschriften der Kantone im Energiebereich vom Jahr 2008 enthalten und sollte deshalb von jedem Kanton übernommen werden (die sogenannte Vollzugsharmonisierung). In der vorberatenden Kommission wurde argumentiert, der Anschluss einzelner Räume eines bestehenden Gebäudes an die bestehende Gebäudeheizung sei zu aufwendig, weshalb für solche Fälle eine elektrische Beheizung möglich bleiben sollte. Wenn die Lockerung des Verbots elektrischer Widerstandsheizungen nur dazu dient, einzelne Räume eines bestehenden Gebäudes elektrisch zu beheizen, würde aber eine Grenze von 2 kW Leistung an sich ausreichen (z.B. Ausbau

21. April 2009

Nr. 129 / 16

---

Kellerraum zu Bastelraum oder Ausbau Dachstock). Die im Antrag der vorberatenden Kommission festgelegte Grenze von 5 kW ist deshalb sehr hoch angesetzt – können doch 5 kW genügen, um ein gut eingedämmtes Einfamilienhaus zu beheizen. Der Wortlaut des Antrags der vorberatenden Kommission lässt offen, ob die Grenze von 5 kW pro Strombezüger oder pro Gebäude gilt. Weil die Grenze so hoch angesetzt ist, ist die FDP-Fraktion der Meinung, die Grenze von 5 kW soll pro Gebäude gelten, und ich bitte auch die anderen Antragsteller, kein «Wischwaschi» zu produzieren, sei es mit 2 kW oder mit 3,6 kW.

Dobler-Oberuzwil legt seine Interessen als Elektroinstallateur offen und ist in einer Fachkommission des Elektroverbandes für Elektroheizungen sowie beantragt im Namen der CVP-Fraktion, Art. 10 Abs. 1 Bst. c wie folgt zu formulieren: «ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit mehr als 5 kW Leistung je Gebäude oder 3,6 kW Leistung je Bezüger;».

Ein absolutes Elektroheizungsverbot ist aus unserer Sicht unvernünftig und ideologisch motiviert. Man glaubt, dass man auf die Erneuerung der Kernenergie verzichten kann, wenn man jetzt die Elektroheizungen generell verbietet. Die Elektroenergie ist ein hochwertiger Energieträger, das bestreite ich sicher nicht – ich habe täglich damit zu tun. Mit der doppelten Gewichtung der Elektrizität bei der Einhaltung der Energiegrenzwerte, wie sie bereits in der Verordnung vorgeschrieben ist, wird diesem Tatbestand aber Genüge getan. Diese doppelte Gewichtung gilt übrigens auch bei den Wärmepumpen. Wenn jetzt ein Bauherr über die Vorschriften hinaus isoliert oder zum Teil erneuerbare Energien einsetzt, soll der Einsatz von Widerstandsheizungen der Ergänzung noch möglich sein. Strom hat einen grossen Vorteil, er kann viel flinker reguliert werden als thermische Energie, und so kann auch Energie gespart werden. Hier liegt ein grosser Vorteil der Elektroenergie, der die Nachteile aufwiegt. Wissenschaftlich sind gar keine Grundlagen vorhanden, die ein absolutes Verbot dieser Technologie rechtfertigen. Das Thema ist sehr komplex. Ebenfalls ausser Acht gelassen wird, dass zum Teil auch energiewirtschaftliche Aspekte vorhanden sind. Ich denke da an die in Deutschland enormen Windenergieüberschüsse in der Nacht, die sich anbieten, in Speicherheizungen gespeichert zu werden.

Ein Gebäude kann verschiedene Bezüger haben. Wenn jetzt eine Leistungsgrenze je Gebäude definiert wird und der erste Bezüger diese ausschöpft, haben die anderen Bezüger das Nachsehen. Wie ich auf die 3,6 kW Leistung je Bezüger gekommen bin? Die 3,6 kW ist sicher ein Drittel tiefer wie die 5 kW, und die 3,6 kW ist genau der Wert, der bei den Installationsanzeigen frei ist. Wir Elektroinstallateure müssen alles über 3,6 kW bewilligen lassen, und Leistungen, die unter 3,6 kW sind, die werden mit einer Fertigmeldung dem Elektrizitätswerk gemeldet. Darum hat das auch eine praktische Dimension.

Bosshart-Thal beantragt, Art. 10 Abs. 1 Bst. c wie folgt zu formulieren: «ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit mehr als 2 kW Leistung;».

Die Verbesserung der Energieeffizienz im Strombereich ist ein wichtiger Teil unserer Massnahmen im Energiebereich. Es ist ein energietechnischer Nonsens, den hochwertigen Energieträger Elektrizität für Wärme auf niedrigem Temperaturniveau einzusetzen. Beim Einsatz von Wärmepumpen kann mit der gleichen Strommenge die drei- bis vierfache Wärmeenergie erzeugt werden. Zurzeit werden schweizweit immer noch 6 Prozent des Stromverbrauchs für direkte Gebäudehei-

21. April 2009

Nr. 129 / 17

zungen eingesetzt. Mit dem Ersatz dieser Heizungen, z.B. durch Wärmepumpen, könnten also ohne Komforteinbusse 4 Prozent des gesamten schweizerischen Strombedarfs eingespart werden. Die vorberatende Kommission hat nun zu Recht eine Mindestleistung eingeführt, um für Kleinstanwendungen keinen unverhältnismässigen Aufwand auszulösen. Mit 5 kW ist die Grenze allerdings etwas hoch ausgefallen. Mit 5 kW Wärmeleistung kann man heute bereits ein modernes Einfamilienhaus beheizen.

Die FDP-Fraktion schlägt vor, die Leistung je Gebäude zu beschränken. Dem kann ich ebenfalls zustimmen. Der Antrag Dobler-Oberuzwil ist abzulehnen. Es kann nicht sein, dass in jeder Nutzeinheit zusätzliche Leistungen installiert werden können. Bei z.B. fünf Bezüglern würde sich die Freigrösse auf sage und schreibe 18 kW summieren. Das würde das grundsätzliche Verbot völlig aushöhlen. Es ist auch zu beachten, dass dieser Artikel nur die Bewilligungspflicht betrifft. Nach Art. 12a können bei besonderen Verhältnissen auch höhere Leistungen bewilligt werden. Da die Einschränkung auf ein Gebäude sicherlich sinnvoll ist, möchte ich meinen Antrag nun wie folgt ändern: «ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit mehr als 3 Kilowatt je Gebäude». Damit können Kleinstanwendungen immer noch unkompliziert gelöst werden. Das Ziel, die Energieeffizienz im Strombereich zu verbessern, wird aber nicht unnötig geschwächt.

Wick-Wil: Dem Antrag der FDP-Fraktion ist zuzustimmen.

Die FDP-Fraktion hat die Wahl, in Anbetracht der politischen Realitäten aus unserer Sicht, zwischen zwei verschiedenen Übeln zu entscheiden. Wir entscheiden uns logischerweise für das geringere Übel. Das ist aus unserer Sicht der Antrag der FDP-Fraktion. Wir hätten lieber die Variante der Regierung gewählt. Aber es scheint uns eher unrealistisch zu sein, mit diesem Antrag zu obsiegen.

Gemperle-Goldach, Kommissionspräsident: In der vorberatenden Kommission wurde ausführlich über diesen Punkt beraten, aber nicht über die Frage, ob es sich auf eine Wohneinheit bezieht oder auf das Gebäude. In diesem Sinn kann ich nichts über das Ergebnis dieser Abstimmung sagen.

Regierungsrat Haag: Es ist so, dass eine Unklarheit besteht, die noch geklärt werden muss. Eines ist sicher: 5 kW genügen für die Heizung eines ganzen Hauses. Die Grundidee dieser Bestimmung ist, dass keine wertvolle Energie für Widerstandsheizungen verwendet werden sollte. Wir haben ein pragmatisches Gesetz: Dort, wo die Umstände es erfordern, sollte es Ausnahmen geben. Aber: Wird die kW-Leistung je Bezüglern zugelassen, dann unterlaufen wir die ganze Gesetzgebung.

Zu Dobler-Oberuzwil: Sie haben ein Haus. Nun genügt es nicht mehr, und Sie machen zwei Bezugskreise, dann haben Sie statt den 5 kW Leistung je Bezüglern bereits 7,2. Sie finden einen Mieter für den Bastelraum, der muss den Strom selber bezahlen, dann haben Sie bereits dreimal 3,6 kW Leistung je Bezüglern zur Verfügung. Schlussendlich können Sie das ganze Mehrfamilienhaus elektrisch beheizen. Das darf doch nicht die Idee dieser Bestimmung sein. Unterstützen Sie den Antrag der FDP-Fraktion.

Der Kantonsrat zieht den Antrag der FDP-Fraktion dem Antrag Dobler-Oberuzwil mit 75:20 Stimmen bei 1 Enthaltung vor.

21. April 2009

Nr. 129 / 18

---

Der Kantonsrat zieht den Antrag der FDP-Fraktion dem Antrag Bosshart-Thal mit 83:17 Stimmen vor.

Der Kantonsrat zieht den Antrag der FDP-Fraktion dem Antrag der vorberatenden Kommission mit 95:6 Stimmen vor.

Art. 22a (Energetische Verwertung biogener Abfälle). Frei-Diepoldsau beantragt im Namen der CVP-Fraktion, Art. 22a wie folgt neu zu formulieren: «Die politische Gemeinde führt gesondert gesammelte Grünabfälle entsprechend ihrer Eignung einer energetischen oder stofflichen Verwertung zu, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.»

In der vorberatenden Kommission war unbestritten, dass die Kompostierung weiterhin möglich sein soll. Die Formulierung, die ich dann in die Kommission eingebracht habe, war nicht ganz glücklich. Es war nie die Meinung, dass hier die Kompostierung prioritär behandelt werden soll, und man kann den Text der Kommission so verstehen, dass nur energetisch verwertet werden kann, soweit oder wenn nicht kompostiert wird. Das war nicht die Meinung.

Der vorliegende CVP-Antrag trägt diesem Umstand Rechnung: Man will nicht priorisieren, sondern nebst der energetischen Verwertung soll auch eine Kompostierung möglich sein, nämlich dort, wo es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar und sinnvoll ist. Regierungsrat Willi Haag wird ausführen, in dieser Form und mit dieser Formulierung sei die Einhaltung der Energieinitiative nicht möglich. Das bezweifle ich. Wir möchten mit diesem Artikel sicherstellen, dass nicht auf den Wortlaut der Regierung abgestellt wird, wonach eine Kompostierung nicht möglich ist. Dort muss alles der energetischen Verwertung zugeführt werden, ob es sinnvoll ist oder nicht. Beispielsweise Sträucher: die eignen sich nicht als energetisch verwertbar in Form von Verbrennung. Sie haben einen zu wenig hohen Holzanteil, und sie eignen sich auch nicht zur Vergasung in einer Gasanlage. Diese werden vernünftigerweise der Kompostierung zugeführt. Frische Grünabfälle, die eignen sich für die Vergasung, die sollen dort zugeführt werden. Holzanteile sollen der Fernheizung zur Verbrennung zugeführt werden.

Die Formulierung der Regierung schliesst die Kompostierung aus. Wir wissen, dass Vorschriften sehr genau beachtet werden – vor allem im Baudepartement. Wenn die Kompostierung ausgeschlossen ist, dann wird das Baudepartement dafür sorgen, dass nicht mehr kompostiert werden kann und darf. Wir befürworten, dass die Kompostierung, die stoffliche Verwertung, ihren Platz bekommt. Es ist sinnvoll und nötig.

Würth-Goldach: Dem Antrag der CVP-Fraktion ist zuzustimmen.

Ich stimme grundsätzlich der Regierung zu: Die Vergasung, die Verwertung von Grüngut in Vergasungsanlagen, ist die beste Lösung. Was nun aber die Regierung vorschlägt, nämlich dass das Grüngut zwingend und ausschliesslich in die Vergasung zu führen ist, ist in der Praxis nicht umsetzbar. Erstens ist es unvernünftig, mit Grüngut im Lastwagen um den halben Kanton zu fahren, beispielsweise aus unserer Region vom Bodensee nach Uzwil in die Bio- oder in die Kompogasanlage. Zweitens verbleibt somit die Verwertung in den dezentralen Biogasanlagen. Diese aber verursachen erhebliche Geruchsmissionen. Als Gemeindepräsident von Goldach kann ich Ihnen dazu ein bundesordnerdickes Lied singen. Wenn die de-

21. April 2009

Nr. 129 / 19

---

zentralen Biogasanlagen nicht im Siedlungsgebiet sein dürfen, dann sind sie in aller Regel ausserhalb des Baugebietes. Das ist vernünftig. Es besteht aber die Vorschrift, dass ein Landwirt in seiner Biogasanlage höchstens 50 Prozent Fremdmaterial zuführen darf. Es ist nicht möglich, alles Grüngut in dezentralen Biogasanlagen zu verwerten. Die Sache scheitert an den eigenen Rahmenbedingungen.

Ich verweise auf die Interpellation Hug-Muolen vom 22. August 2006. Die Region Rorschach hat viele Jahre in der Deponie Meggenmüli das Grüngut gelagert und kompostiert. Die Deponie besteht nicht mehr. Wir mussten eine neue Lösung suchen, und wir haben wiederum eine regionale Kompostieranlage in Steinach. Diese Kompostieranlage wird von einem privaten Unternehmer betrieben und wurde erst vor kurzem wiederum vom gleichen Baudepartement bewilligt. Sie sehen, es macht durchaus Sinn, beides zuzulassen.

Güntzel-St.Gallen: Bei diesem zentralen Punkt des Energiegesetzes konnte sich die SVP-Fraktion zwischen Antrag und rotem Blatt der Regierung bzw. gelbem Blatt der Kommission nicht klar einigen. Wir hatten dann aber keine weiteren Experten beigezogen und wir haben Stimmfreigabe beschlossen. Ich meine nun aber persönlich, als Sprecher dieses Geschäftes aus der SVP-Fraktion, dass der neue Antrag der CVP-Fraktion wahrscheinlich die sinnvollste Lösung in einer etwas verfahrenen Situation darstellt. Ich werde diesem Antrag zustimmen, und ich empfehle dies auch meinen Kolleginnen und Kollegen aus unserer Fraktion.

Wick-Wil (im Namen der GRÜ-Fraktion): Der Antrag der CVP-Fraktion ist abzulehnen oder zu präzisieren.

Der Antrag der CVP-Fraktion setzt leider ein falsches Signal. Für die geäusserten Bedenken habe ich Verständnis. Das Problem wäre lösbar, indem eine Präzisierung festgelegt würde. Die energetische Verwertung wird nur dann vorgeschrieben, wenn eine Gesamtenergie-Bilanz grundsätzlich positiv sein muss. Damit wären alle Aspekte, vom Transport der Rohware bis und mit der Gewinnung der Energie, abgedeckt. Es wurde erwähnt, dass die Regierung behaupten würde, unsere Initiative wäre gefährdet, wenn wir die Rohware nicht für die energetische Nutzung verwenden würden. Ich kann das in dieser Form nicht bestätigen. Aber wenn dieser wichtige Aspekt – wie von der Regierung vorgeschlagen – nicht im Gesetz aufgenommen wird, behalten wir uns vor, weitere Massnahmen zu ergreifen, um das Ziel der Initiative zu erreichen. Beim Betrachten des Marktes kann festgestellt werden, dass die Nachfrage nach Rohwaren in den nächsten fünf Jahren massiv steigen wird. Allein im Raum Wil-Bazenheid werden momentan zwei sehr grosse Biogasanlagen projektiert. Es wird bereits darüber gestritten, wer die Rohware bekommt und wer nicht.

Widmer-Mosnang (im Namen der CVP-Fraktion): Zu Wick-Wil: Bei den zwei erwähnten Anlagen geht es vielmehr um tierische Abfälle. Die Grüngutabfälle werden nicht vergast. Würth-Goldach hat die Problematik richtig geschildert. Wir sind nicht in der Lage, in der Landwirtschaftszone konforme Anlagen herzustellen mit der Anforderung, dass maximal 50 Prozent an Grüngut bzw. an Substrat zugeführt werden dürfen. Die Regierung sagt zu Recht, ideal wäre die Vergasung und anschliessend, sofern die Reststoffe nicht flüssig weiterverwendet werden, zusätzlich noch eine Kompostproduktion. Wir sind im Kanton St.Gallen nicht in der Lage, dies zu realisieren. Wir haben Kompogasanlagen, welche Monopolbetriebe sind. Sie arbeiten zu

21. April 2009

Nr. 129 / 20

teuer. Die Ökobilanz – der Transport, die Verwendung des Grünguts und die Produktion der Energie – ist schlecht.

Sinnvoll wären, wie es die Regierung auf dem roten Blatt schreibt, die Vergasung und die Kompostierung. Aber das geht nur in der Landwirtschaftszone. Wir wissen alle: Wenn jemand in einer Landwirtschaftszone eine Bewilligung einreicht, kann das Verfahren sehr lange gehen. Die Bewilligungspflicht und die Bewilligungspraxis sollten verbessert werden. Wenn wir einen Schritt vorwärts machen wollen, dann müssen wir Nägel mit Köpfen machen.

Wick-Wil (im Namen der GRÜ-Fraktion): Der Antrag der CVP-Fraktion ist abzulehnen oder zu präzisieren.

Der neue Verwaltungsratspräsident der Biorender AG, Andreas Widmer, hätte am Votum von seinem Namensvetter Widmer-Mosnang keine Freude. Die Biorender AG ist konzipiert für tierischen Abfall, wie Widmer-Mosnang richtig gesagt hat. Er hat aber unterschlagen, dass das System der Biorender AG auf weiteres Material angewiesen ist. Auch die zweite Anlage, die projiziert wird, hat den Hauptfokus auf tierischen Abfällen und möchte Jauche, Grüngut usw. vergasen.

Für uns stellt sich die Frage: Was spricht dagegen, Grüngut energetisch zu nutzen, wenn die Bilanz positiv ist? Ein Hinweis zur Ökobilanz, der Gesamtbilanz von dem Produkt der Kompostanlagen: Es ist nicht so, dass diese Bilanzen nicht positiv sind, das Einzige, was richtig ist, dass diese Bilanzen in Zukunft besser werden, weil wir weniger Methanschlupf haben werden. Das wird uns ein Betreiber in diesem Saal vermutlich bestätigen können.

Altenburger-Buchs (im Namen der SP-Fraktion): Dem Antrag der CVP-Fraktion ist zuzustimmen.

Ich bin kein Fachmann, obwohl ich auch einen kleinen Garten habe. Aber was wir sicher haben, ist eine regionale Kompostieranlage in Buchs, die funktioniert.

Gemperle-Goldach, Kommissionspräsident: Dem Antrag der CVP-Fraktion ist zuzustimmen.

Die Formulierung von Frei-Diepoldsau hat das wiedergegeben, was in der Kommission diskutiert wurde. Ich denke, dass mit der neuen Formulierung der CVP-Fraktion, dem Anliegen, welche die Kommission zur Änderung auf dem gelben Blatt führte, am besten abbildet.

Regierungsrat Haag: Wenn Sie den Antrag zum Art. 22a der vorberatenden Kommission lesen, dann umfasst dieser, dass die gesammelten Abfälle einer energetischen Verwertung zugeführt werden sollen. Allerdings, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Damit ist gesagt, dass nicht zwingend alles ab sofort der Verwertung zugeführt werden muss. Ich bin schon erstaunt darüber, welche Einwände gegen eine solche Regelung vorgebracht werden. Die vorberatende Kommission hat den Art. 22a «...soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist» ergänzt mit «und sie nicht der Kompostierung zugeführt werden». Damit ändert sich nichts, alles bleibt wie bisher.

Der Antrag von Frei-Diepoldsau hat den gleichen juristischen Inhalt geschickt anders formuliert. Die Regierung könnte dem Antrag noch zustimmen, wenn die Formulierung «oder stofflichen Verwertung» gestrichen wird.

21. April 2009

Nr. 129 / 21

---

Ich muss noch etwas klarstellen: In der vorberatenden Kommission wurden Vorbehalte geäussert, dass eine zunehmende energetische Nutzung von Abfallbiomasse die Fruchtbarkeit unserer Böden gefährdet. Es wurde argumentiert, dass Emissionen aus Biogasanlagen zu Geruchsbelästigungen führen. In der Zwischenzeit haben Mitarbeiter des Baudepartementes die Frage vertieft mit Experten besprochen. Sie kamen zum Schluss, dass eine fachgerechte Verwendung von Abfallbiomasse problemlos mit den Anliegen des Bodenschutzes und einer guten Luftqualität vereinbar sind. Zusammengefasst lässt sich sagen: Mit Energie aus Grüngut schützen wir das Klima; weder Treibstoff, Strom noch Wärme aus Grüngut verursachen eine zusätzliche CO<sub>2</sub>-Belastung. Im Grüngut steckt hochwertige Energie. Diese Energie kann klimaschädliche fossile Treib- oder Brennstoffe ersetzen. Wird das Grüngut nicht vergärt, kann auch die Energie nicht genutzt werden. Zudem benötigt der Kompostierungsprozess auch Energie. Wird das Grüngut jedoch effizient zur Energiegewinnung genutzt, hilft dies mit, die CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele zu erreichen. Nach der Vergärung bleibt Gärgut übrig. Dieses ist ein sehr guter Recyclingdünger. Im Vergleich zum Kompost enthält es weniger organische Substanzen, weil es zu Biogas und damit zu Energie umgewandelt wurde. Die Reifung erfolgt in einem einfachen Verrottungsprozess mit guter Belüftung. Gärgut wird in der Landwirtschaft und im Gartenbau als Dünger eingesetzt. Verschiedene Untersuchungen im In- und Ausland belegen die gute Qualität von nachverrottetem Gärgut. Gärgut ist ausdrücklich auch in der biologischen Landwirtschaft einsetzbar.

Auf dem roten Blatt der Regierung ist eine Studie «Energetische Nutzung von Grüngut und Vergärung» erwähnt, die das Bundesamt für Umwelt bei Ernst Basler und Partner in Auftrag gegeben hat. Ich habe vernommen, dass Mitglieder des Kantonsrates die Studie gegenteilig interpretiert haben. Für meine Mitarbeiter – Spezialisten auf diesem Gebiet – ist das nicht nachvollziehbar. Selbstverständlich kann eine unsachgemässe Vergärung wie auch eine unsachgemässe Kompostierung zu unerwünschten Emissionen von Gerüchen und Schadstoffen führen. Technisch betrachtet ist ein solches Problem gelöst: In modernen Biogasanlagen wird die Biomasse in geschlossenen Räumen gelagert und verarbeitet. Das Energiekonzept sieht deshalb vor, dass sich der Kanton im Bereich der Biomasse insbesondere auch in der Qualitätssicherung einsetzt. Moderne Vergärungsanlagen bieten für Kompostierer die Chance, in die Energieproduktion einzusteigen. Für Kompostierer ist die Vergärung eine zukunftsgerichtete und eine sehr gute Ergänzung zur bestehenden Verwertung von Grüngut. Bereits vorhandene Geräte zur Grünsaufbereitung und Kompostnachbearbeitung können weiter verwendet werden. Immer mehr Städte und ländliche Gemeinden und Zweckverbände gehen dazu über, ihre organischen Abfälle getrennt zu sammeln und in Biogasanlagen zu vergären. Über hundert Biobetriebe produzieren Tag und Nacht wertvolle einheimische Energie. Die Biogasproduktion ist eine Lösung mit einer hohen Akzeptanz bei der Bevölkerung.

Es wurde gesagt, der Art. 22a in der Fassung der Regierung, sei zu absolut formuliert. Die blosse Kompostierung sei zukünftig nicht mehr erlaubt. Das ist Unsinn! Tatsächlich müssen aber mehrere Voraussetzungen erfüllt sein, damit Grüngut der Vergärung zugeführt werden kann. Erstens sind die Gemeinden frei, überhaupt eine Sammlung von Grüngut anzubieten. Erfolgt eine Sammlung, soll das Grüngut so effizient wie möglich verwertet werden, d.h. vor der Kompostierung energetisch genutzt werden. Für die Gemeinden ohne Grüngutsammlung fällt dieser Art. 22a

21. April 2009

Nr. 129 / 22

---

ohnehin weg. Zweitens muss die Vergärung technisch und betrieblich möglich sein. Technisch und betrieblich möglich ist die Vergärung dann, wenn in der Region eine Anlage mit genügender Kapazität vorhanden ist. Art. 22a verpflichtet niemanden, eine Biogasanlage zu erstellen. Drittens muss die Vergärung wirtschaftlich zumutbar sein. Zusammenfassend: Die Gemeinden haben beim Entscheid, Grüngut zu vergären oder nicht, einen grossen Beurteilungsspielraum – was auch eine grosse Verantwortung beinhaltet. Die Regierung beantragt Ihnen aus den genannten Gründen, Art. 22a unverändert zu belassen.

Zur Frage des Fremdadfalls: In der Raumplanungsverordnung hat der Bundesrat festgelegt, dass bei Biogasanlagen in der Landwirtschaftszone wenigstens die Hälfte der Biomasse aus der Landwirtschaft stammen muss, und zwar aus einem Umkreis von 50 Kilometern. Die von aussen zugeführten Grünabfälle dürfen nicht die 50 Prozent überschreiten. Sie müssen aus einem Umkreis von etwa 50 Kilometern stammen. Ausnahmen sind selbstverständlich auch möglich. Die Biogasanlage muss in der Landwirtschaftszone integriert werden. Es soll verhindert werden, dass in der Landwirtschaftszone Industriebetriebe entstehen. Aber es ist möglich, in geeigneten Industriezonen Biogasanlagen zu realisieren. Ein Beispiel dafür ist die Kompogasanlage in Uzwil.

Zur Feldrandkompostierung: Die Kompostierung vergärter Biomasse erfolgt nicht auf dem freien Feld. Trotzdem haben verschiedene Mitglieder des Kantonsrates die Frage aufgeworfen, warum der Kanton St.Gallen die Feldrandkompostierung nicht mehr zulasse – in anderen Kantonen sei dies erlaubt. Die st.gallische Praxis hält sich an die eidgenössische Gesetzgebung – die gilt für alle Kantone – und an die Erläuterungen des Bundesamtes für Raumentwicklung. Zonenkonform sind Anlagen, wenn die Abfälle der Region zu mehr als der Hälfte auf dem Standortbetrieb bzw. einer Produktionsgemeinschaft zusammengesetzter Betriebe erzeugt wird oder wenn der Kompost für den Betrieb benötigt wird. Die Feldrandkompostierung erfolgt, wie der Name sagt, auf dem Feld, d.h. in der Regel in der Landwirtschaftszone, deshalb müssen bei der Beurteilung der Bestimmungen – das gilt dann als Anlage ausserhalb der Bauzone – diese Vorgaben berücksichtigt werden. In der Praxis stammen die wenigsten Grünabfälle aus dem eigenen Betrieb, sondern werden oftmals aus der Bauzone zugeführt, auf einem Sammelaufbereitungsplatz zwischengelagert und anschliessend auf die Feldrandmieten gebracht. Diese befinden sich fernab eines landwirtschaftlichen Betriebszentrums und entlang von Gewässern. Weil das so ist, lässt die Umweltgesetzgebung eine Feldrandkompostierung nicht mehr zu. Der fertige Kompost wird nicht auf den eigenen Feldern verwendet, sondern wiederum in die Bauzone zurückgeliefert und verkauft. Auch das neue Raumentwicklungsgesetz sieht in diesem Bereich keine Änderungen vor.

Ich versuchte Ihnen die Zusammenhänge darzustellen. Ich bitte Sie, den Anträgen der Regierung zuzustimmen. Verhindern Sie eine Verwässerung des Gesetzes!

Würth-Goldach: Dem Antrag der CVP-Fraktion ist zuzustimmen.

Zu Regierungsrat Willi Haag: Ich möchte nicht von Mitarbeitern aus dem Baudepartement abhängig sein, die dann entscheiden, ob die Kompostieranlage wirtschaftlich zumutbar oder technisch möglich ist. Um das zu beurteilen, haben wir die grössere Erfahrung. Sie haben gesagt, Biogasanlagen verursachen keine Gerüche. Leider stimmt das nicht. Die Biogasanlage in Goldach mussten wir schliessen – es

21. April 2009

Nr. 129 / 23

---

war für die Anwohner nicht mehr zumutbar. Möchte ein Betreiber seine Biogasanlage wirtschaftlich führen, ist er auf Fremdmaterial angewiesen, z.B. aus einer Gärtnerei eine Tonne Zwiebeln, die nicht mehr verkauft werden können. Sie wissen aus Ihrer «eigenen Biogasanlage», was das bedeutet. Was auch sehr gut funktioniert, sind Panseninhalte. Warum sollten wir jetzt das verbieten, was die Hausbesitzer und Grundeigentümer jahrelang positiv beurteilt haben? Wir sollten es so belassen, weil es sich in den Gemeinden etabliert hat.

Graf Frei-Diepoldsau (im Namen der SP-Fraktion): Dem Antrag der CVP-Fraktion ist zuzustimmen.

Ich möchte zu den Endprodukten aus der Biogasanlage sprechen. Ich arbeite in einem Spezialzweig der Landwirtschaft, und wir arbeiten mit den Böden. Unsere Böden vertragen nicht alle organischen Substanzen, sondern nur die Besten. In unseren Böden arbeiten Bodenbakterien und Bodenpilze, die hoch sensibel sind. Wenn Gärgut aus der Biogasanlage kommt und nachverrottet wird, ist das noch kein Kompostierungsprozess. Ein Kompost ist ein veredeltes Produkt mit Humusverbindungen. Unsere Böden vertragen nur hochwertige Komposte, und diese können hergestellt werden, wenn die Maximalmenge an Gärgut aus der Biogasanlage – höchstens 50 Prozent – beträgt. Ein guter Kompost entsteht bei 50 Prozent Gärgut plus 50 Prozent Grüngut. Es gibt Branchen-Richtlinien, die das bestätigen. Ich möchte deshalb aus Abnehmersicht dafür plädieren, dass auch die normale dezentrale Kompostierung weiterhin zulässig sein wird und begleitet wird.

Wick-Wil (im Namen der GRÜ-Fraktion): Der Antrag der CVP-Fraktion ist abzulehnen oder zu präzisieren.

Ich habe in der Zwischenzeit über meinen Kollegen abgeklärt, wie gross die Investitionssumme allein bei der Biorender AG ist. Es geht um eine Investition von 13,5 Mio. Franken. Beteiligt sind Uzwil, Flawil, die Stadt St.Gallen, Schaffhausen, Winterthur und Wil. Es heisst nirgends, dass eine Gemeinde so eine Anlage bauen muss. Es heisst lediglich, dass das Grüngut dieser Anlage zugeführt wird, investieren werden andere. Ich kann Ihnen diese Bedenken nehmen.

Britschgi-Diepoldsau: Ich wollte eigentlich nicht in diese Fachdiskussion eingreifen. Aber nach der hitzigen Diskussion muss ich doch ein paar Sachen aus meiner eigenen Erfahrung als Biogasanlagen-Betreiber richtigstellen. Graf Frei-Diepoldsau hat es angetönt: Ein richtiger Kompost ist ein Vererdungsprozess, und der kostet Geld. Wir haben selber kompostiert. Aus zwei Gründen mussten wir aufhören. Erstens aus Überlegungen der Geruchsmissionen und zweitens aus Kostengründen. Es ist eine Tatsache: Grünabfälle zu vergären ist günstiger pro Tonne, als sie richtig zu kompostieren. Überall dort, wo mit organischen Materialien gearbeitet wird, «schmeckt es» – um es vorsichtig zu beschreiben. Jeder, der schon mal Rasen gemäht hat und den Rasen zwei Tage liegen liess, hat die Erfahrung gemacht, dass es «schmeckt», egal, ob es der Kompostierung oder der Biogasproduktion zugeführt wird.

Regierungsrat Willi Haag hat es angetönt: Momentan hat es wahrscheinlich zu wenig Anlagen, um das Grüngut kurzfristig zu platzieren. Es wird sicherlich keine Biogasanlage oder Kompogasanlage gebaut, wenn es keine Aussicht auf Material gibt, das vergärt werden kann.

21. April 2009

Nr. 129 / 24

---

Regierungsrat Haag: Dem Antrag der Regierung ist zuzustimmen.

Graf Frei-Diepoldsau hat es zu Recht gesagt: Die grosse Lobpreisung auf die Kompostierung ist nicht problemlos. Grüngut ist nicht per se von guter Qualität – es kann Fremdstoffe enthalten. Was wir bei verschiedenen Kompostieranlagen gefunden haben, war bedenklich. Ich spreche von Panseninhalt, Schlachtabfällen usw.

Zu Würth-Goldach: Ich habe es gesagt: Das eine tun und das andere nicht lassen – das sind die Zeichen der Zeit. Wenn Sie in Goldach eine veraltete Anlage haben, die – wie Sie es formuliert haben – stinkt, dann müssen Sie die Anlage abstellen und sich neuen Möglichkeiten zuwenden.

Wir machen ein Energiegesetz nicht für vorgestern, sondern für die nächsten Jahre. Ich habe ausgeführt, was unter «technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar» verstanden wird. Ich bitte Sie, stimmen Sie dem Antrag der Regierung zu. Sollten Sie den Antrag auf dem grauen Blatt unterstützen, dann sollten Sie die stoffliche Verwertung weglassen. Alles andere macht keinen Sinn.

Der Kantonsrat zieht den Antrag der CVP-Fraktion dem Antrag der Regierung mit 82:24 Stimmen vor.

Der Kantonsrat zieht den Antrag der CVP-Fraktion dem Antrag der vorberatenden Kommission mit 93:13 Stimmen vor.

Schnider-Vilters-Wangs, Ratsvizepräsidentin: Die Vorlage ist in 1. Lesung durchberaten und geht zur Vorbereitung der 2. Lesung zurück an die vorberatende Kommission.

## Parlamentarische Vorstösse

42.09.02 Vereinfachung der Besoldungsordnung

Unterlagen: – Wortlaut der Motion vom 16. Februar 2009  
– Schriftliche Antwort der Regierung vom 31. März 2009

Schnider-Vilters-Wangs, Ratsvizepräsidentin: Die Regierung beantragt Gutheissung mit geändertem Wortlaut.

Straub-St.Gallen (im Namen der SVP-Fraktion): Die SVP-Fraktion ist mit dem geänderten Wortlaut einverstanden und beantragt Gutheissung.

Hartmann-Flawil (im Namen der SP-Fraktion): Auf die Motion ist nicht einzutreten.

Die Besoldungsverordnung regelt für das Staatspersonal Fragen der Entlohnung, des Lohnsystems, der Zulagen sowie anderer Ansprüche. Diese Verordnung ist ein ausgehandeltes und sorgfältig austariertes Vertragswerk. Es ist mir schleierhaft, wie die SVP-Fraktion von einem komplizierten und unübersichtlichen Gebilde schreiben kann. Beim klaren und genauen Hinsehen sind es eigentlich nachvollziehbare Regelungen. Für das Staatspersonal ist das Lohnsystem transparent, und weitere Ansprüche sind klar geregelt. Die heute bestehende Klarheit schafft Vertrauen in den Arbeitgeber Staat und trägt zu einem positiven Arbeitsklima bei. Der vorliegende Vorstoss will diese Rechtssicherheit unterlaufen. Das heute klare Lohnsystem soll einem intransparenten System weichen. Was diese sogenannten flexiblen Lohnsysteme und Anstellungsbedingungen bringen, haben wir in den letzten Monaten und Jahren zu Genüge gesehen. Sie führen unter anderem in den Ruin, weil oben garniert und unten gespart wird, und anschliessend bluten alle mit kleinen und mittleren Einkommen. Wollen wir das wirklich auch beim Kanton St.Gallen? Ein weiteres Ziel des Vorstosses scheint auch klar. Mit einer sogenannten Flexibilisierung soll inskünftig bei den Lohnkosten gespart werden können. Die Angestellten des Kantons St.Gallen haben keine überrissenen Löhne. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass bei verschiedenen Personalkategorien wegen zu tiefer Löhne Rekrutierungsprobleme bestehen. In diesem Jahr kommen für das Staatspersonal zwei brisante Themen in die politische Diskussion. Einerseits, wie man der Stellungnahme der Regierung entnehmen kann, die ihre Vision des Dienstrechtes, wozu auch die Besoldungsverordnung zählt, und wie die Diskussion jetzt zeigt, unser Vorstoss, der uns vorliegt, auch zeigt, bedeuten Revisionen Verschlechterungen. Als zweites werden die Pensionskassen des Staatspersonals und der Lehrkräfte zusammengeführt und einer Revision unterzogen. In der jetzigen Finanzlage stehen auch hier ausschliesslich Verschlechterungen an. Der Kantonsrat setzt heute ein Signal gegenüber seinen Angestellten. Die SP-Fraktion setzt auf die Leistungsbereitschaft dank klaren, transparenten und nachvollziehbaren Regelungen.

Der Kantonsrat tritt auf die Motion mit 76:18 Stimmen bei 3 Enthaltungen ein. Die Spezialdiskussion wird nicht benützt.

Der Kantonsrat heisst die Motion mit 76:19 Stimmen bei 4 Enthaltungen gut.

42.09.08          Littering: Nicht nur Bussen, auch Ursachenbekämpfung

Unterlagen:      – Wortlaut der Motion vom 17. Februar 2009  
                     – Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. März 2009

Ammann-Rüthi, Ratspräsident: Die Regierung beantragt Nichteintreten.

Heim-Gossau zieht die Motion im Namen der Motionäre und im eigenen Namen zurück.

Wir sind von der Antwort der Regierung enttäuscht. Wir haben auf die Motion eine Interpellationsantwort erhalten. Den Motionären war nicht bewusst, dass der Rechtsstreit mit mehreren Betrieben der Unterwegs-Verpflegung in der Stadt Bern noch nicht entschieden ist. Selbstverständlich wissen wir auch, dass das Problem mit den unter anderem auch Littering verursachenden Betrieben der Unterwegs-Verpflegung nicht einfach zu lösen sein wird. Hingegen ist der Vergleich von Take-Aways mit Bäckereien und Metzgereien an den Haaren herbeigezogen. Problematisch sind jene Betriebe, die ausschliesslich ihre Betriebskonzepte auf die Unterwegs-Verpflegung ausgerichtet haben und somit die Entsorgung faktisch der öffentlichen Hand überlassen. Aufgrund des erwähnten hängigen Rechtsstreits in der Stadt Bern ziehen wir unsere Motion zurück. Wir behalten uns vor, nach dem Entscheid des Bundesgerichtes wieder eine Motion einzureichen.

51.08.61          Endlich eine vernünftige Praxis im Kanton St.Gallen bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone! (Titel der Antwort: Praxis bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone)

Unterlagen:      – Wortlaut der Interpellation vom 24. November 2008  
                     – Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. Januar 2009

Göldi-Gommiswald ist mit der Antwort der Regierung nicht zufrieden und beantragt Diskussion.

In ihrer Interpellation bemängelt die CVP-Fraktion, dass das Areg, das Bundesrecht wenn immer möglich so auslegt, dass Baubewilligungen verweigert werden können. Sie fordert endlich eine vernünftige Praxis bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone. In ihrer Antwort geht die Regierung jedoch nicht auf die bemängelte Praxis ein. Sie stützt sich stattdessen unter anderem auf den Bericht 2007 der Staatswirtschaftlichen Kommission. Als deren Präsident fühle ich mich angesprochen und verpflichtet, die von der Regierung herausgegriffene Folgerung in den erforderlichen Kontext zu stellen.

Es trifft zu, dass die Staatswirtschaftliche Kommission die Abteilung «Bauen ausserhalb Bauzone» geprüft hat. Sie hat dem Baudepartement damals in den geprüften Punkten auch keine juristischen Fehlleistungen vorgeworfen. Wenn die Re-

---

gierung in ihrer Antwort auf die Interpellation feststellt: «Dabei konnten keine Fehlleistungen bezüglich Rechtsanwendung festgestellt werden», so mag dies juristisch formal korrekt sein. Es beantwortet aber in keiner Weise die mit der Interpellation gestellte Frage bezüglich Praxis und ist zudem aus dem Kontext herausgegriffen. Es trifft nämlich auch zu, dass die Staatswirtschaftliche Kommission eine von Kanton zu Kanton sehr unterschiedliche Anwendung der bundesrechtlichen Raumplanungsgesetzgebung feststellte und in Bezug auf den Vollzug im Kanton St.Gallen im selben Bericht bemängelte, der Kanton St.Gallen schöpfe den Spielraum nicht aus, sondern sei sehr bundestreu, sehr restriktiv. Obwohl das Baudepartement gegenüber der Staatswirtschaftlichen Kommission anlässlich der damaligen Prüfung versprach, «es werde die Kommunikation sorgfältig analysieren und tatkräftig zu einer Verbesserung beitragen», gipfelte – wie wir unterdessen alle wissen – zwischenzeitlich die St.Galler Bundestreue gar im Versuch, Scheiterbeigen zu inventarisieren und Bewilligungsverfahren zu erstellen.

Würth-Rapperswil-Jona: Wir sollten das Geschäft zu Ende beraten.

Ammann-Rüthi, Ratspräsident: Ich habe beim Aufruf dieses Geschäftes übersehen, dass die Diskussion – und das ist von mir als Präsident nicht immer steuerbar – länger dauert. Ich möchte die Diskussion nicht abbrechen. Wir müssen um 17.30 Uhr ein Ende setzen. Die SVP-Fraktion hat einen Termin, und der Austausch mit dem Jugendparlament steht auch an.

Klee-Berneck: Wir sollten zuerst abstimmen, ob die Diskussion erwünscht wird.

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag Göldi-Gommiswald mit 65:19 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Ammann-Rüthi, Ratspräsident: Der Kantonsrat führt die Diskussion morgen Mittwoch durch.

51.08.70      Der Abwertung der Hausarztmedizin entgegneten

Unterlagen:    – Wortlaut der Interpellation vom 25. November 2008  
                  – Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. Januar 2009

Baer-Oberuzwil ist mit der Antwort der Regierung zufrieden.

Sie haben mir aus dem Herzen gesprochen. Für mich frustrierend ist jedoch die Tatsache, dass nun trotz aller Interventionen der Entscheid des Bundesrates gefällt wurde, die Labortarife zu senken. Für mich zeigt dies unzweideutig die sture Haltung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und auch von Bundesrat Couchepin. Ehrgeizige Beamte aus dem BAG berechnen rein zahlenmässig, wo wie viel gespart werden kann. Dabei vergleichen sie Äpfel mit Birnen, Berechnungen, die möglicherweise für Grosslabors durchaus zutreffen, sind für das Praxislabor schlichtweg falsch. Es kann keiner Ärztin bzw. Arzt zugemutet werden, Analysen im eigenen Labor durchzuführen, die nicht mehr kostendeckend sind. Das Praxislabor ist ge-

---

fährdet und damit – das finde ich einen wichtigen Punkt – sind auch tausende Arbeitsstellen von gut qualifizierten medizinischen Praxisassistentinnen mitgefährdet. Es ist ein Widerspruch sondergleichen: Auf politischer Ebene anerkennt man die Wichtigkeit der Hausarztmedizin als zentralem Grundpfeiler der Gesundheitsversorgung und singt das Hohelied darauf. De facto laufen aber die Entscheide in eine andere Richtung, wie auch der jetzige Entscheid des Bundesrates, nämlich genau in die entgegengesetzte Richtung, Schwächung der Hausarztmedizin, Attraktivitätsminderung. Dieser Entscheid trifft empfindlich die Hausärzte, die Grundversorger. Er trifft nicht die Orthopäden, er trifft nicht die Ophthalmologen, Chirurgen, Gynäkologen. Er trifft die Hausärzte.

Was aber noch viel wichtiger ist – finde ich: Dieser Entscheid sendet ein negatives Signal aus, ein negatives Signal an die jungen Medizinstudentinnen und -studenten, an die jungen Ärztinnen und Ärzte. Das ist für mich der wichtigste Punkt am Ganzen. Der ist entscheidend. Ich komme selber sicher noch über die Runden, aber es wird so sein, dass junge Menschen sich nicht mehr für diesen Beruf entscheiden. Ganz abgesehen von der volkswirtschaftlichen und gesundheitspolitischen Bedeutung, dass ein ganzer Berufszweig, der kostengünstig arbeitet, demonstriert wird. Ich bin frustriert über Bundesbern.

51.09.09            Therapeutische Abgabe von Psychopharmaka an Kinder und Jugendliche

Unterlagen:        – Wortlaut der Interpellation vom 16. Februar 2009  
                          – Schriftliche Antwort der Regierung vom 31. März 2009

Hegelbach-Jonschwil ist mit der Antwort der Regierung teilweise zufrieden.

Es ist gut, dass die Regierung das Monitoring positiv beurteilt. Es ist aber sehr schade, dass sie ein solches nicht in Betracht zieht. Europäische Untersuchungen über Behandlungserfolge beschreiben sehr unterschiedliche Ansätze und erzielen keinen kantonalen Vergleich. So hoffe ich, dass das nationale Monitoring, das in Planung steht, Klarheit auch für den Kanton St.Gallen schaffen wird.

51.09.17            Das Kreuz mit dem Chrüzacker (Titel der Antwort: Wohnüberbauung «Chrüzacker» St.Gallen)

Unterlagen:        – Wortlaut der Interpellation vom 17. Februar 2009  
                          – Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. März 2009

Bollhalder-St.Gallen: Die Interpellanten sind mit der Antwort der Regierung nicht zufrieden.

Wir verstehen nicht, warum man nicht bereit ist, einem solchen wichtigen Bau wie das Bundesverwaltungsgericht mit dem höchsten Schweizer Gericht die angemessene Bedeutung zugesteht und eine entsprechende Grosszügigkeit beim Umfeld plant. Uns stört es, dass es hier nur um das Geld geht. Alle Verfahren sind

21. April 2009

Nr. 130 / 5

---

ordnungsgemäss abgewickelt worden. Alle Abstände sind nach dem Gesetz eingehalten. Das ist richtig, und unser Vorwurf geht auch gar nicht in diese Richtung. Uns fehlt beim Verhalten der Versicherungskasse und der Regierung die Grosszügigkeit und der Weitblick und das Gespür für einen wichtigen Ort, was später, wenn einmal gebaut, nicht mehr korrigiert werden kann. Schade. Trotzdem, wir bleiben dran und machen einen weiteren Versuch mit einer neuen Idee mit der Interpellation «Chrüzacker zum Zweiten».